



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



Revision Kantonaler Richtplan AI

Bericht zu den Grundlagen

18. November 2002 (Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Grossen Rat)

25. Juni 2003 (Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
S	SIEDLUNG 1
S 1	Übersicht über die Grundlagen 1
S 2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen 1
S 2.1	Siedlungsgebiet 1
S 2.2	Siedlungsstruktur 16
S 2.3	Siedlungsausstattung 19
S 2.4	Siedlungsgestaltung 20
L	NATUR UND LANDSCHAFT 23
L 1	Übersicht über die Grundlagen 23
L 2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen 25
L 2.1	Hauptkonfliktgebiete 25
L 2.2	Landwirtschaft 27
L 2.3	Wald 36
L 2.4	Natur 37
L 2.5	Landschaft 42
L 2.6	Naturgefahren 48
L 2.7	Tourismus und Freizeit 49
L 2.8	Militär 57
V	VERKEHR 58
V 1	Übersicht über die Grundlagen 58
V 2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen 59
V 2.1	Öffentlicher Verkehr 59
V 2.2	Strassen 62
V 2.3	Ortsumfahrungen 65
V 2.4	Rad-, Fuss- und Reitwege 66
V 2.5	Tourismus- und Freizeitverkehr 67
V 2.6	Park and Ride 67
V 2.7	Anbindung ans Nationalstrassennetz 68
V 2.8	Strassenbauvorhaben 69

U	BODEN, LUFT UND LÄRM	71
U 1	Übersicht über die Grundlagen	71
U 2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	71
U 2.1	Boden	71
U 2.2	Luft.....	72
U 2.3	Lärm	73
Ü	MILITÄR (ÜBRIGE RAUMNUTZUNGEN)	74
Ü 1	Übersicht über die Grundlagen	74
Ü 2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	74
Ü 2.1	Allgemeine Beurteilung	74
Ü 2.2	Beurteilung der einzelnen Schiessplätze.....	76
VE	VERSORGUNG, ENTSORGUNG	82
VE 1	Wasserversorgung und Gewässerschutz	82
VE 1.1	Übersicht über die Grundlagen.....	82
VE 1.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	82
VE 2	Energieversorgung	85
VE 2.1	Übersicht über die Grundlagen.....	85
VE 2.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	85
VE 3	Kiesversorgung	86
VE 3.1	Übersicht über die Grundlagen.....	86
VE 3.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	86
VE 4	Kommunikation	88
VE 4.1	Übersicht über die Grundlagen.....	88
VE 4.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	89
VE 5	Abwasserentsorgung	89
VE 5.1	Übersicht über die Grundlagen.....	89
VE 5.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	90
VE 6	Abfallbewirtschaftung	91
VE 6.1	Übersicht über die Grundlagen.....	91
VE 6.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	91
VE 7	Belastete Standorte	93
VE 7.1	Übersicht über die Grundlagen.....	93
VE 7.2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	93

ANHANG: GRUNDLAGENKARTEN 95

Grundlagenkarte Nr. 1:Bereich Siedlung und Verkehr

Grundlagenkarte Nr. 2:Bereich Natur und Landschaft - Landwirtschaft

Grundlagenkarte Nr. 3:Bereich Natur und Landschaft - Natur

Grundlagenkarte Nr. 4:Bereich Natur und Landschaft - Landschaft

.....Bereich Versorgung und Entsorgung

Grundlagenkarte Nr. 5: .Bereich Natur und Landschaft - Gefahrenhinweise

Grundlagenkarte Nr. 6:Bereich Tourismus und Militär

S Siedlung

S 1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996.
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild; Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993. (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh. Das Leitbild 1993 wird gegenwärtig aktualisiert*).
- H. Wüest, U. Rey: Bauten ausserhalb der Bauzone, Eine Bestandesaufnahme; Bundesamt für Raumplanung, Bern, März 1994.
- Dies.: Veränderungsdynamik ausserhalb der Bauzonen, Bevölkerung, Landwirtschaft und Siedlung; Bundesamt für Raumplanung, Bern, Sept. 1996.
- Dies.: Bauten ausserhalb der Bauzonen – Kantonsdossier Appenzell Innerrhoden, Bern, Juli 1997.
- Grundlagenkarte Nr. 1, Bereich Siedlung und Verkehr (siehe Anhang).
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS, abgeschlossen 12.11.1976 (noch nicht in Kraft).

S 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

S 2.1 Siedlungsgebiet

Vorbemerkung zur Datenlage:

Die nachstehende Beurteilung der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung ist v.a. als Grundlage für die Beurteilung der Bauzonenkapazitäten von Bedeutung. Dabei ist bezüglich Datenauswertung die besondere Situation zu berücksichtigen, dass die Daten der Volkszählung nach Bezirken erhoben werden, für das Dorf Appenzell (bzw. das Einzugsgebiet der Feuerschau-gemeinde Appenzell), welches auf Gebiet von drei Bezirken

1 Vgl. H. Wüest, U. Rey: Bauten ausserhalb der Bauzonen, Bern 1994

2 Revision Kantonaler Richtplan AI, Phase 2: Arbeitsbericht Nr. 1 Siedlung

3 Im Rahmen der letzten Zonenplanrevision wurde ein Gutachten erstellt, welches die Eignung des Gebietes als Baugrund bejahte. In der Folge wurde das Gebiet der Gewerbe-Industriezone zugewiesen.

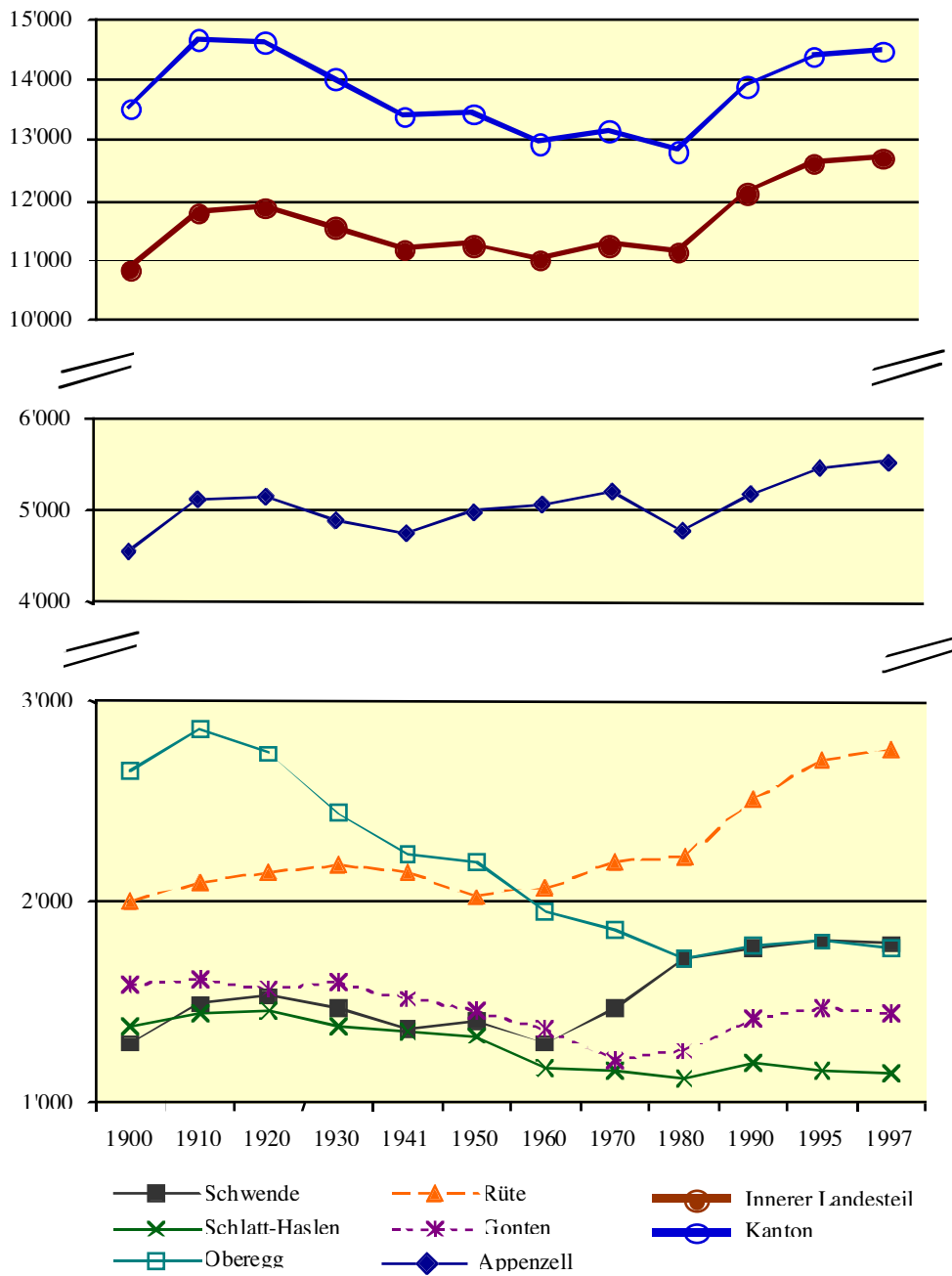
liegt, jedoch keine Daten verfügbar sind. Mit Blick auf die Beurteilung der Kapazität der Bauzonen für Einwohner und Arbeitsplätze müssen für die Feuerschaugemeinde deshalb Annahmen getroffen werden (vgl. insbesondere die Tab. 2.1.4 und 2.1.5).

S 2.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Nach langer Stagnation wieder Bevölkerungszunahme

Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung im Kanton über einen längeren Zeitraum, stellt man fest, dass die grösste Bevölkerungszahl bereits 1910 erhoben wurde. Bis 1980 nahm die Bevölkerung in Innerrhoden mehr oder weniger kontinuierlich ab. Seither ist nun wieder eine Zunahme feststellbar (Abb. 1).

Abb. 1: Wohnbevölkerung nach Bezirken, 1910-1997



Ungleiche Entwicklung in den Bezirken

An der etwa seit 1980 zu beobachtenden „Trendwende“ sind die Bezirke in sehr unterschiedlichem Mass beteiligt. Der Bevölkerungszuwachs erfolgte praktisch ausschliesslich in den Bezirken Appenzell, Rüte und Gonten, während die übrigen Bezirke annähernd stagnierten (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Wohnbevölkerung nach Bezirken¹, Entwicklung 1980-1997, Trend 2010 / 2020

Bezirke	Wohnbevölkerung		Veränderung 1980 - 1997			Wohnbevölkerung nach Trend ²	
	1980	1997	absolut	in % total	in % p.a.	2010	2020
Appenzell	4'781	5'538	757	15.8	0.87	6'200	6'760
Schwende	1'722	1'796	74	4.3	0.25	1'860	1'900
Rüte	2'224	2'770	546	24.6	1.30	3'280	3'730
Schlatt-Haslen	1'129	1'144	15	1.3	0.98	1'160	1'170
Gonten	1'257	1'442	185	14.7	0.81	1'600	1'740
Innerer Landesteil	11'113	12'690	1'577	14.2	0.78	14'100	15'300
Oberegg	1'731	1'767	36	2.1	0.18	1'810	1'940
Kanton	12'844	14'457	1'613	12.6	0.70	15'910	17'240

¹Bezüglich Zahlen für die Feuerschaugemeinde vgl. Vorbemerkung auf Seite 1

² Berechnet mit der durchschnittlichen Veränderung p.a. 1980-1997; Basisjahr: 1997

Quellen: BFS (VZ, Bevölkerungsstatistik); eigene Berechnungen

Mit weiterer Bevölkerungszunahme wird gerechnet

Führt man die Entwicklung zwischen 1980 und 1997 als Trendrechnung fort, ergibt sich für den ganzen Kanton eine Bevölkerungszahl von knapp 16'000 (2010) bzw. etwas über 17'000 (2020). Diese Zahlen liegen im oberen Bereich des im Entwicklungskonzept 1996 gesetzten Bevölkerungszieles von 15'000 bis 17'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie werden in Kap. S 2.1.4 jedoch als Basis für die Beurteilung der Bauzonengrösse verwendet.

S 2.1.2 Arbeitsplatzentwicklung

Ausgehend vom Bevölkerungsziel (vgl. Tab. 1) wird in der nachfolgenden Tabelle die mögliche Entwicklung der Arbeitsplätze geschätzt. Dabei wird von folgenden allgemeinen Annahmen ausgegangen:

- Die Erwerbsquote sinkt in der Tendenz noch leicht von heute knapp 49 % auf 47 %.
- Bei den Zu- und Wegpendlerquoten werden anzustrebende Entwicklungen zugrunde gelegt: Zum Einen sollen die Arbeitsplätze im Kanton grundsätzlich möglichst von im Kanton wohnhaften Erwerbstätigen besetzt werden; die Zupendler sollen deshalb anteilmässig nicht mehr zunehmen. Bei den Wegpendlern wird angestrebt, dass die starke Zunahme der letzten Jahrzehnte sich deutlich abschwächt. Ziel ist es, die

Mehr Zu- und weniger Wegpendler aus dem Kanton

Abhängigkeit vom ausserkantonalen Arbeitsplatzangebot, insbesondere im Agglomerationszentrum St. Gallen, abzubauen. Die im Kanton wohnhaften Erwerbstätigen sollen so weit als möglich auch hier einen Arbeitsplatz finden.

- Für die Beurteilung der Bauzonenkapazität (vgl. Kap. S 2.1.5) ist von Bedeutung, wie gross der Anteil der ausserhalb der Bauzonen liegenden Arbeitsplätze ist. In der Berechnung in Tab. 2 wird angenommen, dass – neben den landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen (1. Sektor) – rund 5 % der übrigen Arbeitsplätze sich ausserhalb der Bauzonen befinden. In einer Erhebung des Bau- und Umweltdepartementes wurden 1998 ausserhalb der Bauzonen rund 100 vorwiegend gewerbliche Arbeitsplätze (= ca. 2 % der Arbeitsplätze im 2. und 3. Sektor) gezählt. Zusammen mit den in der Erhebung nicht erfassten Arbeitsplätzen im Gastgewerbe rechnen wir für das Gebiet ausserhalb der Bauzonen mit einem Anteil von etwa 5 % aller Arbeitsplätze.

Aus den getroffenen Annahmen resultiert bis 2010 gegenüber dem Stand 1990 eine deutliche Zunahme der Arbeitsplätze. Diese Entwicklung ist nicht in erster Linie als Prognose einer wahrscheinlichen Entwicklung zu sehen. Die in der Tabelle dargestellte Entwicklung der Arbeitsplatzzahl ergibt sich vielmehr aus den im Entwicklungskonzept gesetzten Zielen (Bevölkerungszunahme, Reduktion des Wegpendlerüberschusses). Um die raumplanerischen Voraussetzungen zum Erreichen dieser Ziele sicher zu stellen, wird die in der Tab. 2 dargestellte Arbeitsplatzentwicklung der Richtplanrevision zugrunde gelegt, etwa in Bezug auf die Beurteilung der Bauzonenkapazitäten für Arbeitsplätze.

Deutliche Zunahme der Arbeitsplätze wird angestrebt

Fussnoten zu Tab. 2 auf der nächsten Seite:

- ¹ Erwerbstätige in % der Bevölkerung. Annahme ab 2000: Leichter Rückgang der Erwerbsquote.
- ² Zupendler in % der Arbeitsplätze. Ziel (ab 2000): Stabilisierung etwa auf dem Niveau von 1990.
- ³ Wegpendler in % der wohnhaften Erwerbstätigen. Ziel (ab 2000): Nur noch leichte Zunahme.
- ⁴ Zupendler abzüglich Wegpendler
- ⁵ Wohnhafte Erwerbstätige zuzüglich Zupendler abzüglich Wegpendler
- ⁶ = Arbeitsplätze im 1. Sektor plus 5 % der Arbeitsplätze im 2. und 3. Sektor
- ⁷ Total Arbeitsplätze abzüglich Arbeitsplätze ausserhalb Bauzonen

Tab. 2: Entwicklung der Arbeitsplätze, 1970 – 2020

	Entwicklung (Trend/Ziel)					
	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Bevölkerung total	13'124	12'826	13'870	14'780	15'910	17'240
innerer Landesteil	11'257	11'113	12'088	13'000	14'100	15'300
äusserer Landesteil	1'867	1'713	1'782	1'780	1'810	1'940
Erwerbstätige total	6'402	6'109	6'746	7'080	7'480	7'930
innerer Landesteil	5'561	5'319	5'920	6'240	6'630	7'040
äusserer Landesteil	841	790	826	840	850	890
Erwerbsquote total (%) ¹	48.8	47.6	48.6	47.9	48.0	47.0
innerer Landesteil	49.4	47.9	49.0	48.0	47.0	46.0
äusserer Landesteil	45.0	46.1	46.4	47.0	47.0	46.0
Zupendler total	714	1'228	2'028	2'150	2'250	2'350
innerer Landesteil	670	1'145	1'885	2'000	2'100	2'200
äusserer Landesteil	44	83	143	150	150	150
Zupendlerquote total (%) ²	12.1	22.3	35.5	35.0	35.0	35.0
innerer Landesteil	12.6	23.2	36.3	36.4	36.0	36.0
äusserer Landesteil	7.3	14.3	26.8	26.0	26.0	26.0
Wegpendler total	1'203	1'829	2'961	3'190	3'430	3'720
innerer Landesteil	924	1'538	2'537	2'750	2'980	3'240
äusserer Landesteil	279	291	424	440	450	480
Wegpendlerquote total (%) ³	18.8	29.9	43.9	45.1	45.9	46.9
innerer Landesteil	16.6	28.9	42.9	44.0	45.0	46.0
äusserer Landesteil	33.2	36.8	51.3	52.0	53.0	54.0
Pendlersaldo total ⁴	-489	-601	-933	-1'040	-1'180	-1'370
innerer Landesteil	-254	-393	-652	-750	-880	-1'040
äusserer Landesteil	-235	-208	-281	-290	-300	-330
Arbeitsplätze total ⁵	5'913	5'508	5'720	6'040	6'300	6'560
innerer Landesteil	5'307	4'926	5'187	5'490	5'750	6'000
äusserer Landesteil	606	582	533	550	550	560
Arbeitsplätze 1. Sektor	1'775	1'402	1'167	1'290	990	840
innerer Landesteil	1'584	1'263	1'055	1'170	900	770
äusserer Landesteil	191	139	112	120	90	70
Arbeitsplätze 2. und 3. Sektor	4'138	4'091	4'553	4'750	5'310	5'720
innerer Landesteil	3'723	3'649	4'132	4'320	4'850	5'230
äusserer Landesteil	415	442	421	430	460	490
Arbeitsplätze ausserhalb Bauzone ⁶	1'982	1'606	1'395	1'530	1'250	1'120
innerer Landesteil	1'770	1'445	1'262	1'390	1'140	1'030
äusserer Landesteil	212	161	133	140	110	90
Arbeitsplätze innerhalb Bauzone ⁷	3'931	3'902	4'325	4'510	5'050	5'440
innerer Landesteil	3'537	3'481	3'925	4'100	4'610	4'970
äusserer Landesteil	394	421	400	410	440	470

Fussnoten siehe vorhergehende Seite!

Quellen: BFS (VZ); eigene Berechnungen

S 2.1.3 Bevölkerungsentwicklung ausserhalb der Bauzonen

Dass der Kanton Appenzell I.Rh. ein ausgeprägtes Streusiedlungsgebiet ist, kommt im sehr hohen Anteil der ausserhalb der Bauzonen lebenden Bevölkerung zum Ausdruck. Mehr als ein Drittel der Kantonsbevölkerung wohnt ausserhalb der Bauzonen, was gesamtschweizerisch mit Abstand den höchsten Anteil darstellt (vgl. Tab. 2). Dasselbe Bild zeigt sich beim Gebäudevolumen, wo in Appenzell I.Rh. 49 %, im gesamtschweizerischen Durchschnitt lediglich 14 % ausserhalb der Bauzonen liegen¹.

Hoher Bevölkerungsanteil ausserhalb der Bauzonen

Tab. 3: Bevölkerung innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, 1990

	Absolut			in Prozent	
	Total	innerhalb Bauzone	ausserhalb Bauzone	innerhalb Bauzone	ausserhalb Bauzone
Appenzell	5'194	4'387	807	84	16
Schwende	1'764	1'248	516	71	29
Rüte	2'514	1'514	1'000	60	40
Schlatt-Haslen	1'197	262	935	22	78
Gonten	1'419	702	717	49	51
Innerer Landesteil	12'088	8'113	3'975	67	33
Oberegg	1'782	853	929	48	52
Appenzell I.Rh.	13'870	8'966	4'904	65	35
Appenzell A.Rh.				76	24
St. Gallen				89	11
Schweiz				92	8

Quelle: H. Wüest, U. Rey: Bauten ausserhalb der Bauzonen, Kantonsdossier Appenzell Innerrhoden; Bern, Juli 1997; Angaben BRP

Gesamtschweizerisch gesehen dominiert heute auch ausserhalb der Bauzonen nicht mehr die landwirtschaftliche Bevölkerung. Sie macht nur noch 36 % der ausserhalb der im Landwirtschaftsgebiet Wohnenden aus. Im Gegensatz zu den Nachbarkantonen gehört der Kanton Appenzell I.Rh. jedoch zu den nur noch drei Kantonen, in welchen die landwirtschaftliche Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen noch mindestens die Hälfte ausmacht (AI: 54 %, LU: 58 %, NW: 50 %).

¹ Vgl. H. Wüest, U. Rey: Bauten ausserhalb der Bauzonen, Bern 1994

Tab. 4: Anteile der landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen, 1990

	App. I.Rh.	App. A.Rh.	St.Gallen	Schweiz
Bevölkerung in landwirtschaftlichen Haushalten	54 %	28 %	40 %	36 %
Bevölkerung in nicht-landwirtsch. Haushalten	46 %	72 %	60 %	64 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: H. Wüest, U. Rey: *Veränderungsdynamik ausserhalb Bauzonen, Bern 1996*

Nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung nimmt zu ...

Angesichts des weiter andauernden und sich möglicherweise noch verschärfenden Strukturwandels in der Landwirtschaft ist jedoch auch im Kanton Appenzell I.Rh. davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Wohngebäude zunehmend von Nicht-Landwirten bewohnt werden. Damit wird die durchschnittliche Belegungsdichte der Wohnungen sinken. 1990 betrug diese ausserhalb der Bauzone bei Wohnungen von Landwirten noch ca. 4.8, bei Wohnungen von Nicht-Landwirten ca. 2.3 (Durchschnitt: 3.2). Die Umnutzung der Bauernhäuser von landwirtschaftlichem in nicht-landwirtschaftliches Wohnen wird somit eher zu einer Abnahme der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzonen führen.

... die Gesamtbevölkerung ausserhalb Bauzonen stagniert

Unter den erwähnten Annahmen gehen wir für die weitere Entwicklung von einer stagnierenden oder gar leicht sinkenden Bevölkerungszahl ausserhalb der Bauzonen aus (vgl. Tab. 6 hinten).

Rechtlich ist der Rahmen für die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohngebäude im Streusiedlungsgebiet in Art. 65a der Bauverordnung geregelt. Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision der Bauverordnung wird diese Bestimmung überprüft, insbesondere auch im Lichte der am 1. Sept. 2000 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Der Geltungsbereich von Art. 65a – das Streusiedlungsgebiet – entspricht dem dauernd besiedelten Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Beim Vollzug von Art. 65a zeigte sich, dass dessen ursprüngliche Abgrenzung im Randbereich einige Ungenauigkeiten enthielt, indem dauernd besiedelte Liegenschaften dem Alpgebiet zugeschrieben waren. Der Grundlagenplan Nr. 1 enthält eine korrigierte Abgrenzung des Streusiedlungsgebietes.

S 2.1.4 Kapazität der Bauzonen für Wohnen

Noch 30 % Reserven in Wohn- und Mischzonen

Im Kanton sind rund 300 ha Bauzonen ausgeschieden, in denen Wohnnutzungen zulässig sind (reine Wohn- und Mischzonen, vgl. Tab 5). Davon sind knapp 220 ha oder 70 % dem weitgehend überbauten Gebiet zuzurechnen. Etwa 30 % der gesamten Bauzonenfläche sind noch nicht überbaut.

Das theoretische Fassungsvermögen der rechtskräftig ausgedehnten Bauzonen beträgt etwa 18'800 Personen (vgl. Tab. 6). Es liegt somit rund 10 % über dem im Entwicklungskonzept festgelegten Bevölkerungsziel von rund 17'000 Personen.

Tab. 5: Überbauungsstand der Bauzonen, (Wohn- und Mischzonen¹), Stand 1999

Bezirke	Bauzonenfläche in ha			in % vom Total	
	überbaut	nicht überbaut	Total	überbaut	nicht überbaut
	[1]	[2]	[3]=[1]+[2]	[4]	[5]
Feuerschaugemeinde	110.90	43.14	154.04	72.0	28.0
Appenzell	15.08	7.11	22.19	68.0	32.0
Schwende	9.90	5.08	14.98	66.1	33.9
Rüte	32.43	11.22	43.65	74.3	25.7
Schlatt-Haslen	8.06	3.28	11.34	71.1	28.9
Gonten	18.64	10.86	29.50	63.2	36.8
Innerer Landesteil	195.01	80.69	275.70	70.7	29.3
Oberegg	21.33	8.59	29.92	71.3	28.7
Kanton	216.34	89.28	305.62	70.8	29.2

¹ Kern-, Wohn-, Wohn-Gewerbe- und Weilerzonen

Quelle: Auswertung der digitalisierten Zonenpläne

Zu der in Tab. 6 (nächste Seite) zusammengefassten Schätzung des Fassungsvermögens sind folgende Hinweise anzubringen:

- Während in Tab. 1 vorne die Schätzung der Bevölkerungsentwicklung (Trend) auf die bezirksweise erhobenen Daten abstellte, muss die Beurteilung des Fassungsvermögens der Bauzonen im Dorf Appenzell auf den Feuerschaukreis bezogen werden. Weil für die Feuerschaugemeinde keine Einwohnerdaten erhoben werden, müssen dabei jedoch Annahmen getroffen werden. (Vgl. dazu auch die Vorbemerkung auf S. 1 vorne).
- Die Beurteilung der Kapazität der aktuellen Bauzonen hat im Rahmen der kantonalen Richtplanung zum Ziel, die kommunalen Zonenpläne auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu überprüfen, insbesondere am voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre. Dieser Bedarf ist an dem im Entwicklungskonzept festgelegten Bevölkerungsziel zu messen. Dazu ist eine generelle Abschätzung aufgrund pauschalisierter Annahmen ausreichend.

Tab. 6: Fassungsvermögen der Bauzonen für Einwohner (Wohnzonen, Wohn-Gewerbe- und Kernzonen)

	Fassungsvermögen					Wohnbevölkerung		Verhältnis Bedarf/ Angebot
	Innerhalb Bauzonen ²			Ausser- halb Bau- zonen ³	Total	1997	2020 ⁴	
	überbaut	nicht überbaut	Total					
	[1]	[2]	[3]=[1]+[2]	[4]	[5]=[3]+[4]	[6]	[7]	[8]=[5]:[7]
Feuerschaugemeinde	5'980	2'480	8'460	0	8'460	6'050	6'930	1.22
Appenzell ¹	550	300	850	730	1'580	960	1'180	1.34
Schwende ¹	460	220	680	460	1'140	930	1'140	1.00
Rüte ¹	1'270	550	1'820	900	2'720	2'160	2'650	1.03
Schlatt-Haslen	400	180	580	840	1'420	1'205	1'170	1.21
Gonten	900	580	1'480	650	2'130	1'439	1'740	1.22
Innerer Landesteil	9'560	4'310	13'870	3'580	17'450	12'744	15'300	1.14
Oberegg	880	380	1'260	840	2'100	1'823	1'940	1.08
Kanton total	10'440	4'690	15'130	4'420	19'550	14'567	17'240	1.13

¹Alle Angaben nur für die Gebiete ausserhalb des Feuerschaukreises

²Gemäss Auswertung der digitalisierten Zonenpläne (Stand: März 1999)

³Annahmen: Zahl der Wohnungen ausserhalb der Bauzonen bleibt ungefähr konstant; die Belegungsdichte nimmt um ca. 10% ab, d.h. im Kantonsdurchschnitt von 3.2 auf etwa 2.9

⁴Gemäss Trendentwicklung (vgl. vorne Tab. 1). Annahme bezüglich Feuerschaugemeinde: Der im Feuerschaukreis gelegene Bevölkerungsanteil der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte bleibt gegenüber 1998 unverändert.

Quelle: Eigene Berechnungen (vgl. Fussnoten zur Tabelle)

- Die der Tab. 6 zugrunde liegenden Annahmen bezüglich Überbauungsdichte, Ausbaugrad, Brutto-Geschossfläche je Einwohner bzw. Arbeitsplatz usw. sind im Detail im Anhang des Arbeitsberichtes Siedlung dargelegt¹.
- Die Erhältlichkeit des Baulandes ist bei der Untersuchung des Fassungsvermögens *nicht* berücksichtigt worden. Erfahrungsgemäss ist ein gewisser Anteil der rechtskräftigen Bauzonen nicht oder erst mittel- bis längerfristig erhältlich. Ein funktionierender Baulandmarkt setzt deshalb eine gewisse Kapazitätsreserve voraus. Dabei ist auch dem Preisniveau Beachtung zu schenken: Bauland sollte zu angemessenen Preisen erhältlich sein. Namentlich im Feuerschaukreis Appenzell ist – wie bereits im Richtplan 1987 festgestellt – ein hohes Preisniveau festzustellen.

Die Untersuchung des Fassungsvermögens der aktuellen Zonenpläne zeigt folgendes Bild:

- Im überbauten Gebiet sind noch so genannte innere Reserven vorhanden. Das theoretische Fassungsvermögen des weitgehend überbauten Gebietes liegt bei rund 10'400 Einwohnern. Heute dürften innerhalb der Bauzonen rund 9'700 Personen wohnen (gemäss Fortschreibung der im Rahmen der VZ 1990 erhobenen Bevölkerungszahl). Somit bestehen im weitgehend überbauten Gebiet noch Reserven. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung der theoretische Bauzonenkapazität im weitgehend überbauten Gebiet nicht von einem Vollausbau ausgegangen wurde.
- Die heute noch nicht überbauten, rechtskräftigen Bauzonen dürften theoretisch rund 4'700 Personen Platz bieten. Mit Ausnahme der Bezirke Schwende und Rüte (jeweils nur für das Gebiet ausserhalb des Feuerschaukreises) sowie Oberegg liegen die Bauzonenkapazitäten um mindestens einen Fünftel über dem Bedarf. Wie bereits erwähnt, ist allerdings im Interesse eines funktionierenden Bodenmarktes eine gewisse Kapazitätsreserve vertretbar bzw. sogar erwünscht.
- Ausserhalb der Bauzonen rechnen wir aufgrund der sinkenden Belegungsdichte in den ehemals von Landwirten bewohnten Gebäuden (vgl. vorne Kap. S 3.3) mit einer leichten Abnahme von 4'900 auf 4'400 Personen.

Im weitgehend überbauten Gebiet sind noch Reserven vorhanden

Die unüberbauten Bauzonen bieten etwa 5'000 Personen Platz

Damit die rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen für eine Überbauung tatsächlich verfügbar sind, müssen sie erschlossen sein. Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Gemeinwesen deshalb, Bauzonen rechtzeitig zu erschliessen (Art. 19 Abs. 3 RPG). Gemäss Übersicht in Tab. 7 kann insgesamt von einem ausreichenden Erschliessungsstand gesprochen werden¹. Zur Zeit sind über 40 ha oder gut 50 % der unüberbauten, für Wohnnutzungen zugelassenen Bauzonen baureif, d.h. voll erschlossen.

¹ Nur Gonten weist gemäss dieser Übersicht einen tiefen Anteil an baureifem Land für Wohnnutzungen auf. Die Bezirksgemeinde hat im Frühjahr 2002 jedoch für das Gebiet Gehrerbisches einen Quartierplan genehmigt, mit dem zusätzliches Bauland erschlossen werden soll.

Tab. 7: Stand der Erschliessung, Zonen für Wohnnutzung¹

(Stand April 2002, Angaben in % der nicht überbauten Bauzonen)

Bezirk	baureif	Innert 5 Jahren baureif	Langfr. Bauland- reserve
Feuerschaugemeinde	42.4 %	13.6 %	43.9 %
Appenzell (ohne FSG)	84.4 %	15.6 %	-
Schwende (ohne FSG)	56.9 %	5.9 %	37.3 %
Rüte (ohne FSG)	67.3 %	12.7 %	20.0 %
Schlatt-Haslen	56.4 %	15.4 %	28.2 %
Gonten	25.7 %	41.6 %	32.6 %
<i>Innerer Landeteil</i>	49.0 %	16.9 %	34.1 %
Oberegg	76.3 %	15.8 %	7.9 %
<i>Kanton</i>	51.4 %	16.8 %	31.8 %

¹ Wohn-, Wohn-Gewerbe-, Kern- und WeilerzonenMit Blick auf den Richtplan ist folgendes **Fazit** zu ziehen:*Keine Erweiterung der Bauzonen für Wohnen erforderlich*

- Die heute ausgeschiedenen Bauzonen sind für den Zeithorizont des Richtplanes ausreichend. Dies gilt namentlich für die Feuerschaugemeinde sowie die Bezirke Appenzell (im Gebiet ausserhalb des Feuerschaukreises), Schlatt-Haslen und Gonten.
- Die Einzonung neuer Gebiete kann allenfalls als Ersatz für langfristig nicht erhältliche Gebiete oder mit dem Ziel einer mässigen Einflussnahme auf die Baulandpreise in Betracht gezogen werden (wenn keine ortsplanerischen Gründe dagegen sprechen). Bei einer Neueinzonung ist in jedem Fall der Bedarf nachzuweisen und in der Regel eine flächengleiche Kompensation vorzunehmen (Auszonung).

S 2.1.5 Kapazität der Zonen für Arbeitsplätze

Ein Viertel der für Arbeitsplätze geeigneten Zonen ist noch unüberbaut

Arbeitsplätze befinden sich in erster Linie in Gewerbe-Industriezonen sowie in Kern- und Wohn-Gewerbe-zonen (Mischzonen). Gegenwärtig sind rund 140 ha solcher Zonen rechtskräftig bezeichnet. Davon sind 75 % weitgehend überbaut. Die noch nicht überbauten Zonen entsprechen 35 ha (vgl. Tab. 8).

Beurteilung der Bauzonenkapazität für Arbeitsplätze mit Unsicherheiten behaftet

Tab. 9 enthält eine Schätzung der Bauzonenkapazität für Arbeitsplätze, wobei auch hier für den Feuerschaukreis auf Annahmen abgestellt werden muss (vgl. auch die Vorbemerkung auf S. 1 vorne). Es ist darin auch eine grobe Schätzung der Arbeitsplatzzahl in reinen Wohnzonen berücksichtigt. Generell ist festzuhalten, dass eine Schätzung der Bauzonenkapazität für Arbeitsplätze mit noch grösseren Unsicherheiten behaftet ist als die Kapazitätsschätzung für Einwohner. Der Hauptgrund liegt in der Tatsache, dass der Siedlungsflächenbedarf pro Arbeitsplatz

je nach Branche bzw. Betriebsart sehr stark schwankt. Die in Tab. 9 aufgeführten Zahlen sind entsprechend zu relativieren.

Für die Berechnung des – theoretischen - Fassungsvermögens wurden für alle Bezirke bzw. für alle Zonenarten dieselben pauschalen Annahmen getroffen. Diese sind aus Anhang 2 ersichtlich.

Zu Tab. 9 ist eine weitere Bemerkung anzubringen: Die Zahl der im Gebiet der Feuerschaugemeinde vorhandenen Arbeitsplätze ist nicht bekannt. In den Statistiken werden die Arbeitsplätze nur nach politischen Gemeinden erfasst. In der Bauzonenauswertung sind andererseits für die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte nur die Gebiete ausserhalb des Feuerschaukreises erfasst. Deshalb kann die Gegenüberstellung zwischen Kapazität und Bedarf an Bauzonen für Arbeitsplätze für diese Bezirke und die Feuerschaugemeinde nur pauschal erfolgen.

Die Ergebnisse der Kapazitätsschätzung können wie folgt interpretiert werden:

Im Dorf Appenzell eher knappes Angebot an Bauland für Arbeitsplätze

- In der Feuerschaugemeinde bzw. in den zum Feuerschaukreis gehörenden Bezirken sind die Bauzonenreserven für Arbeitsplätze als knapp zu bezeichnen. Zwar liegt der Tabelle 9 eine starke Arbeitsplatzentwicklung zugrunde, welche als zu optimistisch bezeichnet werden könnte (Zunahme um fast ein Drittel ab 1990). Bei einer weniger starken Zunahme ergäbe sich ein günstigeres Verhältnis zwischen Angebot und Bedarf. Die getroffene Annahme leitet sich jedoch aus dem Ziel des Entwicklungskonzeptes ab, wonach der Kanton ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen anstrebt. Die Zahl der Arbeitsplätze soll also stärker zunehmen als die Wohnbevölkerung. Dazu müssen entsprechende Kapazitäten in den für Arbeitsplatznutzungen geeigneten Bauzonen geschaffen werden. Die Beurteilung, dass das Angebot an solchem Bauland zu knapp ist, steht zudem auch vor dem Hintergrund einer gegenwärtig ungenügenden Erhältlichkeit der an sich noch vorhandenen Reserven. Vorhandenen Interessenten kann derzeit kein geeignetes Bauland angeboten werden.
- In den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten erscheinen die Reserven gemessen am Bedarf an sich als gross. Diese Beurteilung ist jedoch zu relativieren. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass beide Bezirke über einen hohen Anteil an Mischzonen, insbesondere Wohn-Gewerbebezonen, verfügen. Die Zahl der darin vorhandenen bzw. noch zu realisierenden Arbeitsplätze liegt möglicherweise unter den für die Schätzung getroffenen (und für alle Wohn-Gewerbebezonen gleichen) Annahmen. Im Interesse einer gesunden Nutzungs-

Tab. 8: Überbauungsstand der Bauzonen für Arbeitsplätze (Mischzonen¹ und Gewerbe-Industriezonen) Stand 1999

Bezirke	Bauzonenfläche in ha			in Prozent vom Total	
	überbaut	nicht überbaut	Total	überbaut	nicht überbaut
	[1]	[2]	[3]=[1]+[2]	[4]	[5]
Feuerschaugemeinde	57.98	20.46	78.44	73.9	26.1
Appenzell	2.13	0.13	2.26	94.2	5.8
Schwende	4.44	0.37	4.81	92.3	7.7
Rüte	10.61	3.56	14.17	74.9	25.1
Schlatt-Haslen	6.56	2.85	9.41	69.7	30.3
Gonten	14.49	5.82	20.31	71.3	28.7
Innerer Landesteil	96.21	33.19	129.40	74.4	25.6
Oberegg	7.77	1.85	9.62	80.8	19.2
Kanton	103.98	35.04	139.02	74.8	25.2

¹ Kern- und Wohn-Gewerbebezonen

Quelle: Auswertung der digitalisierten Zonenpläne

Tab. 9: Fassungsvermögen der Bauzonen für Arbeitsplätze ¹

	Fassungsvermögen Bauzonen ²			Arbeitsplätze 1990	Arbeitsplätze 2020 ³	Verhältnis Bedarf/Angebot 2020
	überbaut	nicht überbaut	Total			
	[1]	[2]	[3]=[1]+[2]			
Feuerschaugemeinde	2'520	800	3'320	-	-	0.91
Appenzell	100	20	120	3'190	4'040	
Schwende	210	20	230	125	160	
Rüte	350	110	460	265	340	
Schlatt-Haslen	280	110	390	110	140	2.79
Gonten	680	220	900	235	300	3.00
Innerer Landesteil	4'140	1'280	5'420	3'925	4'970	1.09
Oberegg	560	150	710	400	470	1.51
Kanton total	4'700	1'430	6'130	4'325	5'440	1.13

¹ Wohn-, Kern-, Wohn-Gewerbe- und Gewerbe-Industriezonen

² gemäss Auswertung der digitalisierten Zonenpläne (vgl. Tab. 8)

³ Gemäss Trendprognose; vgl. vorne Tab. 2

Quellen: Eigene Berechnungen

durchmischung ist die Ausscheidung von Mischzonen dennoch sinnvoll. In Gonten ist zudem zu berücksichtigen, dass ein flächenintensiver Sägereibetrieb (mit grossem Holzlager) einen grossen Teil der Gewerbe- und Industriezone belegt, ohne dass dies in den effektiven Arbeitsplatzzahlen einen entsprechenden Niederschlag findet.

- In Obereggen bestehen bezüglich der aktuellen Reserven in Industrie- und Gewerbebezonen offene Fragen. Ein Teil dieser Reserven (Rutlenriet) liegt auf eher schwierigem Baugrund. Zudem wird dieses Gebiet gegenwärtig als möglicher Standort für ein Rasenspielfeld evaluiert. Der Bezirk sieht vor, im Bedarfsfall eine Gewerbe-Industriezone im Gebiet Ladernweid auszuscheiden. Dieses Gebiet liegt etwas ausserhalb des Dorfes an der Staatsstrasse nach Heiden. Falls das Gebiet Rutlenriet nicht für das Rasenspielfeld benötigt wird, würde der Bezirk bei der nächsten Revision des Bezirksrichtplanes dann prüfen, das Gebiet Rutlenriet dem Richtplangebiet zuzuweisen.

In Bezug auf den Erschliessungsstand zeigt Tab. 10, dass alle Bezirke erschlossene Bauzonen für Gewerbe- oder Industriebauten aufweisen. Davon liegt der grösste Teil in der Wohn-Gewerbezone, wovon gut 40 % baureif sind und weitere rund 10 % können es innert 5 Jahren erschlossen werden können. Einen tieferen Erschliessungsstand weisen die Gewerbe-Industriezonen auf¹. Sie sind derzeit zu etwa einem Drittel voll erschlossen, weitere 20 % können innert 5 Jahre baureif sein.

Tab. 10: Stand der Erschliessung: Zonen für Gewerbe- und Industrienutzungen ¹

(Stand April 2002, Angaben in % der nicht überbauten Bauzonen)

Bezirk	baureif	Innert 5 Jahren baureif	Langfr. Baulandreserve
Feuerschaugemeinde	35.8 %	13.9 %	50.2 %
Appenzell (ohne FSG)	100.0 %	-	-
Schwende (ohne FSG)	40.0 %	-	60.0 %
Rüte (ohne FSG)	100.0 %	-	-
Schlatt-Haslen	42.4 %	-	57.6 %
Gonten	18.0 %	16.4 %	65.6 %
<i>Innerer Landeteil</i>	38.9 %	11.4 %	49.7 %
Obereggen	66.7 %	-	33.3 %
<i>Kanton</i>	40.3 %	10.8 %	48.7 %

¹ Wohn-Gewerbe- und Gewerbe-Industriezonen

¹ Solche Zonen haben allerdings nur die Feuerschaugemeinde sowie die Bezirke Schlatt-Haslen und Obereggen ausgeschieden.

Mit Blick auf richtplanerische Festlegungen ist aus der Beurteilung der Kapazitäten und des Erschliessungsstandes der Zonen für Arbeitsnutzungen das folgende **Fazit** zu ziehen:

- Im Feuerschaukreis ist die Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Bauland für Arbeitsplatznutzungen laufend zu beobachten. Zur zentralörtlichen Funktion des Dorfes Appenzell gehört ein ausreichendes diesbezügliches Angebot. Falls die Erhältlichkeit nicht verbessert werden kann, müssen zusätzliche Gebiete für diese Nutzungen ausgeschieden werden. Für Gewerbe- und Industriezonen ist eine Konzentration im Raum Mettlen-Bödeli (ARA) anzustreben. Zu achten ist auch auf einen ausreichenden Erschliessungsstand, insbesondere bei den Gewerbe-Industriezonen. Mit der Erschliessung kann im Übrigen auch die Erhältlichkeit verbessert werden.
- Zur Situation im Bezirk Oberegg ist festzuhalten: Es liegt im kantonalen Interesse, dass auch der Bezirk Oberegg über ausreichende Reserven an gewerblich oder industriell nutzbaren Bauzonen verfügt. Falls die heutige Reserve im Rutlenriet für ein Rasensportfeld benötigt wird bzw. es sich erweist, dass der Baugrund für Gewerbe- oder Industriebauten ungeeignet ist¹, muss ein neues Gebiet der Bauzone zugewiesen werden. Die Zuordnung eines geeigneten Gebietes zur Gewerbe-Industriezone liegt in der Kompetenz des Bezirks. Gegen das vom Bezirk vorgesehene Gebiet Laderneid sind aus kantonaler Sicht keine Ausschlussgründe ersichtlich. Allerdings müsste dann die Zuweisung des Gebietes Rutlenriet von der Bauzone ins Richtplangebiet geprüft werden.

S 2.2 Siedlungsstruktur

S 2.2.1 Innerer Landesteil

Der innere Landesteil hat mit dem Dorf Appenzell zwar ein klares Zentrum. Daneben existiert eine recht grosse Zahl von Siedlungen unterschiedlicher Funktion und Grösse. Die „traditionellen“ Dörfer Gonten, Haslen, Weissbad-Schwende und Brülisau verfügen über eine (öffentliche und private) Basisinfrastruktur, dank welcher ihnen die Funktion als kleine „Landzentren“ zukommt. Ebenfalls alte Siedlungen sind Jakobsbad, Gontenbad, Enggenhütten, Schlatt und Eggerstanden, welche durchwegs um Sakralbauten herum entstanden sind. Sie haben jedoch nie einen „Dorfcharakter“ im landläufigen Sinn entwickelt und sind bezüglich Basisinfrastruktur schwächer ausgestattet als die vorer-

¹ Im Rahmen der letzten Zonenplanrevision wurde ein Gutachten erstellt, welches die Eignung des Gebietes als Baugrund bejahte. In der Folge wurde das Gebiet der Gewerbe-Industriezone zugewiesen.

währnten Dörfer. Erst in den letzten drei bis vier Jahrzehnten entwickelten sich die Neubaugebiete (mit vorwiegend Einfamilienhäusern) Meistersrüte und Steinegg. Obwohl sie über gewisse Infrastruktureinrichtungen verfügen (Schule, Läden, Restaurants), haben sie bis heute den Charakter von Neubauquartieren. Zu erwähnen sind schliesslich noch der eher nach Teufen AR orientierte Weiler Göbsi sowie die ursprünglich als Ferienhausgebiete konzipierten Gebiete Brenden und Bachers, die heute trotz der eher abgelegenen Lage vereinzelt aber ganzjährig bewohnt werden.

Die Siedlungsstruktur im inneren Landesteil – der zwar über ein klares Zentrum, gleichzeitig aber auch über eine Vielzahl kleiner bis kleinster Nebenzentren verfügt – führt insgesamt zu erheblichen Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Wasser- und Abwasser- sowie Energie- und Fernmeldeleitungen. Gross ist im Weiteren auch die Zahl der Schulen. Diese Infrastrukturanlagen und –einrichtungen sind zwar weitgehend vorhanden. Ins Gewicht fallen aber heute und in Zukunft die Kosten für den Unterhalt und die Werterhaltung.

Die Siedlungsstruktur soll deshalb nicht zerstreuter werden. Es ist vielmehr eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Siedlungen anzustreben. Da die aktuellen Bauzonen auf weite Sicht ausreichen, muss dies in erster Linie durch eine entsprechende Erschliessungsetappierung und eine gute Verfügbarkeit des Baulandes sichergestellt werden. Baulanderschliessungen sollen in erster Linie dort erfolgen, wo bereits eine gute öffentliche und private Basisinfrastruktur – namentlich auch eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr – vorhanden ist. Soweit möglich, soll bei der Erschliessungsetappierung auch die Erhältlichkeit des Baulandes berücksichtigt werden. Diese soll von den Bezirken allerdings auch aktiv gefördert werden, beispielsweise durch die Überwälzung von Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer.

Konzentration der weiteren Siedlungsentwicklung ...

... weitere Zersiedelung vermeiden

Schon im Richtplan 1987 war es ein wichtiges Anliegen, eine weitere Siedlungsausdehnung in die Fläche sowie ein Zusammenwachsen von Siedlungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurden Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrenngürtel festgelegt. In der Zwischenzeit hat die Stadeskommission – als geringfügige Änderungen – einzelne Verschiebungen dieser Grenzen beschlossen. Sie stehen im Zusammenhang mit Teilzonen- bzw. Quartierplänen (Gontenbad, Weissbad/Schwende) oder wurden mit einem kommunalen Richtplan (Feuerschaugemeinde) genehmigt. Die Siedlungsgrenzen bzw. -trenngürtel wurden dabei jedoch als Instrument für die Lenkung der Siedlungsentwicklung nicht in Frage gestellt. Sie sollen deshalb im Richtplan belassen werden (vgl. thematische Karte Siedlungstrenngürtel).

S 2.2.2 Äusserer Landesteil

Die Siedlungsstruktur im Bezirk Oberegg ist dadurch geprägt, dass neben dem Dorf eine Reihe von Weilern besteht. In den Weilern Büriswilen Nord und Süd, Sulzbach-Eschenmoos, Schwelmühle, Eugst und Mitlehn hat der Bezirk, gestützt auf die Teilrevision 1997 des kantonalen Richtplanes, Weilerzonen bezeichnet. Für das nach dem Rheintal orientierte Gebiet Kapf besteht ein Bauzonenplan.

*Auch äusseren Landesteil
weitere Zersiedelung vermeiden*

Die weitere Entwicklung des Bezirks Oberegg soll auf das Dorf konzentriert werden. Mit der erst kürzlich erfolgten Bezeichnung von Weilerzonen sind in den Weilern gewisse, den Kriterien von Art. 22a des Baugesetzes entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen worden. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung der Weiler ist mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht auch nicht vereinbar. Das nicht unbeschränkt vorhandene Entwicklungspotential im äusseren Landesteil soll nicht verzertert, sondern auf das Zentrum (Dorf Oberegg) konzentriert werden.

S 2.2.3 Ausserhalb der Bauzonen

Im inneren Landesteil ist die vorherrschende Siedlungsstruktur die Streusiedlung. Sie prägt nicht nur das Landschaftsbild, sondern ist auch ein wesentliches identitätsbildendes Merkmal. Die Streusiedlung soll erhalten werden, indem die frei werdenden landwirtschaftlichen Wohngebäude der Nutzung durch Nicht-Landwirte zugeführt werden. Die dazu im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten sollen ausgeschöpft werden. 1997 sind mit einer Richtplanergänzung die Voraussetzungen geschaffen worden, um die Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsverordnung sowie der kantonalen Bauverordnung für das Streusiedlungsgebiet anwenden zu können. Als Streusiedlungsgebiet ist das dauernd besiedelte Gebiet ausserhalb der Bauzonen festgesetzt worden. Die Bestimmungen von Art. 65a Bauverordnung sind mit dem in der Zwischenzeit revidierten Bundesrecht – massgebend ist hier Art. 39 Raumplanungsverordnung (RPV) – kompatibel¹.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Weiler. Solche gibt es als traditionelle Siedlungsform im Bezirk Oberegg. Deshalb wurden bereits im Richtplan 1987 unter Verweis auf Art. 63 Abs. 2 Baugesetz alt Weilergebiete bezeichnet, vom Bundesrat jedoch nicht genehmigt, weil zu diesem Zeitpunkt die bundesrechtliche Voraussetzung betr. Kleinsiedlungen noch fehlte. Eine solche wurde erst 1989 mit Art. 23 RPV geschaffen (heute Art. 33 RPV); auf kantonaler Ebene wurde 1995 im Baugesetz die Rechtsgrundlage für

¹ Die Voraussetzungen, unter denen Bewilligungen nach Art. 65a erteilt werden können, sind im Bundesrecht abschliessend festgelegt, in der bestehenden Fassung von Art. 65a jedoch nicht ganz vollständig zitiert. Dies wird im Rahmen der bevorstehenden Revision der Bauverordnung korrigiert.

das Ausscheiden von Weilerzonen eingeführt. Mit der Richtplanergänzung 1997 konnten dann gleichzeitig mit den Streusiedlungsgebieten auch für Weilergebiete die richtplanerischen Voraussetzungen zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden. Der Bezirk Oberegg hat gestützt darauf in den in der Richtplanergänzung 1997 abschliessend bezeichneten Weilern im Nutzungsplanverfahren Weilerzonen ausgetrennt.

Das Streusiedlungsgebiet und die Weilergebiete gemäss Richtplanergänzung 1997 werden in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt.

S 2.3 Siedlungsausstattung

S 2.3.1 Allgemeines

Die Ausstattung der Dörfer mit öffentlicher Infrastruktur und privaten Dienstleistungen ist generell gut. Im Dorf Appenzell ist ein vollständiges und vielfältiges Angebot vorhanden, das der zentralen Funktion des Dorfes für den inneren Landesteil entspricht. Die übrigen Dörfer und Siedlungen sind mit öffentlicher Basisinfrastruktur (Schulen, Versorgung und Entsorgung) ausreichend erschlossen und verfügen auch über ein der jeweiligen Grösse entsprechendes privates Angebot (Güter des täglichen Bedarfs).

Grundsätzlich gute Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen

Raumwirksame, im Richtplan zu berücksichtigende Vorhaben von kantonalem Interesse liegen heute ausschliesslich im Bereich Sportstätten vor.

S 2.3.2 Vorhaben im Bereich Sportstätten

S 2.3.2.1 Innerer Landesteil

Es bestehen Bedürfnisse für verschiedene Sportanlagen sowohl für den Schul- wie für den Vereinssport. Gestützt auf das Sportanlagenkonzept des Erziehungsdepartementes vom 14. Juni 2000 hat die Standeskommission bezüglich der Standorte für die verschiedenen Anlagen sowie zum weiteren Vorgehen einige Grundsatzentscheide gefällt.

Standorte für neue Sportanlagen

Für den Standort Wühre liegt nun bereits ein Konzept vor, welches folgende Anlagen umfasst:

- *Rasenspielfeld* (100 x 64 m) für Fussball;
- *Allwetterplatz bzw. Kunstrasenspielfeld* (95 x 58 m) für Fussball;
- *Rasenspielfeld für E/F-Junioren* (Fussball)
- *Leichtathletik-Aussenanlagen* für den Schulsport;
- *400 m-Rundbahn*.

Am Standort Nanisau, für welchen noch kein detailliertes Projekt vorliegt, sollen folgende Anlagen realisiert werden:

- *Reithalle* mit Erweiterung des Sandplatzes;
- *Kleinkaliber-Schiessanlage*;
- *4 Beach-Volleyball-Felder*;
- *Rasenspielfeld* (100 x 60 m) für Fussball;
- *4 Freiluft-Tennisplätze*;
- *Clubhaus* für die beteiligten Vereine.

Beim Standort Wühre ist Schulgemeinde Appenzell Bauherrin, wobei Kanton und Bezirke des inneren Landesteils namhafte Beiträge leisten werden. Für den Standort Nanisau wird die weitere Planung von einer Interessengemeinschaft wahrgenommen. Bei der weiteren Planung im Gebiet Nanisau sind mögliche Konflikte mit dem Gefahrengbiet (Überschwemmungsgebiet) zu berücksichtigen. Beurteilungsgrundlagen werden der in Erarbeitung stehende Ereigniskataster bzw. die anschliessend zu erarbeitende Gefahrenkarte bilden (vgl. hinten Kap. L 2.6).

Neben den oben aufgeführten Sportanlagen bestehen in den meisten Schulgemeinden Bedürfnisse für Schulsportanlagen, die aber nur von lokaler Bedeutung und deshalb nicht im der kantonalen Richtplan zu behandeln sind.

S 2.3.2.2 Äusserer Landesteil

In Oberegg ist ein Ersatz zu schaffen für das bisherige Rasenspielfeld bei der Fa. Presta, welches in der Industrie-Gewerbezone liegt und nun überbaut wird.

Ersatz Rasenspielfeld erforderlich

Nachdem auch schon eine grössere, überkommunale Anlage in Diskussion war, ist heute eine nur den Bedürfnissen des Bezirks (Schule, Vereine) dienende Anlage geplant mit einem Rasenfeld und eventuell mit einer 80 m-Laufbahn und einer Zuschauertribüne. Die Schulgemeinde evaluiert zur Zeit zwei mögliche Standorte (im Dorf südlich des Schulhauses und im Rutlenriet).

Ein Standortentscheid ist noch nicht gefallen. An beiden möglichen Standorten sind keine kantonalen Interessen berührt. Deshalb kann der Standortentscheid der Schulgemeinde bzw. dem Bezirk überlassen werden. Im kantonalen Richtplan bedarf es keiner Festlegung.

S 2.4 Siedlungsgestaltung

S 2.4.1 Ortsbilder

Die traditionellen Ortsbilder bewahren und ...

Zu einer attraktiven Gestalt der Siedlungen gehört einerseits der Schutz der historischen Ortsbilder. Dieser ist in der Feuerschau-gemeinde (Ortsbild Appenzell), im Bezirk Schlatt-Haslen und in

Obereggs sichergestellt. In den übrigen Bezirken ist auf die Ausscheidung von Ortsbildschutzzonen verzichtet worden, was aufgrund der Beurteilungen im (für den Kanton nicht rechtskräftigen) Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) vertretbar ist. Der Schutz der beiden Ortsbilder von nationaler Bedeutung (Appenzell, Schlatt) ist sichergestellt.

Attraktive Siedlungen zeichnen sich andererseits auch durch eine vielfältige Nutzungsstruktur sowie eine qualitativ hochstehende Gestaltung von Neubauten und der öffentlichen Räume (Strassen, Plätze) aus. Nutzungsvielfalt und qualitativ hochstehende Neubauten können die Bezirke insbesondere fördern durch:

... Neues qualitativ hochstehend gestalten

- Bezeichnen von Misch- statt monofunktionalen Zonen;
- Erlass von qualitativ guten Quartierplänen; dabei sollte vermehrt darauf geachtet werden, dass die Quartierpläne nicht von der Bauherrschaft, sondern von den Bezirken (bzw. einem unabhängigen Planer im Auftrag der Bezirke) erarbeitet werden;
- Prüfen und realisieren von gestalterischen Verbesserungen bei Sanierungen und Korrekturen an Strassen und Plätzen, wobei hier auch der Kanton angesprochen ist.

S 2.4.2 Kulturobjekte

Wie der Ortsbildschutz fällt auch der Schutz von Kulturobjekten in die Kompetenz der Bezirke. Der Kanton hat den Bezirken 1992 ein Inventar der Kulturobjekte zur Verfügung gestellt. Das Schwergewicht dieses Inventars liegt bei kirchlichen Objekten. In verhältnismässig geringerer Zahl finden sich darin aber auch Bürger- und Bauernhäuser. Innerhalb des Ortsbildes Appenzell (nationale Bedeutung) ist wegen der grossen Zahl von schützenswerten Kulturobjekten auf die Bezeichnung von Einzelobjekten verzichtet worden. Deren Schutz erfolgt über die in der Ortsbildschutzzone geltenden Bestimmungen. Aus heutiger Sicht ist eine Überprüfung des Inventars auf Vollständigkeit erwünscht, insbesondere in Bezug auf weltliche Kulturobjekte. Bei dieser Überprüfung sollten zudem die im Bereich der Kantongrenze Appenzell I.Rh. / St. Gallen liegenden archäologischen Fundstellen berücksichtigt werden.

Das Inventar der Kulturobjekte ist in den Ortsplanungen bislang in unterschiedlichem Masse berücksichtigt worden. Die Bezirke Schlatt-Haslen und Obereggs haben die im Inventar aufgeführten Objekte umfassend unter Schutz gestellt. Der Bezirk Gonten hat auf den Schutz von Kulturobjekten ganz verzichtet, während die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte je für das Gebiet ausserhalb des Feuerschaukreises lediglich Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Bildstöcke und Kreuze) unter Schutz gestellt haben. Profane Bauten, von denen das Inventar in diesen Bezirken v.a. schützenswerte Bauernhäuser aufführt, fehlen dagegen in den Listen der geschützten Kulturobjekte vollständig.

Unterschiedlicher Schutz der Kulturobjekte in den Bezirken

Die Bezirke haben somit beim Schutz der Kulturobjekte unterschiedliche Massstäbe angewendet. Dies vermag, nicht zuletzt unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung, nicht zu befriedigen. Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevisionen ist in den Bezirken die Bezeichnung der Kulturobjekte, unter Berücksichtigung des kantonalen Inventars, zu überprüfen.

*Eingriffe nicht nur bei
Kulturobjekten sorgfältig
gestalten*

Auch bei Gebäuden, welche nicht den Status eines Kulturobjektes haben, soll mit der traditionellen Bausubstanz sorgfältig umgegangen werden. Dies gilt insbesondere für Appenzeller Bauernhäuser, an denen im Zuge der Modernisierung bzw. der Umnutzung für nicht-landwirtschaftliches Wohnen häufig bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Im Juli 1994 haben deshalb die Landesbaukommission AI, die Feuerschaugemeinde Appenzell und die Heimatschutzkommission AI eine gemeinsame "Studie über Wohnhauserweiterungen in Appenzeller Bauernhäusern" veröffentlicht. Darin wird an Beispielen aufgezeigt, wie Eingriffe in traditionelle Bauernhäuser (An- und Zwischenbauten, Dachausbauten, Garagen, Balkone usw.) gestalterisch befriedigend gelöst werden können.

Die Studie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es ist jedoch wünschbar, dass sie von den Bauplanern und den Bauwilligungsbehörden berücksichtigt wird.

L NATUR UND LANDSCHAFT

L 1 Übersicht über die Grundlagen

Allgemeines:

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild; Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter, 1993 (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh. Das Leitbild 1993 wird gegenwärtig aktualisiert.*)

Landwirtschaft:

- Kantonaler Richtplan 1987 (Grundlagenplan Nr. 2 dat. September 1986; Ständekommissions-Beschlüsse bezüglich Änderungen auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde)
- Sachplan Fruchtfolgefleichen (FFF), Festsetzung des Mindestumfanges der Fruchtfolgefleichen und deren Aufteilung auf die Kantone, EJPD/EVD, Bern Februar 1992
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgefleichen, Ausgabe 1995, Bundesamt für Raumplanung
- Grundlagenkarte Nr. 2, Bereich Natur und Landschaft (siehe Anhang)

Wald:

- Grundlagen zur Waldfunktionen-Planung Appenzell I.Rh. 1998 - 1999 (in Bearbeitung)
- Kantonales Waldgesetz vom 26. April 1998 (GS 1091)
- Verordnung zum kantonalen Waldgesetz vom 15. Juni 1998 (GS 1092)

Natur:

- Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (GS 481)
- Wildtiere beider Appenzell - Lebensräume und Wildwechsel, Naturverbund Appenzell I.Rh., 1998
- Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung; Oberegg: Feuerweiher Kellenberg, alter Feuerweiher Fegg
- Innerrhoder Fischereikonzept (IFIKO)

- Entwurf zum Ständekommissions-Beschluss betreffend die Moorlandschaften Schwägalp und Fährnerspitz (1. Lesung vom 7.1.2000)
- Grundlagenkarte Nr. 3, Bereich Natur und Landschaft (siehe Anhang)

Landschaft:

- Landschaftskonzept Schweiz, BUWAL, Bern, August 1998
- Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11)

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BNL), Stand 1998 BLN-Gebiet "Säntis" Nr. 1612

- Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)

inkl. Anhang 2: Umschreibung der Objekte (gesonderte Publikation; Moorlandschaftsinventar 1996); 62 Schwägalp, 420 Fährnerspitz

- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)

- inkl. Anhang 2: Umschreibung der Objekte (gesonderte Publikation; Flachmoorinventar 1994) Teil 1 AI 1996

- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 431.32)

Anhang 2: separates Bundesinventar; 16 Säntis Kt. AI/AR

- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31)

- kantonales Jagdbanngebiet

- Grundlagenkarte Nr. 4, Bereich Natur und Landschaft (siehe Anhang)

Naturgefahren:

- Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten, Empfehlungen, Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW), Bundesamt für Raumplanung (BRP), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1997

- Grundlagen zur Waldfunktionenplanung Appenzell I.Rh. (in Bearbeitung)

- Grundlagenkarte Nr. 5, Bereich Natur und Landschaft (siehe Anhang)

Tourismus, Freizeitaktivitäten:

- Kantonaler Richtplan 1987 (Grundlagenplan Nr. 3 dat. September 1986, Bereich Tourismus)
- Grundlagen zur Waldfunktionen-Planung Appenzell I.Rh. 1998 - 1999 (Erholung: Tourismus, Infrastruktur)
- Unterlagen Appenzellerland Tourismus
- Grundlagenkarte Nr. 6, Bereich Natur und Landschaft (siehe Anhang)

Militär:

- Kantonaler Richtplan 1987 (Grundlagenplan Nr. 3 dat. September 1986, Militärische Interessen)
- Angaben Ausbildungsabschnitt 42 (rev. dat. 1998)

L 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen**L 2.1 Hauptkonfliktgebiete**

Die Landschaft hat verschiedene Funktionen gleichzeitig zu erfüllen: natürliche Lebensgrundlage, Produktionsfaktor, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Sport- und Erholungsraum etc.. Betrachtet man die verschiedenen, sich zum Teil überlagernden Nutzungen im Überblick, so lässt sich feststellen, dass sich eine Kumulation der Ansprüche an die Natur und Landschaft und somit das grösste Konfliktpotential im südlichen und östlichen Kantonsgebiet ergibt. Dieses Gebiet kann wie folgt beschrieben werden:

- Jakobsbad - Gonten - Gontenbad; Kronberg - Scheidegg - Chlosterspitz;
- Herzwald - Wissbachtal - Weissbad; Säntis - Schäfler - Ebenalp;
- Rotsteinpass - Seealpsee - Wasserauen; Altmann - Fälensee - Sämtisersee - Brülisau;
- Hoher Kasten - Kamor - Fähnerenspitz - Chräzerenwald - Feusenalp.

Gleichzeitig existieren in diesem Raum aber für verschiedene Teilgebiete bereits weitgehende gesetzliche Vorgaben betreffend Nutzungen bzw. Nutzungsprioritäten. Wesentlich sind insbesondere die folgenden Bereiche:

Das Alpgesetz vom 30. April 1995 bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Alpgbietes als Lebens- und Erholungsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung. In diesem Sinn regelt es die touristische

Grösstes Konfliktpotential im Gebiet Kronberg-Wissbachtal-Säntis-Hoher Kasten-Fähneren;

Weitgehende bestehende gesetzliche Vorgaben

Alpgesetz

Nutzung und die Verbesserung der alpwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse. Den allgemeinen Interessen der Umwelt sowie dem Schutz der Natur unter Wahrung des Landschaftsbildes, ist Rechnung zu tragen. Auf die detaillierteren Bestimmungen zur Bewirtschaftung und zur Sport- und Freizeitnutzung kann verwiesen werden. Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungswege für weitere Tätigkeiten, welche die Alpen besonders belasten, Vorschriften erlassen.

Eidgenössisches Jagdbanngebiet

Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wild lebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. In diesem Sinne dürfen Tiere nicht gestört oder vertrieben werden. Gestützt auf die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) gelten bezüglich der Sport-, Freizeit- und der militärischen Nutzung relativ strenge Restriktionen. Auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat den Schutzziele angepasst zu erfolgen. Auf die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung kann verwiesen werden. In den Banngebieten ist der Erhaltung von Biotopen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) besondere Beachtung zu schenken. Das gesamte Jagdbanngebiet Säntis ist integral geschützt.

BLN-Gebiet Säntis

Durch die Aufnahme eines Objektes in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wird dargetan, dass es nationale Bedeutung aufweist und deshalb in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient. Diese Aussage richtet sich an die Allgemeinheit, sie gilt für die Kantone, die Gemeinden und für Private. Rechtlich erheblich ist das Inventar in erster Linie für den Bund. Der Begriff der ungeschmälerten Erhaltung besagt nicht, dass sich am bestehenden Zustand eines Objektes überhaupt nichts ändern darf. Er soll aber gesamthaft betrachtet unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtert werden.

Die Aufnahme eines Objektes ins Inventar beinhaltet noch nicht den effektiven Schutz dieses Gebietes. Die Wahrung des Natur- und Heimatschutzes fällt in erster Linie in die Zuständigkeit des Kantons und der Bezirke. Die grosse Aufgabe der Sicherung der kostbaren Landschaften der Schweiz ist nur lösbar auf der Grundlage einer zielbewussten Kooperation zwischen Bund und Kanton. Mit der vorliegenden Richtplanrevision nimmt der Kanton weitgehend auf das BNL-Gebiet Rücksicht. Mit der relativ naturnahen Ausrichtung des Tourismus und der Freizeitaktivitäten im Alpstein, werden die Schutzziele des Bundes unterstützt.

Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

In den Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Schwägalp, Fähnerenspitz) ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchti-

gen. Die für die Moorlandschaft charakteristischen Elemente und Strukturen sind zu erhalten. Auf die nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den erlassenen und genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten ist Rücksicht zu nehmen. Die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung ist zu unterstützen.

Gestützt auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Inventare soll im vorstehend beschriebenen Gebiet (Alpgebiet, Jagdbanngebiet, BLN Gebiet Säntis, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung) grundsätzlich keine Ausweitung der bestehenden Aktivitäten erfolgen. Mögliche Gefährdungen der beschriebenen Zielsetzungen sind somit zu vermeiden. Entsprechend sind in diesen klar begrenzten Gebieten die nachfolgenden Vorhaben oder Tätigkeiten grundsätzlich eingeschränkt:

Grundsätzlich keine Ausweitung der bestehenden Aktivitäten

Hoch- und Tiefbau

- neue Erschliessungsstrassen,
- nicht standortgebundene Bauten, Werke und Anlagen,
- stilwidrige Um- und Neubauten,
- Anlagen der intensiven Erholungsnutzung (wie neue Bahnen, Skilifte, Pistenplanien etc.),
- militärische Anlagen,
- Anlagen der Telekommunikation.

Abbau und Deponien

- Auffüllungen und Deponien aller Art,
- Abbauvorhaben.

Landwirtschaft

- Nutzungsänderungen,
- Entwässerungen,
- Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Lesesteinhaufen, Trockenmauern usw.,
- Auffüllen von Tobeln und Geländemulden,
- übermässiges Beweiden.

Waldwirtschaft

- Neuerschliessungen des Waldes (nur in Übereinstimmung mit der kantonalen Waldplanung und dem kantonalen Richtplan)

Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen bestehen somit heute bereits weitgehende Möglichkeiten für einen den Schutzziele entsprechenden Vollzug.

L 2.2 Landwirtschaft

Auch heute noch ist der Kanton Appenzell I.Rh., gemessen an der Gesamtbevölkerung, an der schweizerischen Spitze in Bezug auf den Anteil landwirtschaftlicher Bevölkerung. Obwohl

Wirtschaftliche Bedeutung

auch hier ein merklicher Rückgang zu verzeichnen ist (1970 ca. 33 %, 1990 ca. 18 %)¹, ist der Agrarsektor in Innerrhoden nach wie vor als bedeutender Wirtschaftszweig zu bezeichnen.

Wie in anderen Wirtschaftszweigen wird die landwirtschaftliche Produktion immer rationeller, was dazu führt, dass immer weniger Leute in der Landwirtschaft beschäftigt sind.

Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe ist im Kanton Appenzell I.Rh. rückläufig. Parallel dazu kann eine Vergrösserung der Betriebe festgestellt werden, wobei sich insbesondere die Mittelbetriebe durch äussere Aufstockung entwickeln können. Grundlage der Landwirtschaft in Appenzell I.Rh. bilden die Viehwirtschaft und die Viehzucht. Die Region ist vorwiegend auf Gras- und Milchwirtschaft ausgerichtet. Sowohl traditionell als auch kulturell kommt der Alpwirtschaft eine grosse Bedeutung zu. Rund ein Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird durch Sömmerungsvieh genutzt.

Aufgrund der geographischen und klimatischen Verhältnisse wird der bis anhin betriebene Futterbau auch in Zukunft die wesentliche Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere für eine qualitativ hochwertige Nutztierhaltung, bilden. Da die Böden nicht ackerfähig sind, sind Ausweichmöglichkeiten nur beschränkt - am ehesten in der Kleinviehhaltung - möglich.

Sicherung des Landwirtschaftsgebietes als Produktionsfaktor

Die Landwirtschaft hat in der Vergangenheit die Zielsetzung der Versorgungssicherheit abgedeckt. In Zukunft wird dieser Aspekt eine eher untergeordnete Rolle einnehmen, darf aber dennoch nicht vernachlässigt werden. Neben der Produktion von gesunden und preiswerten Nahrungsmitteln erwartet die Bevölkerung von der Landwirtschaft gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Pflege und Ökologisierung der Landschaft.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufgrund der wirtschaftlichen und kulturellen Wichtigkeit der Landwirtschaft für den Kanton Appenzell I.Rh. muss auch im Berggebiet das Produktionspotential erhalten werden, obwohl aufgrund der Öffnung der Märkte das Berggebiet als Produktionsgebiet noch verstärkt unter Druck gerät. Neben der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Landwirtschaftsgebiet auch Grundlage für die ökologischen Ausgleichsmassnahmen. Insbesondere unter dem Aspekt der Erhaltung der Kulturlandschaft als touristisches Kapital ist der Leistungsauftrag der Ökologisierung präziser zu fassen. Die knappen Gelder sollen so investiert werden, dass damit der grösstmögliche ökologische Nutzen erreicht werden kann. Der Kanton hat diesbezüglich die Förderungsgebiete aufzuzeigen bzw. die Anforderungen zu definieren. Im Rahmen des Projektes Wildtiere beider Appenzell - Lebensräume und Wildwechsel - hat eine Beurteilung der Wälder bzw. Waldränder bereits stattgefunden. Ebenso werden im Innerrho-

¹ Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (Innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage (September 1996)

der Fischereikonzept (IFIKO) Beurteilungen der Gewässer vorgenommen. Für das Landwirtschaftsgebiet fehlt eine entsprechende umfassende Grundlage, die für eine gezieltere Ausrichtung der Ökobeiträge massgebende Richtschnur sein könnte bzw. sein müsste.

Diese Grundlage ist im Sinne einer Richtlinie oder eines umfassenden Lebensraum- bzw. Landschaftskonzeptes unter Federführung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes zu erarbeiten (vgl. L 3.4 Natur: Lebensraumverbund).

Gestützt auf ein solches Landschaftskonzept ist die Praxis zur Ausrichtung von ökologischen Beiträgen zu überprüfen.

Der Bund hat mit der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001 ein Instrument zur regionalen Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft geschaffen (finanzielles Anreizsystem). Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat die kantonale Umsetzung der ÖQV an die Hand genommen. Dabei handelt es sich um vertragliche Lösungen, die keine räumlichen Auswirkungen zeitigen bzw. nicht richtplanrelevant sind.

Die Bezirke haben im Rahmen der Ortsplanungen das Landwirtschaftsgebiet generell der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Landwirtschaftsgebiet

Sämtliche ausserhalb der Bauzonen gelegenen Gebiete sollen unter dem Aspekt der landwirtschaftlichen Nutzung und Eignung differenzierter betrachtet werden. Dabei wird das Gebiet nach der Bedeutung und Intensität der Nutzung in fünf Kategorien eingeteilt: (vgl. Grundlagenkarte Nr. 2: Bereich Natur und Landschaft - Landwirtschaft):

- Fruchtfolgeflächen (FFF),
- geeignetes Landwirtschaftsgebiet (landwirtschaftliches Vorranggebiet
- im Gesamtinteresse zu bewirtschaftendes Landwirtschaftsgebiet,
- Alp- und Sömmerungsgebiete,
- Landwirtschaftsgebiet im Entwicklungsgebiet innerhalb der Siedlungstrenngürtel.

Werden an ein bestimmtes Gebiet andere Nutzungsansprüche gestellt, erhalten die Bezirke dadurch einen Hinweis, welches Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Interessenabwägung beizumessen ist.

Der Bezirk Oberegg hat im Rahmen der Bezirksrichtplanung eine entsprechende Unterteilung vorgenommen.

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) bilden einen wesentlichen Bestandteil der Sicherung der Ernährungsbasis in Krisenzeiten. FFF sind

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Teile der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen im Rotationsprinzip sowie die ackerfähigen Naturwiesen und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Im Sachplan Fruchtfolgeflächen hat der Bundesrat aufgrund der Erhebung der Kantone den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone festgesetzt. Den Kantonen kommt die Aufgabe zu, die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der festgesetzten FFF zu treffen. Sie sorgen dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass ihr Anteil am festgesetzten Mindestumfang dauernd erhalten bleibt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. weist der Sachplan FFF eine Mindestfläche von 330 ha aus (Nettowert). Der Bund empfiehlt jedoch eine leicht grössere Fläche als den notwendigen Mindestnettowert von 330 ha zu schützen (Richtwert: 360 ha).

An den im Rahmen der Richtplanung 1987 für die erstmalige Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen angewendeten Ausscheidungskriterien hat sich nichts geändert. Nach wie vor sind für die örtliche Ausscheidung die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaffenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nähr- und Wasserstoffhaushalt) und die Geländeform (Hangneigung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) massgebend (Art. 16 Abs. 2 RPV vom 2. Oktober 1989).

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist aufgrund der Klima- und Bodeneignung Ackerbau nur sehr bedingt möglich. Die Kriterien gemäss Vollzugshilfe des Bundes konnten nur in dem Sinne erfüllt werden als die im regionalen Vergleich am besten geeigneten Böden ausgeschieden und in einer Qualitätskategorie "begrenzt nutzbare FFF" ausgewiesen wurden. Das Inventar weist total 430 ha FFF ausserhalb der Bauzone aus und 6 ha innerhalb der Bauzone. Aus einer Vergleichbarkeitsanalyse des Bundes resultiert ein standardisierter Abzug von 21 % für Strassen, Häuser, Hofraumflächen, Gartenflächen etc., was letztlich für Appenzell I.Rh. eine Nettofläche FFF ausserhalb der Bauzone von 339 ha und innerhalb der Bauzone von 5 ha ergibt. Mit der Entlassung des Spitalgutes in der Feuerschaugemeinde (5 ha) aus der FFF (Protokoll der Standeskommission vom 13. September 1994) kann der Mindestwert noch knapp erreicht werden. Der Entscheidung der Standeskommission wurde jedoch mit dem Vorbehalt verbunden, dass im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplanes weitere Ausscheidungen und Sicherungen von FFF vorzunehmen sind.

Gleichzeitig sind im Richtplan der Feuerschaugemeinde Bauentwicklungsgebiete ausgeschieden worden, die ebenfalls durch die Standeskommission genehmigt wurden. Verschiedene dieser neuen Bauentwicklungsgebiete umfassen bis anhin als FFF bezeichnete, landwirtschaftlich gut nutzbare Böden. Mit der Genehmigung durch die Standeskommission ist die langfristige Siche-

zung als FFF nicht mehr gewährleistet. Damit verringert sich die FFF um weitere 13 ha (Nettowert). Konkret handelt es sich um die Gebiete:

- "Bleiche"
- "Hirschberg-Hostet"
- "Blumenrain"

Insgesamt wird mit den gesicherten 326 ha FFF der vom Bund verlangte Mindestwert von 330 ha FFF somit nicht mehr erreicht.

Gemäss Auskunft des Amtes für Raumentwicklung (ARE) wird die Einhaltung der Mindestflächen genau kontrolliert und es werden keine Unterschreitungen akzeptiert. Entsprechend wird die Ausscheidung von etwas mehr FFF empfohlen (Richtwert: 360 ha), da z.B. durch die Bewilligung von standortgebundenen Bauten und Anlagen immer wieder wertvolle FFF verloren gehen können, welche die Mindestfläche dauerhaft schmälern.

Unabhängig von einer detaillierten Flächenbilanzierung, die vom Raumplanungsamt zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement zu erstellen ist, sind im Sinne des erwähnten Ständekommissions-Beschlusses vom 13. September 1994 und der Vorgaben des Bundes Zusatz- bzw. Ersatzflächen zu bezeichnen und zu sichern. Aus Gründen der Bodeneignung kommen nur Flächen aus dem landwirtschaftlichen Vorranggebiet in Frage.

Sinnvollerweise sollen diese Ersatzflächen in grösseren, zusammenhängenden Stücken gesichert werden. Zudem sollten in erster Linie die bereits bestehenden und gesicherten FFF vergrössert werden können.

Für die Sicherung zusätzlicher FFF wurden folgende Gebiete in die Prüfung einbezogen:

- | | |
|-------------------|--|
| Bezirk Rüte: | südlich Eggeli (Erweiterung bestehende FFF), Eggerstanden (ca. 14 ha; Nettowert) |
| Bezirk Appenzell: | Mendle (nordöstlich Sammelplatz Richtung Gais; ca. 25 ha)
Steig (ca. 5 ha; Nettowert) |
| Bezirk Gonten: | Rapisau; westlich der Staatsstrasse (ca. 8 ha, Nettowert) |

Unter Berücksichtigung des vom Bund empfohlenen Richtwertes von 360 ha FFF sollen das vom Bezirksrat Appenzell vorgeschlagene und von der landwirtschaftlichen Beratung als geeignet eingestufte grössere Gebiet Mendle (ca. 25 ha) sowie das Gebiet südlich Eggeli, Bezirk Rüte (ca. 14 ha) provisorisch als zusätzliche Fruchtfolgefleichen bezeichnet werden.

Da mit diesen neuen grösseren Fruchtfolgeflächen der Mindestwert des Bundes wieder erreicht werden kann, ist eine Arrondierung der FFF innerhalb der Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrenngürtel der Feuerschaugemeinde im Umfang von ca. 2 ha problemlos möglich und zweckmässig. Folgende Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrenngürtel in der Feuerschaugemeinde werden daher aus der Kategorie der Fruchtfolgeflächen entlassen und neu der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Gesamtinteresse dienenden Landwirtschaftszone zugewiesen:

Feuerschaugemeinde: Schönenbüel / Lehn (ca. 1 ha)
Au / Rinkenbach (ca. 1 ha)

An sämtlichen übrigen im Rahmen der kantonalen Richtplanung 1987 festgesetzten FFF wird festgehalten. Alle im Richtplan aufgeführten FFF - inklusive die Neuen - befinden sich bereits in einer rechtskräftig ausgeschiedenen Landwirtschaftszone und sind damit im Rahmen der Ortsplanungen der Bezirke langfristig, grundeigentümerverbindlich gesichert.

Geeignetes Landwirtschaftsgebiet (Vorranggebiet)

Als geeignetes Landwirtschaftsgebiet wird das im regionalen Vergleich ertragsfähige und maschinell nutzbare Wies- und Ackerland sowie Gebiete des Reb-, Obst- und Gartenbaus bezeichnet.

Unter objektiven Gesichtspunkten besteht kein Anlass, die Kriterien, die zur Ausscheidung im Rahmen des kantonalen Richtplanes 1987 führten (Hangneigung kleiner 35 %, natürliche Ertragsfähigkeit), in Frage zu stellen. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen des kantonalen Richtplanes 1987 vorgenommene Ausscheidung weiterhin wegleitend ist. Das geeignete Landwirtschaftsgebiet eignet sich besonders für den modernen Futterbau und aus klimatischen und topographischen Gründen bedingt für den Ackerbau. Ziel ist es, diese Gebiete prioritär und langfristig für die bodenabhängige landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu sichern. Die im Richtplan 1987 bezeichneten Flächen wurden von der landwirtschaftlichen Beratung anhand der Klimakarten und der Basisdaten der Arbeit "Langfristige Bodenfruchtbarkeit" im Kanton Appenzell I.Rh. überprüft und soweit nötig angepasst (vgl. Grundlagenkarte Nr. 2).

Im Gesamtinteresse zu bewirtschaftendes Landwirtschaftsgebiet

Unter das im Gesamtinteresse zu bewirtschaftende Landwirtschaftsgebiet fällt das restliche landwirtschaftlich nutzbare Gebiet exklusive Alp- und Sömmerungsweiden. Dieses Gebiet soll auch in Zukunft zur Ergänzung der Landesversorgung, aber vor allem zur Verhinderung der Vergandung, landwirtschaftlich genutzt werden. Nur so kann die Landschaft vor zusätzlicher Erosionsgefahr und als Potential von sehr hoher touristischer Bedeutung erhalten werden.

Andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wie z.B. Materialabbau- und Deponievorhaben, Freizeit- und Sportanlagen u.ä. bleiben im Rahmen der richtplanerischen Festlegungen oder aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall, möglich.

Im Richtplan 1987 sind Siedlungstrenngürtel bezeichnet worden, die das Zusammenwachsen der einzelnen Dörfer verhindern sollen. An diesen Siedlungstrenngürteln wird im Rahmen der Richtplanrevision festgehalten.

Landwirtschaftsgebiet im Entwicklungsgebiet innerhalb der Siedlungstrenngürtel

Eine langfristige bauliche Entwicklung, die über den Zeithorizont des vorliegenden Richtplanes hinausgeht, wird sich vorwiegend zwischen den heute rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen und den Siedlungstrenngürteln abspielen. Dieses Gebiet ist heute der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Damit die bauliche Entwicklung auch durch landwirtschaftliche Vorhaben langfristig nicht negativ präjudiziert wird (Erschliessung, Überbaubarkeit, Immissionen etc.), ist dieser Bereich nach Möglichkeit von neuen Bauten freizuhalten. Aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung sind Ausnahmen möglich.

Die Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung des Alpgebietes ist für den Schutz und die Erhaltung des Alpgebietes als Lebens- und Erholungsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen notwendig. In der kantonalen Verordnung zum Alpgesetz (vom 12. Februar 1996) wird in Art. 1 der örtliche Geltungsbereich festgelegt. Der Perimeter der Alp- und Sömmerungsgebiete ist vom Bund Ende 1999 öffentlich aufgelegt worden.

Alp- und Sömmerungsgebiet

Die Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Schutzbestimmungen richten sich nach dem Alpgesetz vom 30. April 1995.

Das revidierte Raumplanungsgesetz (Änderung vom 20. März 1998) enthält in Art. 16a Abs. 3 RPG die Bestimmung, dass Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen als zonenkonform bewilligt werden können, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Es kann sich dabei z.B. um Masthallen oder um Hors-sol-Anlagen handeln.

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

Der Kanton Appenzell I.Rh. eignet sich aufgrund der Topographie, der Grösse und der Bedeutung der Landschaft für den Tourismus nur bedingt für landwirtschaftliche Betriebe, die über eine innere Aufstockung hinausgehen. Auch kann der Kanton in diesem flächenintensiven Bereich kaum mit den Mittellandkantonen konkurrieren. Aufgrund der Höhenlage und der klimatischen Verhältnisse (Sonnenscheindauer, Anzahl Regentage etc.) ist insbesondere bei Treibhausbauten von einem sehr hohen Heizenergieaufwand auszugehen, der die Produktionskosten wesentlich erhöht. Aufgrund der grossen Schneehöhen ist

aus Gründen der Traglast auch mit wesentlich höheren Baukosten zu rechnen. Insgesamt wird dadurch die Konkurrenzfähigkeit zu den Mittellandbetrieben nochmals wesentlich beeinträchtigt. Die altrechtlich rechtmässig bestehenden bodenunabhängigen Aufstockungsbetriebe bzw. gewerblichen Tierhaltungsbetriebe kommen aufgrund ihrer Grösse oder der notwendigen Anpassung an die geänderte Tierschutzgesetzgebung und an besondere Produktionsvorgaben (z.B. Anforderungen an bestimmte Labels) teilweise bereits in den Bereich von Dimensionen, wie sie nur in der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung realisiert werden können. Der Kanton hat das Ziel, diese Entwicklung, die über die innere Aufstockung hinausgeht, in räumlich geordnete Bahnen zu lenken.

Positiv- oder Negativplanung

Dem Kanton steht es frei, die Gebiete zu bezeichnen, wo Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion grundsätzlich zulässig sind (Positivplanung) oder umgekehrt jene Gebiete zu bezeichnen, in welchen z.B. aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Topographie etc. entsprechende Bauten und Anlagen ausgeschlossen sein sollen (Negativplanung). Er hat dabei insbesondere die Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes zu beachten (Art. 1 Abs. 2 lit. a und d, Art. 3 Abs. 2 RPG).

Revision des Baugesetzes

Im Rahmen der Baugesetzrevision, welche der Landsgemeinde 2002 vorgelegt wurde, sollten in Abstimmung auf den kantonalen Richtplan die gesetzlichen Grundlagen für die Bezeichnung von Gebieten für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung im Sinne einer Negativplanung, geschaffen werden (Ergänzung Art. 10a Abs. 1: Kantonaler Sondernutzungsplan für Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung; neuer Art. 23a: Landwirtschaft mit besonderer Nutzung). Die Baugesetzrevision ist jedoch von der Landsgemeinde vom 28. April 2002 insbesondere aufgrund der vorgeschlagenen Konzeption für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung an den Grossen Rat zurückgewiesen worden. Hintergrund der Rückweisung war insbesondere das Argument der Unverträglichkeit neuer grosser Tierhaltungsbetriebe mit der kleingliedrigen Streusiedlungsstruktur und das Konfliktpotential mit dem Tourismus.

Aufgrund des Volksbeschlusses ist davon auszugehen, dass im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen keine neuen Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung Platz haben.

Altrechtlich rechtmässige Betriebe

Nicht gelöst ist damit die bau- und planungsrechtliche Behandlung der nach der Gewässerschutzgesetzgebung von 1972 bzw. der Raumplanungsgesetzgebung von 1980 rechtmässig bestehenden altrechtlichen Betriebe. Dabei kann es sich entweder um reine (bodenunabhängige) gewerbliche (Tierhaltungs-) Betriebe oder um Landwirtschaftsbetriebe mit bodenunabhängigem Betriebsteil handeln, der über die innere Aufstockung hinausgeht.

Da die raumplanerischen Vorschriften über die erweiterte Bestandesgarantie keinen Schutz des Tierbestandes gewährleisten, ist es möglich, dass bei baulichen Anpassungen aufgrund der Tier- oder Umweltschutzgesetzgebung bzw. von besonderen Produktionsvorgaben bauliche Massnahmen nur unter Reduktion des Tierbestandes realisiert werden können. Die höchstzulässigen Erweiterungsmöglichkeiten unter dem Titel erweiterte Bestandesgarantie reichen diesbezüglich unter Umständen nicht aus.

Um den Tierbestand und den gesetzeskonformen bzw. besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestand dieser bestehenden rechtmässigen Betriebe zu gewährleisten, ist die Bezeichnung bzw. Freigabe der entsprechenden Standorte durch den Kanton in einem Planungsverfahren gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG erforderlich.

In diesem Sinne soll die Bezeichnung von Landwirtschaftsbetrieben mit besonderer Nutzung im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung auf bestehende rechtmässige Betriebe beschränkt werden, unter Wahrung des bestehenden Tierbestandes. Die Schaffung neuer Betriebe bzw. die neue Aufstockung bestehender Betriebe über das Mass der inneren Aufstockung hinaus, ist damit ausgeschlossen. Bei dieser Konzeption der Bestandessicherung ohne Erhöhung des Tierbestandes, treten die subjektiven Aspekte des Einzelbetriebes gegenüber den objektiven, im öffentlichen Interesse liegenden Kriterien des Tier- und Umweltschutzes bzw. der Produktion gemäss besonderen Produktionsvorgaben in den Hintergrund.

Ob ein Betrieb die Voraussetzungen erfüllt, ist durch eine anfechtbare Feststellungsverfügung durch das Bau- und Umweltdepartement (Rechtmässigkeit der Bauten und Anlagen) und das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (Feststellung des aktuellen Tierbestandes) festzustellen. Welche besonderen Produktionsvorgaben anerkannt sind bzw. anerkannt werden, wird vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestimmt.

Die Bezeichnung von Betrieben mit besonderer Nutzung in einer Nutzungsplanung muss jedoch mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen bzw. zu bewerten und gegebenenfalls im Rahmen eines Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahrens mit flankierenden Massnahmen und Auflagen zu versehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Aspekte:

Standortbezogene Anforderungen

- *Einpassung der Baukuben in das Landschaftsbild:*

Bei Landwirtschaftsbetrieben mit besonderer Nutzung sind in der Regel grössere Gebäudevolumen notwendig. Grundsätzlich ist es möglich, auch grosse Volumina gut zu gestalten und ins Gelände einzupassen. Die Einpassung ist im Rah-

men des Nutzungsplanes bzw. des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen. Exponierte Lagen sind zu vermeiden.

- *Immissionen (Lärm, Geruch):*

Der Immissionssituation ist besondere Beachtung beizumessen. Die negative Beeinträchtigung benachbarter Wohnbauten und von Siedlungsgebieten ist zu vermeiden.

L 2.3 Wald

Waldfunktionenplanung

Rund 30 % der Kantonsfläche ist mit Wald bestockt. Charakter und Gliederung der typischen Voralpenlandschaft werden wesentlich durch die Wälder geprägt.

Seit dem 1.1.1993 ist auf eidgenössischer Ebene das neue Waldgesetz in Kraft, welches sich nicht mehr einseitig auf forstpolizeiliche Aufgaben beschränkt, sondern eine ganzheitliche Sicht über alle Waldfunktionen umfasst. Gestützt auf das neue Bundesrecht wurde das kantonale Waldgesetz vom 26.4.1998 und die kantonale Waldverordnung vom 15.6.1998 erlassen. Der Kernpunkt der alten Gesetzgebung, die Erhaltung des Waldareals, gilt jedoch auch unter neuem Recht.

Das neue eidgenössische Waldgesetz schreibt den Kantonen vor, eine Waldfunktionenplanung durchzuführen. Dabei geht es insbesondere darum, die Konflikte in den einzelnen Wäldern aufzuzeigen und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu lösen.

Die kantonale Waldfunktionenplanung ist beim Oberforstamt in Bearbeitung. Die Resultate sind für die Richtplanrevision zur Zeit noch nicht vollständig verfügbar. Soweit Ergebnisse bereits vorliegen, werden sie in den laufenden Arbeiten der Richtplanrevision berücksichtigt. Die kantonale Waldfunktionenplanung, insbesondere die anzustrebende Waldentwicklung, die Waldfunktionen (Schutz, Erholung, Nutzung) und deren Gewichtung bildet grundsätzlich die Basis für den kantonalen Richtplan. Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen der Waldfunktionenplanung unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die entsprechenden Leitsätze sind dabei als Zielvorgaben zu berücksichtigen. Allfällige Anpassungen des kantonalen Richtplanes erfolgen im Rahmen von Art. 9 BauG und der Richtplanbewirtschaftung.

Ausscheiden von Waldreservaten

Beim Oberforstamt werden konzeptionelle Überlegungen bezüglich der vom Bund geforderten Ausscheidung von Waldreservaten formuliert. Konkrete Waldreservatsperimeter liegen noch nicht vor. Die Waldreservatsplanung bildet analog zur Waldfunktionenplanung grundsätzlich die Basis für die kantonale Richtplanung. Bezüglich Koordination und Verfahren kann auf die vorste-

henden Ausführungen zur Waldfunktionenplanung verwiesen werden.

L 2.4 Natur

Mit der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 ist die Zuständigkeit für den Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz den Bezirken zugewiesen worden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen sind die vorher kantonal geschützten Naturschutzzonen von den Bezirken vollumfänglich und zum Teil noch ergänzt übernommen und in definitives Recht überführt worden. Die langfristige Erhaltung und Sicherstellung ist gewährleistet.

*Naturschutzzonen, Natur-
objekte*

Gemäss Art. 29 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die im Schutzregister aufgeführten Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien und Weiher im Zonenplan zu bezeichnen. Die Bezirke Appenzell, Oberegg und die Feuerschaugemeinde haben eine entsprechende Bezeichnung gestützt auf das Inventar der Naturobjekte im Rahmen der Ortsplanung vorgenommen. In den übrigen Bezirken ist im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevisionen die Bezeichnung der Naturobjekte, unter Berücksichtigung des kantonalen Inventars, zu überprüfen.

Die eigentliche Schutzwürdigkeit der Naturobjekte wird mit dem kantonalen Inventar jedoch nicht abschliessend bestimmt. Die Schutzwürdigkeit von Naturobjekten richtet sich vielmehr nach den einschlägigen bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere ist auch der Biotopschutz gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zu gewährleisten.

Als Lebensraum bedrohter Tierarten werden grossflächige, reich strukturierte und damit ursprüngliche Landschaftsräume bezeichnet, in denen eine Vielzahl von empfindlichen und bedrohten Tiergruppen sowie Pflanzengesellschaften und damit ganze Lebensgemeinschaften eine Lebensgrundlage finden. Sie weisen aber wegen ihrer Vielfalt und Vielgestaltigkeit auch einen hohen Erlebnis- und Erholungswert für den Menschen auf. Die bezeichneten Lebensräume werden in Zukunft als letzte Regenerations- und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen von entscheidender Bedeutung sein. Als Lebensräume bedrohter Tierarten werden aufgrund der vorhandenen Grundlagen folgende grösseren Gebiete zur Prüfung vorgeschlagen:

*Lebensraum bedrohter
Tierarten*

- Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis - Herzwald - Wissbachtal

Das Jagdbanngebiet dient nach Art. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wild lebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

- Gebiet Fähnerenspitz - Kamor

Mit dieser Gebietsausscheidung wird die grossräumige Erhaltung solcher naturnaher Räume angestrebt.

Kerngebiete

Es erscheint sinnvoll, wenn neben diesen grösseren zusammenhängenden Gebieten zusätzlich kleinere Kerngebiete bezeichnet werden. Als kleinere Kerngebiete, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden, werden aufgrund der vorhandenen Unterlagen und in Absprache mit der Wildhut die folgenden Gebiete zur Prüfung vorgeschlagen: (vgl. Grundlagenkarte Nr. 3)

- Herzwald - Wissbachtal
- Forstegg - Forsttobel - Horstbach - Rossberg
- Gloggeren (Kantonales Jagdbanngebiet)
- Chräzerenwald - Feusenalp
- nördlicher Kronberg
- Chalberer
- Rhodwald - Stauberer

Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Grundnutzung dieser Gebiete soll grundsätzlich im heutigen Umfang gewährleistet bleiben. Intensivierungen dieser Grundnutzungen sowie die sportlichen, touristischen und militärischen Nutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bezüglich der verschiedenen Bewirtschaftungen und Nutzungen sind folgende Postulate zu beachten:

Bezüglich Waldbewirtschaftung:

- Schaffung natürlicher, stufig aufgebauter Waldstrukturen;
- starke Zurückhaltung bei Neuerschliessungen des Waldes in Lebensräume;
- Erhaltung von natürlichen Waldlichtungen, Strauchgürteln an Waldrändern und Kleinbestockungen.

Bezüglich Alpbewirtschaftung:

- keine Intensivierung der Beweidung;
- Erhaltung von Trockensteinmauern;
- keine Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- Erhalten lockerer Gehölzbestände;
- Kanalisieren des Erholungsverkehrs.

Bezüglich touristischer Nutzung:

- Eine besondere Gefährdung stellen touristische Neuerschliessungen (Bahnen, Strassen, Skipisten u.ä.), das Tiefschneefahren abseits der Pisten, das Schneeschuhlaufen, das Biken abseits von markierten Routen, sportliche Grossanlässe, der Ausbau neuer Wanderwege und die Beseitigung naturnaher Landschaftselemente dar. Solche Aktivitäten sind in den festgelegten Lebensräumen möglichst zu verhindern.

Als Teile des Kerngebietes sind Ruhezone zu bezeichnen. Ruhezone zeichnen sich dadurch aus, dass praktisch keine Störungen auftreten. Für das langfristige Vorkommen aller Wildtierarten ist Voraussetzung, dass die Ruhezone ungeschmälert erhalten, ja wenn möglich, erweitert werden können. Die Ruhezone sind im Rahmen der Umsetzung der Kerngebiete von den Bezirken in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie den Forst- und Jagdbehörden zu bezeichnen.

In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die Lebensräume bedrohter Tierarten nicht explizit aufgeführt. Die bedrohten Tiere werden zwar bei den Naturschutzzone und beim Artenschutz erwähnt, bezüglich der Umsetzung wird auf sie aber nicht mehr Bezug genommen. Es ist zu prüfen, ob die Lebensräume für bedrohte Tierarten unter die bestehenden Begriffe subsumiert werden können oder ob die Verordnung allenfalls entsprechend zu ergänzen ist. Die Umsetzung müsste analog zu den Naturschutzzone im Rahmen der Ortsplanungen durch die Bezirke erfolgen.

Als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen ist der ökologischen Bedeutung der Landschaft, ihren Elementen und ihrer Vernetzung besondere Beachtung zu schenken. Mit der Ausscheidung der Naturschutzzone konnten Einzelgebiete ge-

Lebensraumverbund

sichert und geschützt werden. Die Natur soll jedoch nicht nur in den Schutzgebieten geschützt werden, während der Rest der Flächen so intensiv genutzt wird, dass kaum mehr Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Die bestehenden Schutzgebiete sollen untereinander nach Möglichkeit durch sogenannte Trittstein-Biotop vernetzt werden. Der Landschaftsraum soll daher gezielt durch naturnahe Elemente (Hecken, Pufferzonen um bestehende Schutzgebiete, naturnahe Waldränder, offene Wasserflächen u.ä.) ergänzt und aufgewertet werden. Zu diesem Zweck sind Grundlagen zu erarbeiten, die eine Beurteilung des gesamten Landschaftsraumes und damit gezielte Massnahmen ermöglichen. Dazu sind insbesondere die Defizite klar zu bezeichnen und zu lokalisieren, so dass konkrete Aufwertungs- und Ergänzungsmassnahmen formuliert werden können. Mit dem Projekt Wildtiere beider Appenzell - Lebensräume und Wildwechsel - ist eine erste Teilgrundlage vor allem im Bereich der Waldflächen erarbeitet worden. Ziel des Projektes "Wildtierlebensräume im Kanton Appenzell Innerrhoden" war die Kartierung der wichtigen Lebensräume von Säugetieren und Vögeln als Grundlage für die langfristige Erhaltung dieser Lebensräume. Zudem wurden Nutzungskonflikte zwischen Erholung und Sport und den Wildtierlebensräumen aufgezeigt. Die Daten stammen aus der Befragung von Förstern, der Jagdverwaltung und von Jägern des Kantons Appenzell I.Rh. Um den Kanton in überschaubare Einheiten zu gliedern, wurden aufgrund der Exposition und Topografie 170 Landschaftskammern als Arbeitseinheiten bezeichnet.

Um gezielte Vorkehren zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie zum Schutz bedeutsamer und gefährdeter Lebens- und Landschaftsräume im Kanton unterstützen zu können, bedarf es einer Gesamtbewertung bzw. Charakterisierung der einzelnen Landschaftskammern oder Gruppen von Landschaftskammern, insbesondere in Bezug auf Landwirtschaft, Wald, Gewässer und Naturräume. Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Landschaftsnutzung ist das Aufwertungspotential zu definieren und die prioritären, konkreten Massnahmen sind zu formulieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Grundlagenmaterial bzw. die entsprechenden Kenntnisse im Kanton weitgehend vorhanden sind, dass aber eine auf die Landschaftskammer bezogene Gesamtsicht und insbesondere eine Gesamtbewertung und Beurteilung dieses Bezugsraumes noch fehlen. (vgl. auch L 2.2 Landwirtschaft, umfassende Erhaltung).

Geotopschutz

Geotope sind charakteristische, landschaftsgeschichtlich wertvolle, empfindliche kleine Geländestrukturen oder Einzelobjekte. Geotope sind vor Eingriffen, die ihre Existenz oder ihr Erscheinungsbild bedrohen, zu bewahren. Dabei kann es sich um z.B. Materialentnahmen, Auffüllungen, sonstige künstliche Terrainveränderungen oder Verbauungen handeln.

Die Auseinandersetzung mit den Geotopschutzgebieten oder Geotopeinzelobjekten bezweckt die Vertiefung der Kenntnisse über jene Erscheinungen, die aus der Sicht der Erdwissenschaft als besonders wertvolle und charakteristische Zeugen der Entstehung des Untergrundes und der Landschaft eingestuft werden. Der Geomorphologie und der Geologie kommen bei der Ausprägung der Landschaft sowohl hinsichtlich des Natur- wie des Kulturraumes eine zentrale Bedeutung zu.

Gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke sowie Fundstellen von Mineralien schützenswerte Objekte, die - soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen - zu schonen und zu erhalten sind. Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung der Moorlandschaft Schwägalp und Föhnerenspitze wurden oder werden in diesen Gebieten Geotopinventare erarbeitet. Ebenso erfolgt im Projekt Geotopinventar Kanton St. Gallen und angrenzende Gebiete (AR, AI) eine umfassende Inventarisierung der Geotope für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. (vgl. Grundlagenkarte Nr. 3)

Im Geotopinventar Kanton St. Gallen und angrenzende Gebiete (AR, AI) werden folgende Geotoptypen unterschieden:

Einzelgeotope sind Landschaftsteile, welche die Geschichte der Erde, die Evolution des Lebens, des Klimas oder der Landschaft auf besonders eindrückliche Weise dokumentieren. Je nach dem, ob die prägenden Prozesse abgeschlossen oder noch im Gang sind, handelt es sich um statische oder aktive Geotope. Als Beispiele können Schluchten, Moränenwälle, Gletschermühlen, Höhlen, Karrenfelder, Fossilfundstellen, aufgeschlossene Gesteinsstrukturen u.ä. genannt werden. Ziel ist es, Eingriffe, welche die Substanz oder die natürliche Weiterentwicklung der Geotope beeinträchtigen, nach Möglichkeit zu verhindern.

Einzelgeotope

Geotopkomplexe sind Ensembles von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen. Als Beispiele können aktive Tobel mit eiszeitlichen Reliktformen und geologischen Aufschlüssen sowie durch Gletscher geprägte Landschaftskammern mit Moränenwällen, Gletschermühlen, Schmelzwasserrinnen u.ä. genannt werden. Ziel ist es, den Geotopbestand sowie den Charakter und die natürliche Dynamik des Ensembles zu erhalten.

Geotopkomplexe

Geotoplandschaften sind durch geologische und geomorphologische Strukturen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Sie zeichnen sich aus durch einen reichhaltigen Bestand an Geotopen und Geotopkomplexen. Als Beispiele können Karstlandschaften, Schichtrippenlandschaften, Drumlinlandschaften u.ä. genannt werden. Ziel ist es, den Charakter und die natürliche Dynamik der Geotoplandschaften zu bewahren und den Bestand an Einzelgeotopen und Geotopkomplexen zu erhalten.

Geotoplandschaften

Bezüglich des Geotopschutzes besteht keine rechtliche Verpflichtung. Dennoch schenkt der Kanton diesem Anliegen die nötige Beachtung. Sobald das Geotopinventar für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. vorliegt, prüft der Kanton, ob und wie er das Inventar umsetzen will.

L 2.5 Landschaft

Geologische Verhältnisse

Im Kanton Appenzell I.Rh. können zwei geologische Hauptformationen unterschieden werden. Dabei handelt es sich um die Ausläufer der helvetischen Decken (Kalkstein) und um die subalpine Molassezone (Nagelfluh). Beide Formationen geben dem Kanton das typische landschaftliche Gepräge.

Das Landschaftsbild wird durch verschiedene Elemente und Formen geprägt, die durch unterschiedliche Prozesse entstanden sind.

Landschaftliche Grossformen (Tektonik)

Direkt vor dem Alpstein gelegen, hebt sich das sanfter und ruhiger gestaltete voralpine Bergland auffällig von der mächtigen aus Kalkfelswänden aufgebauten Alpstein-Nordabdachung ab. Der Übergang vom alpinen Säntisgebirge zum Molasse-Bergland ist abrupt und gekennzeichnet durch einen plötzlichen Wechsel von Formen und Gesteinen. Die in der Alpenlängsrichtung verlaufenden, schief liegenden und steil gestellten Molasserippen führen zur charakteristischen, einseitigen Dachform der Berge und Hügel. Die Rippen streichen alle SW-NE parallel zur Hauptfaltenachse des Alpsteins und nehmen die ganze Breite des Kantons ein (einheitliche Kettenordnung der voralpinen Berge). Zu erwähnen sind insbesondere die Hügelzüge "Kronberg (1652 m) - Chlosterspitz (1325 m) - Hirschberg (1174 m) und "Hundwilerhöhi (1306 m) - Saul (1055 m)". Diese Hügelzüge mit den dazwischen liegenden Tälern geben grossen Teilen des Kantons das Gepräge. Abwechslung und Unterbrechung erzeugen Quertäler der heutigen Hauptentwässerung. Dennoch sind die Achsen der Bergzüge gut erkennbar. Festgelegt durch die Bergketten verlaufen auch die grossen Talfurchen von SW nach NE, manchmal als weite tiefe Täler, manchmal auch nur als Längsmulden oder niedrige Passübergänge.

Eiszeitliche Formen (glaziale Formen)

Das Appenzellerland weist Relikte und Strukturen auf, die von den Gletschern der Eiszeiten herrühren. Eindrücklich sind die Talformen (Trogtäler mit steilen Flanken), welche die ausschürfende Arbeit des Eises belegen. Wo Gebirgsbau und Talanlagen oder resistente Gesteine es erlaubten, haben die Gletscher die Taltröge ausgeweitet und tiefe Wannan ausgeräumt (Becken von Gonten, Becken von Sammelplatz-Meistersrüti, Becken von Appenzell).

Die eiszeitliche Gletscherwanderung hat die Molasserippen und die Bergrücken zu gerundeten Kämmen umgestaltet. Dadurch wirkt das Relief im Allgemeinen weich und sanft. Felsschwellen

wurden abgehobelt und poliert, so dass härtere Partien als rundliche Felsbuckel herauspräpariert sind. Diese Rundhöcker treten an mittelhohen Talflanken, in Gratlagen sowie auf Passübergängen auf.

Eine intensive Geländeformung erhielten auch die Abhänge des Appenzeller Sporns (nordöstlicher Teil des Appenzellerlandes; Übergang Appenzeller Vorderland - Rheintal), zu dem auch der Bezirk Oberegg zu zählen ist. Hier haben die Eismassen die Bergflanken geschliffen, gehobelt, durch Frost gelockert und gesprengt, durch Schmelzwasser durchfurcht und mit Rinnentälchen und Felskuppen ausgestaltet.

Aufgrund dieser eiszeitlichen Verformungen können drei typologisch verschiedene grossräumige Landschaftstypen unterschieden werden: (vgl. Grundlagenkarte Nr. 4)

- Landschaftstyp "Gebirgslandschaft",
- Landschaftstyp "voralpine Berglandschaft" (Molasse),
- Landschaftstyp "Tallandschaften".

Für sämtliche drei erwähnten Landschaftstypen gilt, dass auf die Landschaft in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, ihrer ökologischen Bedeutung und ihrem Erholungswert Rücksicht genommen und eine Banalisierung der Landschaft vermieden werden soll.

Schutzgedanke

Im Weiteren gilt es, zusätzliche, durch spezifische Eigenarten in Bebauung (Kulturlandschaft) oder Morphologie sich auszeichnende Landschaften als spezielle Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Dabei werden aufgrund der vorhandenen Grundlagen folgende Gebiete zur Prüfung vorgeschlagen: (vgl. Grundlagenkarte Nr. 4)

- „Moorlandschaft Schwägalp" (Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung; Objekt Nr. 62),
- „Moorlandschaft Fähnerenspitz" (Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung; Objekt Nr. 420),
- Schutzgebiet "Landschaft Gontenmoos", Bezirk Gonten,
- Schutzgebiet "Rippenlandschaft", Bezirk Schlatt-Haslen,
- Bergseen (Sämtisersee, Fälensee, Seealpsee, Forstsee).

Im Folgenden werden die erwähnten Landschaftsschutzgebiete charakterisiert. Der Schutzgedanke und die Schutzbestrebungen richten sich nach dieser Charakterisierung. Insbesondere soll mit geeigneten Massnahmen versucht werden, die für das jeweilige Landschaftsschutzgebiet charakteristischen Merkmale oder Eigenschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.

Aufgrund der Verschiedenheit der einzelnen Gebiete ist ersichtlich, dass die Schutzgedanken und somit auch Schutzbestrebungen differenziert zu umschreiben sind. Die erwähnten Landschaften können wie folgt charakterisiert werden:

Moorlandschaft Schwägalp

Am Fusse der Säntiskette erstreckt sich über mehrere Kammern, Pässe und Täler als breites Band die Moorlandschaft Schwägalp. Ein kleiner Teil davon liegt im Kanton Appenzell I.Rh. Der auf Innerrhoder Kantonsgebiet gelegene Teil ist weitgehend bewaldet. Dabei handelt es sich um ein stark vermoortes Molasse-rippen-Waldgebiet. Die Verbreitung der Moorflächen widerspiegelt in lehrbuchartiger Weise den Zusammenhang mit dem Relief und dem geologischen Untergrund. Landschaftlich sehr auffallend präsentiert sich das Schutthaldenband am Fusse des Alpsteins. Von besonderem Wert sind die durch die eiszeitliche Vergletscherung entstandenen Glazialformen (Mittelmoräne Chamthalde). Von der touristischen bzw. militärischen Nutzung ist der Innerrhoder Teil der Moorlandschaft weitgehend verschont.

Primäres Schutzziel: Die Moorlandschaft soll in ihrer vielgestaltigen Ausprägung erhalten werden. Eine entsprechende, den gesamten Moorlandschaftsperimeter umfassende Schutzverordnung befindet sich in Erarbeitung.

Moorlandschaft Fährnerenspitz

Die Moorlandschaft Fährnerenspitz zeichnet sich durch die auffallende Form eines weithin sichtbaren Bergkegels aus. Die Moore sind auf einem gürtelförmigen Streifen von wasserstauendem Flyschgestein entstanden. Die Spitze des Berges besteht aus moorfreiem Sandstein und sitzt wie ein Hut auf den darunter liegenden Mooregebieten. Die Landschaft ist bezüglich Relief und Vegetation reich strukturiert. In den tieferen Lagen breitet sich ein Mosaik von ausgedehnten Streuwiesen, Waldstücken und beweideten Nasswiesen aus. Die sanften Riedhänge sind von Streuehütten durchsetzt und weisen viele Bäche mit Ufergehölzen auf. Die Moore werden regelmässig geschnitten und befinden sich in einem guten Zustand. In den mittleren und höheren Lagen treten vermehrt mit Flachmooren durchsetzte Alpweiden und Moortälchen auf. Fichtenwäldchen und von Waldstreifen gesäumte Bäche unterteilen die Hänge. Der Süd- und Ostteil der Landschaft ist wild und vom typischen Formenschatz des Flysches mit Rutschungen, Sackungen, Bergstürzen und tiefen Gräben geprägt; er birgt jedoch auch eine reiche Vielfalt an Pflanzengesellschaften. Im grossen kesselförmigen Rutschgebiet vom Forst findet sich ein eindrucklicher, stellenweise moortypischer Wald mit vielgestaltiger Vegetation. Der Waldboden ist bedeckt mit Schutt und Felsbrocken verschiedener Bergstürze und Rutschungen. Die Moorlandschaft liegt im Bereich der Maiensäss- und Alpstufe. Ihre Nutzung durch Mahd in den tieferen und Beweidung in den höheren Lagen ist in traditioneller extensiver Form erhalten geblieben. Die Alpgebäude sind im regional-typischen Stil erbaut; besonders schöne Bauten sind im Norden der Landschaft zu finden. Sie stehen in erhöhter moortypischer

Lage auf kleinen Sätteln. Zusammen mit den zahlreichen Feldscheunen und Streuhütten bilden sie die für die Gegend charakteristische Streusiedlung. Die Moorlandschaft ist weitgehend frei von baulichen Beeinträchtigungen und vielerorts abgeschieden und unwegsam. Die Besiedlung der Moorlandschaft ist in ihrer typischen Struktur weitgehend erhalten geblieben und besteht aus Alpegebäuden mit traditioneller Bauweise.

Primäres Schutzziel: Die Moorlandschaft soll in ihrer vielgestaltigen Ausprägung erhalten werden. Eine entsprechende, den gesamten Moorlandschaftsperimeter umfassende Schutzverordnung mit entsprechenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften befindet sich in Erarbeitung.

Die Moorlandschaft Gontenmoos besticht durch ihre natürliche Vielfalt und die traditionellen Bauten, die durch das Torfstechen entstanden sind. Zudem führte die Bewirtschaftung der Streue zu zahlreichen, dispers verteilten Streuhütten. Die Landschaft wird im Weiteren geprägt durch seltene Pflanzengesellschaften und einen grossen Formenreichtum. Lediglich aufgrund der geringen Ausdehnung wurde das Gontenmoos nicht als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung ins Bundesinventar aufgenommen. Im Rahmen eines durch den Fond Landschaftsschutz Schweiz (FLS) unterstützten Projektes wurde ein Konzept erarbeitet, dass zur langfristigen Erhaltung dieser typischen Kulturlandschaft beiträgt.

Landschaft Gontenmoos

Primäres Schutzziel: Die Moorlandschaft soll in ihrer vielgestaltigen Ausprägung erhalten werden. Eine entsprechende, den gesamten Moorlandschaftsperimeter umfassende Schutzverordnung mit entsprechenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften ist erarbeitet worden.

Im Raum Enggenhütten - Schlatt findet sich beidseitig der Sitter eine für den Kanton Appenzell I.Rh. einmalige Rippenlandschaft. Dabei handelt es sich um eine Landschaft, die durch zahlreiche, zum Teil kleinräumig differenzierte, parallel verlaufende Rippen geprägt ist. Dieses Wechselspiel zwischen Mulden und Kretenlagen führt dazu, dass das Gebiete optisch äusserst attraktiv in Erscheinung tritt. Die kargen, oft sehr trockenen Rippenstandorte erweisen sich als ideale Trockenstandorte für seltene Pflanzengesellschaften. Die häufig vernässten Tallagen führen dazu, dass sich kleinräumig eine äusserst unterschiedliche und vielfältige Pflanzenwelt entwickeln konnte. Die Sitter ist wesentlicher Bestandteil dieser Landschaft. Sie hat in diesem Abschnitt ihren natürlichen Lauf weitgehend behalten. Die Ufer sind bis auf wenige Eingriffe naturbelassen und unverbaut. Zusammen mit der Rippenlandschaft bildet sie einen wertvollen vernetzten Lebensraum.

Rippenlandschaft Enggenhütten-Schlatt

Bereits im Rahmen der Abbau- und Deponieplanung wurde diese Landschaft, gestützt auf einen politischen Entscheid im Rahmen der Negativplanung, als Ausschlusskriterium bezeichnet. Im

Rahmen der vorliegenden Revision des kantonalen Richtplanes soll diese Rippenlandschaft mit vorgeschlagenem Perimeter als Schutzgegenstand aufgenommen werden.

Primäres Schutzziel: Um die Eigenart dieser Rippenlandschaft langfristig erhalten zu können, sollen Materialabbau und Geländeaufschüttungen künftig unterbunden werden. Von dieser Zielsetzung nicht betroffen sind die im Rahmen der Abbau- und Deponieplanung festgelegten Abbau- und Deponiestandorte. Die Sitter und ihre Ufer sollen in ihrem natürlichen Zustand belassen werden.

Sekundäres Schutzziel: Durch geeignete und wenig intensive Bewirtschaftung soll die pflanzliche Vielfalt (Trocken- und Feuchtstandorte) erhalten werden.

Bergseen

Die vier Bergseen (Sämtisersee, Fälensee, Seealpsee, Forstsee) prägen durch ihre Erscheinung das ganze Alpsteingebiet. Diese Gewässer sind mit ein Grund, dass das Alpsteingebiet als wichtiger Teil des Kantons emotional in Erinnerung bleibt. Die Seen gelten als wichtige touristische Anziehungspunkte, die es in ihrer heutigen Erscheinung zu erhalten gilt..

Primäres Schutzziel: Die prägenden Seen und ihre unmittelbare Umgebung müssen ungeschmälert erhalten werden (vgl. Innerrhoder Fischereikonzept IFIKO). Auf störende bauliche Massnahmen, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen, ist zu verzichten. Die freie Zugänglichkeit zu den Seen muss erhalten bleiben.

Sekundäres Schutzziel: Wassernutzungen (Sport und Tourismus), die den ortsüblichen Umfang übersteigen, sind zu vermeiden. Die Sicherung der Wasserqualität auf hohem Niveau ist zu gewährleisten. Der Seealpsee ist seit 1905 für die Stromnutzung gestaut. Die Energienutzung soll auch künftig möglich sein.

Umsetzung

Aufgrund der oben stehenden Charakterisierungen der zu schützenden Landschaften und der entsprechend formulierten primären und sekundären Schutzziele werden die Bezirke angehalten, im Rahmen ihrer Ortsplanungen die entsprechenden Landschaftsschutzzonen mit besonderen Vorschriften umzusetzen.

Aussichtspunkte

Die bezeichneten Aussichtspunkte ermöglichen einen Panoramablick und somit optische und emotionale Erfassung weiter bzw. wichtiger Kantonsteile. Sowohl in der nahen wie in der weiteren Umgebung soll diese Aussicht durch keine Massnahmen beeinträchtigt werden. Zudem sollen diese Stellen für jedermann zugänglich bleiben. (vgl. Grundlagenkarte Nr. 6)

- Säntis
- Hoher Kasten
- Ebenalp
- Hoher Hirschberg

- Kronberg
- Hundwiler Höhi
- Saul
- St. Anton

In der jüngsten Vergangenheit hat sich die Lagerung von Siloballen als neuzeitliche landwirtschaftliche Produktionsform immer mehr durchgesetzt. Obwohl diese Siloballen die Landschaft stark prägen und das Landschaftsbild stark verändern, ist diese Produktionsform in der geltenden bau- und planungsrechtlichen Gesetzgebung bis heute nicht behandelt.

Landschaftsverändernde Einflüsse: Siloballen

Bis anhin ist man davon ausgegangen, dass Siloballen lediglich vorübergehend und nicht immer am gleichen Ort sowie ohne bauliche Massnahmen gelagert werden und dementsprechend keine Bauten und Anlagen oder Vorkehren mit planungsrechtlichen oder baupolizeilichen Auswirkungen darstellen. Soweit für die dauernde oder langfristige Lagerung und den Umschlag von Siloballen an einem festen Ort bauliche Massnahmen erforderliche sind (z.B. Bodenbefestigung für Lagerung und Umschlag), ist die Behandlung analog zu einem festen Lagerplatz und damit insbesondere die Bewilligungspflicht offenkundig. Auch wenn ohne bauliche Massnahmen am gleichen Ort dauernd oder über längere Zeit Siloballen gelagert werden, so kommen solche Lager in Ausmass und Funktion einer Hochsilo- oder Fahrsiloplanlage gleich und beeinflussen die Umgebung auch in gleicher Weise wie eine Baute. Analog sind solche Siloballenlager wie andere Bauten zu behandeln.

Um die Problematik der Siloballenlagerung unkompliziert und mit Rücksicht auf die Landwirtschaft zu entschärfen, sollte durch Information und Beratung der Landwirte darauf hingewirkt werden, dass diese die Siloballenlagerung freiwillig landschaftsverträglich und an geeigneten Orten vorsehen. Im Sinne einer Empfehlung sollen Siloballen nicht in der freien Landschaft, nicht an Waldrändern oder an Hecken gelagert werden. Die Lagerung soll vielmehr im Hofbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes oder bei landwirtschaftlichen Scheunen erfolgen.

An den wichtigsten Zielen und Ausgangspunkten des Tourismus bestehen grössere Parkplätze, die durch ihre Ausdehnung und Ausführung die Umgebung und Landschaft nicht unwesentlich prägen. Die bestehenden Parkplätze sind in der Regel nicht gestaltete Kiesplätze, die wenig ästhetisch in Erscheinung treten. Im Sinne einer Empfehlung wird angeregt, solche Parkieranlagen minimal zu gestalten (z.B. durch Bäume oder Rabatten etc.), um eine landschaftlich gute Gesamtwirkung zu erreichen.

Touristische Grossparkplätze

L 2.6 Naturgefahren

L.2.6.1 Gefahrenkarten

Der Schutz unseres Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren ernst nimmt und die notwendigen Freiräume schafft oder beibehält, ist zu fördern.

Grundsätze

- Die Berücksichtigung von Naturgefahren bei der Richt- und Nutzungsplanung ist ein gesetzlicher Auftrag. Gefahrenkarten sind hierfür eine Voraussetzung.
- Gefahrenkarten sind für sich alleine noch nicht rechtsverbindlich, sondern werden dies erst im Rahmen der Umsetzung in der Nutzungsplanung.
- Gefahrenkarten sind eine Voraussetzung, um Subventionen für Projekte zum Schutz vor Naturgefahren gemäss Wald- und Wasserbaugesetzgebung zu erhalten.
- Der Umgang mit Gefahren erfordert ein schrittweises Vorgehen:
 - Gefahrenerkennung und die Gefahrendokumentation (Ereigniskataster),
 - Gefahrenbeurteilung und die Ausarbeitung von Gefahrenkarten,
 - eigentliche Massnahmenplanung.

Gefahrengebiete

Die zu bezeichnenden Gebiete weisen auf ein mögliches Schadenereignis, hervorgerufen durch Naturgewalten hin. (vgl. Grundlagenkarte Nr. 5) Es soll einerseits dafür gesorgt werden, dass allfälligen Schäden für Menschen und an bestehendem Kulturland oder anderen Sachwerten mit angemessenem Aufwand vorgebeugt werden kann und andererseits ist zu verhindern, dass in solchen Gebieten neue Bauten und Anlagen errichtet werden können oder nur unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen. Die Zuständigkeit liegt nach Gesetz sowohl beim Wasserbau als auch beim Forst. Es ist notwendig, dass die Gefahrenkarten und die Massnahmenplanung nach einheitlichen Kriterien und koordiniert erfolgt.

Stand der Arbeiten

Seit dem 1.1.2002 sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Wasserbau in Kraft. Im Laufe des Jahres 2002 wird der Ereigniskataster erstellt. Gestützt darauf werden in den Jahren 2003/2004 die Gefahrenkarten erstellt und die Massnahmenplanung erarbeitet.

Bei der vorliegenden Darstellung der Gefahrengebiete handelt es sich um eine Bestandesaufnahme im Sinne von Gefahrenhinweisen. Konkrete Massnahmen sind noch nicht ableitbar. Das zu erarbeitende Schutzkonzept wird sich voraussichtlich auf raumplanerische Massnahmen und auf Massnahmen des Objekt-

schutzes beschränken. Wo keine Werte gefährdet sind, sind keine Massnahmen notwendig.

Die Gefahrenhinweise sind von den zuständigen Behörden bei konkreten Projekten bzw. Vorhaben (z.B. Strassenbauten) oder planerischen Massnahmen (z.B. Einzonungsbegehren) zu berücksichtigen. Die Behörden legen im Rahmen der ordentlichen Verfahren offen, wie den Gefahrenpotentialen Rechnung getragen wird.

L.2.6.2 Raumbedarf der Gewässer

Nach der Wasserbauverordnung werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer insbesondere zum Schutz vor Hochwasser bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser wird gestützt auf die Gefahrenkarte und die Untersuchung zur Ökomorphologie festgelegt (bezüglich Zeitplan vgl. L.2.6.1)

L 2.7 *Tourismus und Freizeit*

Der Tourismus ist für den Kanton Appenzell I.Rh. aus volkswirtschaftlicher Sicht von sehr grosser Bedeutung. Jeder vierte Arbeitsplatz ist direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Das Einkommen aus dem Tourismus beläuft sich jährlich auf 80 bis 100 Millionen Franken. Dabei spielt auch der überregionale Tagestourismus eine wesentliche Rolle.

Wirtschaftliche Bedeutung

Unter Würdigung dieser wirtschaftlichen Bedeutung für den Kanton ist es angezeigt, die Belange des Tourismus angemessen zu fördern und zu schützen, indem touristische Kerngebiete bezeichnet werden.

Touristisches Kerngebiet

Beim touristischen Kerngebiet handelt es sich um jene Gebiete, in denen die Belange des Tourismus einen besonderen Schutz und hohe Priorität geniessen ("Tourismus-Schutzgebiet"). In diesen für die Erholung bedeutsamen Gebieten sollen die intakte Landschaft erhalten und Eingriffe, welche die Attraktivität des Gebietes schmälern, vermieden werden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus. Diese Ausrichtung steht im Einklang mit anderen Schutzinteressen wie Landschaftsschutzgebieten, Lebensräumen oder Kerngebieten für bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Das touristische Schwergewicht bzw. die räumlichen Bedürfnisse des Tourismus konzentrieren sich im Wesentlichen auf den südlichen, landschaftlich sehr attraktiven Teil des Kantons, südlich der Linie Jakobsbad - Gonten - Gontenbad - Appenzell - Sammelplatz. Der nördliche Kantonsteil ist aus touristischer Sicht weniger attraktiv und eher unbedeutend.

Auch der äussere Landesteil kann nicht als Tourismusmagnet bezeichnet werden. Hauptanziehungspunkt im Bezirk Oberegg ist die Aussichtslage des St. Anton. Diese ist als überregional bedeutsam zu bezeichnen. In Oberegg bestehen weitere touristische Ansätze (Skifahren, Langlauf, Wandern, Ausflugsverkehr), die aber vor allem für die Naherholung von Bedeutung sind.

Sommertourismus, Sommersport

Das touristische Schwergewicht liegt saisonal beim Sommertourismus. Dabei erweisen sich neben dem Dorf Appenzell insbesondere der Alpstein, die Aussichtspunkte und Höhenwanderwege als Hauptanziehungspunkte. Der ausgeprägte Wander-, Berg- und "Naturtourismus" steht in engem Zusammenhang zur bäuerlichen Kultur und zum Brauchtum. Der Kunde ist eher konservativ und dem Traditionellen verpflichtet. Die Förderung des "Erlebnistourismus" muss mit diesen traditionellen Werten vereinbar sein. Dazu sind die bestehenden Rahmenbedingungen nahezu ideal. Das eigentliche Kapital des Tourismus, der immer noch stark vom wertschöpfungsärmeren Tagestourismus geprägt ist, ist das Unverwechselbare, das Unnachahmliche, das sich in der urwüchsigen bäuerlichen Appenzeller Tradition und in der unvergleichlichen, sehr vielfältig ausgestalteten Landschaft zeigt.

Wanderwege

Der Kanton verfügt über ein dichtes Wanderwegnetz. Gesamthaft sind ca. 500 km Wanderwege markiert, die regelmässig unterhalten werden. Eigentliche Streckenergänzungen drängen sich dabei nicht auf. Qualitative Verbesserungen von grundsätzlich bereits bestehenden Wanderwegverbindungen bleiben jedoch gewährleistet. Unter Beachtung des Kantonsgerichtsurteils vom 4.3.1997 bleibt eine qualitative Verbesserung des Wanderweges von Weissbad Richtung Lehmen damit grundsätzlich möglich. Eine allfällige Wegführung hat aber ausserhalb des Bachtobels und des Waldes, die zusammen als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten gelten, zu erfolgen.

Zudem existieren verschiedene thematische Wanderwege. Speziell zu erwähnen sind folgende Themen-Wanderwege:

- Barfussweg,
- Kapellenrundwanderwege,
- geologischer Wanderweg,
- Gesundheitsweg (Oberegg)

Gleitschirm- und Deltafliegen

Gleitschirm- und Deltafliegen haben sich in den letzten Jahren etabliert und erfreuen sich einer ungebrochenen Popularität. Offizielle Start- und Landepunkte sind Ebenalp/Wasserauen, Hoher Kasten/Brülisau, Kronberg/Jakobsbad, St. Anton/Oberegg sowie Schäfler und Säntis (vgl. Karte Tourismus und Freizeit) Die Gleitschirm- und Deltafliegerei ist vor allem für die Betreiber der Bergbahnen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Im Bewusstsein,

dass der Flugsport bezüglich der Wildtiere nicht unproblematisch ist, wurden zwischen dem schweizerischen Hängegleiter-Verband, der Fluggemeinschaft Alpstein, den Innerrhoder Jägern und der Innerrhoder Wildhut Abmachungen getroffen. Darin werden Gebiete bezeichnet, die nur in einer festgelegten Höhe (Angaben in m ü. M) überflogen werden dürfen, um das Störpotential auf die Wildtiere zu minimieren.

Als neueste touristische Infrastruktur wurde im Jakobsbad die Kronberg-Bobbahn erstellt. Diese Attraktion ist über die Kantongrenze hinaus bekannt und kann künftig allenfalls einen Impuls für neue Tourismusschwerpunkte im Kanton geben.

Kronberg-Bobbahn

Über den ganzen Kanton hinweg verstreut gibt es einige offizielle und frei zugängliche Feuerstellen. Leider ist das vorhandene Angebot offenbar nicht auf das ausgeschiedene Wanderwegnetz abgestimmt. Ziel müsste es daher sein, dass die Bezirke eine Anzahl Feuerstellen einrichten und diese als Bestandteil des Wanderwegnetzes unterhalten.

Feuerstellen

Neben dem Gleitschirm- und Deltafliegen entwickelt sich mit dem "Mountain-Biken" eine weitere Trendsportart immer stärker. Um diese Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken und zu kanalisieren, wurde von einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessenvertretern ein Mountainbike-Streckennetz erarbeitet. (vgl. Grundlagenkarte Nr. 6) Bei der Erarbeitung des Mountainbike-Streckennetzes wurde bewusst auf eine räumliche Trennung des Wandertourismus im Alpstein von den Mountainbike-Aktivitäten im vorgelagerten Hügelland geachtet. Dieser Grundsatz liegt dem Mountainbike-Streckennetz zugrunde.

Mountainbike-Strecken

Zur bereits seit längerer Zeit bestehenden Mountainbikestrecke rund um Appenzell können neu folgende Strecken als bereinigt ins Mountainbike-Netz aufgenommen werden:

- Gonten - Hüttenberg - Chlepfhütten - Kau,
- Ochsenhöhe - Hundwiler Höhe,
- Eggerstanden - Biseren - Hoher Hirschberg,
- Meistersrüte - Rellen - Saul,
- Lehmen - Chammhalde - Schwägälp
- Brülisau - alter Ruhsitz

Die Weiterführung der Strecke Brülisau - alter Ruhsitz war im Kanton St. Gallen (Zapfen - Montlinger Schwamm - Neuenalp - Eggerstanden) lange nicht gewährleistet, konnte aber bereinigt werden. Die Mountainbikestrecke Lehmen - Chammhalde - Schwägälp war aufgrund von Schwierigkeiten auf Appenzell A.Rh. Kantonsgebiet (Chammhalde - Schwägälp) im Rahmen

der Mountainbike-Planung nicht realisierbar. In der Zwischenzeit konnten die Schwierigkeiten bezüglich der Durchfahrtsrechte mit der Genossenschaft grosse Schwägälp gelöst werden, so dass die Strecke Lehmen - Chamthalde - Schwägälp ins Netz aufgenommen werden kann. Die Signalisation der bereinigten Strecken ist vorgesehen.

Inline-Skating

In der jüngsten Vergangenheit ist das Inline-Skating als Modersportart stark aufgekommen. Ob sich dieser Trend auch längerfristig halten wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Sicher scheint, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund der Topographie nur bedingt fürs Inline-Skating eignet und somit nie zu einem Mekka der Inline-Skater werden wird. Das Bezeichnen von Inline-Skating-Strecken ist daher kein Anliegen von kantonaler Bedeutung, obwohl die Strecke Appenzell - Wasserauen bereits heute frequentiert wird.

Campingplätze

Die beiden Campingplätze Eischen und Jakobsbad stellen neben der Hotellerie und der privaten Zimmervermietung alternative und preisgünstige Übernachtungsmöglichkeiten dar. Beide Plätze sind im Rahmen der kommunalen Zonenplanung einer entsprechenden Nutzungszone zugeteilt worden.

Berggasthäuser

Ein wichtiger Bestandteil des Sommertourismus, insbesondere des Bergwandertourismus stellen die zahlreichen Berggasthäuser dar. Diese Lokalitäten sind im Bestand zu erhalten.

Orientierungslauf

Insgesamt existieren drei OL-Karten, die ganz oder teilweise auf Innerrhoder Kantonsgebiet liegen. Dabei handelt es sich um die Karten "Dorf Appenzell", "Hirschberg" und "Schwägälp". Mittels Benutzungsvereinbarungen und Regelungen zwischen allen Beteiligten (saisonale Sperrgebiete, permanente Sperrgebiete) konnte der OL-Sport in der Vergangenheit in angepasster Form betrieben werden. Dies soll weiterhin möglich bleiben.

Golfplatz

Seit 1996 existiert in Gonten ein 9-Loch-Golfplatz mit Driving-Range. Mit dieser Anlage konnte das Sommertourismus-Angebot weiter diversifiziert werden. Die Anlage soll erweitert werden, um sie auch für versiertere Spieler attraktiver zu gestalten. Dies wird angesichts der zunehmenden Konkurrenz durch andere Anlagen in der Ostschweiz (Erlen TG, Waldkirch SG, Niederbüren SG, Weissenberg D) als unumgänglich erachtet, um die Zukunft des Golfplatzes langfristig sichern zu können.

Am Ausbau der bestehenden Anlage besteht ein kantonales Interesse. Golf ist heute ein wichtiges Element im touristischen Sommerangebot der Region. Eine 9-Loch-Anlage ist auf längere Sicht zu wenig attraktiv, insbesondere für die Nicht-Clubmitglieder, welche für den Betrieb einer Anlage wichtig sind. Mit einer erweiterten Anlage ist der Bedarf für den Kanton jedoch abgedeckt, weitere Anlagen sind nicht vorgesehen.

Vom Erweiterungsprojekt sind 33 ha als Futterwiese genutztes Landwirtschaftsland betroffen. Naturschutz zonen sind nicht di-

rekt betroffen, einige Flächen liegen jedoch unmittelbar angrenzend an den Erweiterungsperimeter. Die provisorische Grundwasserschutzzone Gontenbad berührt sowohl Teile des bestehenden Golfplatzes wie des Erweiterungsgebietes. Durch das von der Erweiterung betroffene Gebiet Paradis / Reeb führt ein Wanderweg. Daneben bestehen auch Konflikte mit der Landschaftsschutzzone und angrenzenden Flachmooren von nationaler Bedeutung. Auch der schwierigen Topographie ist bei einem konkreten Projekt die notwendige Beachtung zu schenken.

Fazit: Es besteht ein öffentliches Interesse, dass der Kanton über einen attraktiven Golfplatz verfügt. Eine Anlage wird als für den Bedarf ausreichend erachtet, weshalb neben dem bestehenden Standort Gonten keine weiteren Standorte vorgesehen werden. Bei der Projektierung der Erweiterung des bestehenden Golfplatzes sind verschiedene andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen und optimal aufeinander abzustimmen. Dazu sind im kantonalen Richtplan Rahmenbedingungen zu definieren.

Der Wintersport hat im Kanton Appenzell I.Rh. durchaus einen hohen Stellenwert. Aufgrund der sich in den letzten Jahren tendenziell verschlechternden Schneesituation steht der Wintertourismus im Kanton Appenzell I.Rh. jedoch vor einer schwierigen Zukunft. Schneesicherheit während der ganzen Skisaison kann nur mittels hohem Energieeinsatz, Chemikalien und grossen finanziellen Investitionen sichergestellt werden. Gerade der Einsatz von Schneekanonen und die damit verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild (Speicherseen, Druckleitungen, Stromleitungen) sind jedoch mit dem Sommertourismus, dessen Potential die intakte Landschaft ist, kaum vereinbar. Trotz der meteorologischen Unsicherheiten bestehen verschiedene Wintersportzentren, die vor allem im nordischen Bereich eine überregionale Bedeutung aufweisen.

Wintertourismus, Wintersport

Das Gebiet "Jakobsbad - Gonten - Gontenbad" bietet ein ausgedehntes und bestens unterhaltenes Loipennetz mit entsprechender Infrastruktur (Garderoben, Duschen) im eigentlichen Zentrum Gonten an.

Langlauf / Skiwandern

Auch von Bedeutung ist das Langlaufgebiet Gais - Starkenmühle - Hirschberg - Sammelplatz, wovon sich jedoch nur ein kleiner Teil des ausgedehnten Loipennetzes auf Innerrhoder Kantonsgebiet befindet.

Nur von lokaler Bedeutung sind die kleineren Langlaufgebiete bei Brülisau und bei Wasserauen - Schwende.

Als eigentliches "Alpin-Ski-Mekka" des Kantons Appenzell I.Rh. kann das Skigebiet der Ebenalp bezeichnet werden. Das kleine Skigebiet (Luftseilbahn, Chluslift, Gartenlift, Hornlift) ist sehr vielfältig und kann allen Ansprüchen gerecht werden. Abseits von den grossen ausserkantonalen Skigebieten ist die "Ebenalp" eine attraktive Alternative im Bereich des Tagesskitourismus.

Ski Alpin

Das Skigebiet "Kronberg" ist kleiner und noch mehr von den Wittereinflüssen abhängig. Wenn die Talabfahrt nach Jakobsbad aufgrund von schlechten Schneebedingungen geschlossen ist, fehlt dem Skigebiet die Attraktivität, da es lediglich über einen Gipfelloft (Studentenlift) sowie über einen Verbindungsloft verfügt.

Die übrigen kleinen Skigebiete "Appenzell (Sollegg)", "Jakobsbad (Lauftegg)", "Gonten (Alpsteinblick)", "Brülisau, (Leugangen)" "Oberegg (Bürki)" sind noch stärker den Launen des Wetters ausgesetzt. Schneearme Winter führen dazu, dass das Betreiben solcher Anlagen aus wirtschaftlicher Sicht in Frage gestellt ist.

Skitouren

Der Alpstein erweist sich im Frühjahr als geeignetes und beliebtes Skitourengebiet. Neben zahlreichen Routen, die nur mit Skitourenausrüstung zu bewältigen sind, erfreut sich die Säntisabfahrt auch bei Alpinfahrern wachsender Beliebtheit.

Winterwanderwege, Schlittelwege, Schneeschuhslaufen

Geeignete Schneebedingungen vorausgesetzt, werden abseits schwarz geräumter Strassen und Wege Winterwanderwege angeboten. Neben den beiden bereits bestehenden Winterwanderwegen in der Region Jakobsbad - Gonten - Gontenbad und Sammelplatz - Gais ist neu ein weiterer Weg vorgesehen im Gebiet Kronberg - Scheidegg - Gonten/Jakobsbad. Im Bezirk Gonten bestehen von Hütten nach Gonten und von der Lauftegg ins Jakobsbad auch Schlittelwege. Immer grösserer Beliebtheit erfreut sich auch das Schneeschuhslaufen. Um insbesondere das Wild in der strengen Winterzeit vor unnötigem Stress zu verschonen und somit auch die Wildschäden gering zu halten, muss das Schneeschuhslaufen auf unsensible Gebiete beschränkt werden.

Ganzjahrestourismus: Seminar, Kur-/Wellness- tourismus

Mit dem Neubau des Hotels "Hof Weissbad" konnte im Kur-, Wellness- und Seminarbereich ein Marktsegment erschlossen werden, das künftig an Bedeutung gewinnen wird. Insbesondere ist dieses Marktsegment saisonunabhängig; ein ganzjähriger Betrieb ist somit sichergestellt. Das Hotel, das über 100 Betten verfügt, weist heute eine Auslastung von 87 % auf. Im Vergleich dazu liegt die Bettenauslastung sämtlicher übriger Hotels im Kanton lediglich bei 32 %. Diese Zahlen verdeutlichen, dass der Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. neben dem Winter- und Sommertagestourismus durchaus auch Perspektiven im Mehrtagestourismus aufweist.

Tourismus und Landwirtschaft

Die Landschaft Appenzellerland ist das eigentliche Kapital des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh.. Das Erscheinungsbild der Landschaft ist wiederum sehr stark an die flächige landwirtschaftliche Bewirtschaftung geknüpft. Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden, verganden und wirken unattraktiv, was sich kontraproduktiv auf den Tourismus auswirkt. Zudem erweisen sich zahlreiche mit der traditionellen Bewirtschaftung verbundene Bräuche und Riten als Anziehungspunkte für die voralpine Erlebniswelt. Zu erwähnen gilt es das "öbere fahre", die "Alpsto-

bete", das Aussprechen bzw. Singen des Alpsegens und die traditionelle Alpbewirtschaftung. Gerade solche Ereignisse sind bleibende Erlebnisse für den Erholungssuchenden.

Das Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Tourismus, bzw. ihre gegenseitige Abhängigkeit ist vielschichtig und tiefgreifend und darf keinesfalls vernachlässigt oder ausser acht gelassen werden.

In Appenzell I.Rh. besteht für Touristen die Möglichkeit, ein Fischereipatent (Wochen- oder Tagespatent) zu lösen. Das Tagespatent ist nur für die Bergseen gültig. Um dieses Angebot langfristig aufrechterhalten zu können, sind die entsprechenden Massnahmen des Innerrhoder Fischereikonzeptes (IFIKO) umzusetzen.

Tourismus und Fischerei

Gemäss Auskunft der Tourismusverantwortlichen des Kantons Appenzell I.Rh. kann das Tourismuskonzept mit den Zielen und Massnahmen des Entwicklungskonzeptes der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil) gleichgesetzt werden. In diesem Sinne werden folgende Hauptziele formuliert:

Tourismuskonzept

- Das Erhalten und Fördern einer intakten Hügel- und Berglandschaft, der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- Fördern neuer Tourismusformen mit hoher Wertschöpfung und Umweltverträglichkeit.
- Sicherstellen des bestehenden Wanderwegnetzes und Bau der projektierten Wanderwege.
- Koordination der Marketingaktivitäten unter den verschiedenen Leistungsträgern zur Effizienzsteigerung.
- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, die eine optimale Förderung des Tourismus garantieren.

Aufgrund dieser Zielsetzungen ist davon auszugehen, dass der Tourismus auch in Zukunft grundsätzlich auf dem Bestehenden aufbaut und nicht eine völlig andere Richtung eingeschlagen wird, die wesentliche neue Infrastrukturbauten und -anlagen erfordert. Die Erhaltung einer intakten Landschaft und eines gesunden Bauernstandes sowie ein umweltverträglicher Tourismus ist der Branche selbst ein zentrales Anliegen.

Aufgrund der Beurteilung des bestehenden Angebotes und den touristischen sowie natur- und landschaftsschützerischen Zielsetzungen kann folgendes Fazit gezogen werden:

Fazit

- Der Kanton Appenzell I.Rh. und insbesondere der Alpstein dürfen nicht vom Massentourismus überrollt werden. Das Angebot an Sport und Freizeitaktivitäten ist relativ naturnah auszurichten.
- Der Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. ist in seiner qualitativ hochstehenden Ausprägung zu bewahren und zu fördern.

Das kulturelle und landschaftliche Potential ist aus touristischer Sicht das wertvollste Gut, das es zu erhalten gilt. Entsprechend ist die intakte Landschaft und das bäuerliche Kulturgut zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und das Aufrechterhalten des traditionellen Brauchtums.

- Die bestehende touristische Infrastruktur ist für die Erhaltung des Tourismus notwendig und grundsätzlich mit den übergeordneten Zielsetzungen vereinbar. Der Bestand und die massvolle Weiterentwicklung bleiben gewährleistet.
- Die Entwicklungsmöglichkeiten des Tourismus liegen in erster Linie im qualitativ hochwertigen Kur-, Gesundheits- und Wellness-tourismus sowie im Seminar- und Kongressbereich. Neben einer Neuausrichtung bzw. gezielten Anpassung der bestehenden Hotellerie insbesondere im mittleren Preissegment, ist ein zweiter Betrieb analog zum Hof Weissbad denkbar. Entsprechende Standortüberlegungen und raumplanerische Massnahmen müssen offen bleiben.
- Das Wanderwegnetz im Kanton Appenzell I.Rh. ist grundsätzlich gebaut. Eigentliche Streckenergänzungen drängen sich nicht auf. Dies gilt insbesondere für das empfindliche Alpsteingebiet. Um einen ausgeglicheneren Ganzjahrestourismus zu unterstützen, sind gezielte Anpassungen des Talwanderwegnetzes möglich, um die Attraktivität auch ausserhalb der eigentlichen Wandersaison, z.B. in schneearmen Wintern, zu erhöhen.
- Ein weitergehender Ausbau der touristischen Winterinfrastruktur, z.B. Lifтанlagen, flächendeckende Schneekanonen etc., ist aus wirtschaftlichen Überlegungen unrealistisch und gemäss Tourismusverband auch nicht vorgesehen. Solche Anlagen würden auch den übergeordneten Zielsetzungen widersprechen.
- Der Alpstein verfügt über eine sehr hohe Berggasthausdichte. Der Bedarf für die Bezeichnung weiterer möglicher Standorte im Sinne einer Standortgebundenheit besteht nicht. Der Bestand soll jedoch gewährleistet bleiben.
- Ergänzende kleinere Infrastrukturanlagen, z.B. Familienfeuerstellen, sind in zweckmässiger Weise auf die übrige Infrastruktur abzustimmen.

L 2.8 Militär

Die militärischen Interessengebiete entsprechen den Hilfsschiessplätzen, die gemäss Kommando Ausbildungsabschnitt 42, St. Gallen, voraussichtlich weiterhin zur Benützung vorgesehen sind. Aufgrund verschiedener Interessenkonflikte wird bei einzelnen Hilfsschiessplätzen beim Bund auf eine Aufgabe hingewirkt werden müssen. Sicher sind die Schiessplatzdossiers auf ihre Vereinbarkeit mit den Schutzziele zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen. In den Konfliktgebieten ist eine Interessenentflechtung vorzunehmen. Die erforderlichen örtlichen und zeitlichen Nutzungsbeschränkungen sind verbindlich zu regeln durch Schutzverordnung, Vereinbarung VBS/Bezirk, Schiessplatzverträge VBS/Grundeigentümer oder Schiessplatzbefehle.

V Verkehr

V 1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18. 5. 1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993. (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*)
- Kantonaler Richtplan 1987 (Grundlagenplan Nr. 1 dat. September 1986, Bereich Besiedlung und Verkehr)
- Strassenkataster des Kantons Appenzell I.Rh., Übersichtsplan äusserer Landesteil (dat. 17.8.1999) und Innerer Landesteil (dat. 23.8.1999)
- Zusammenstellung Verkehrsdaten 1994, Grundlage: Verkehrszählungen für den Lärmbelastungskataster Strassenlärm Kanton Appenzell I.Rh., Emch + Berger AG, St. Gallen, Juni 1995
- Postauto, Regionalzentrum St. Gallen-Appenzell, Konzept PubliCar Appenzell Innerrhoden, 30. September 1999
- Postauto, Regionalzentrum St. Gallen-Appenzell, Übersicht über das heutige Angebot
- Gesetz über das Strassenwesen vom 26. April 1998 (StrG) mit Verordnung (StrV)
- Verkehrskonzept für den Dorfkern Appenzell (dat. September 1991), bzw. Verfügung der Standeskommission vom 29. April 1996 über den sogenannten inneren Ring
- Grundlagenkarte Nr. 1, Bereich Siedlung und Verkehr (siehe Anhang)

V 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

V 2.1 Öffentlicher Verkehr

V 2.1.1 Bus- und Bahn

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt im inneren Landesteil über ein relativ dichtes Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei ist das Dorf Appenzell der eigentliche Verkehrsknotenpunkt. Sämtliche aus touristischer Sicht wichtigen Destinationen sind an das ÖV-Netz angebunden. Insbesondere als Tourismuszubringer hat die Bahn eine wichtige Funktion. Im Weiteren bestehen für den Berufspendlerverkehr nach St. Gallen und Herisau/Gossau direkte Bahnverbindungen. Zudem sind sämtliche touristischen Hauptausgangspunkte (Jakobsbad, Wasserauen, Brülisau) direkt an das ÖV-Netz angeschlossen. Im äusseren Landesteil besteht ein Grundangebot an öffentlichem Verkehr, das eine wesentlich geringere Dichte aufweist. Punktuelle, kostenneutrale Verbesserungen sind allenfalls durch eine bessere Abstimmung des Angebotes auf die Bedürfnisse (z.B. im Bereich von Schulbussen) möglich. Entsprechende Bestrebungen sind im Gange.

Beurteilung des Angebotes

Der Kanton Appenzell I.Rh. liegt an keiner SBB-Linie. Auch das BT-Liniennetz tangiert den Kanton nicht. Der Übergang auf das überregionale Bahnnetz erfolgt ausserkantonale. In St. Gallen und St. Margrethen bestehen internationale Anschlüsse nach Deutschland und nach Österreich. Ab Altstätten, Heerbrugg, St. Margrethen, St. Gallen und Gossau führen Intercity und Schnellzüge in Richtung Chur resp. Zürich. Die Bodensee-Toggenburg-Bahn bietet in Herisau Verbindungen nach Romanshorn bzw. Rapperswil, Luzern und Gotthard.

Das Bedürfnis nach einem entsprechenden Angebot ist durchaus vorhanden. Gerade im Berufspendlerverkehr spielt jedoch die Zeit eine wichtige Rolle. Mit einer Fahrzeit von 44 Minuten von Appenzell nach St. Gallen - 1 Schnellzug pro Tag bewältigt diese Strecke in 39 Minuten - scheint die Benutzung rein aus Zeitgründen nicht sehr attraktiv zu sein, da die gleiche Strecke mit PW in 20 bis 25 Minuten, also in der halben Zeit, zurückgelegt werden kann.

Bahn-Pendlerverkehr

Nicht so gewichtig fällt der Fahrzeitenvergleich auf der Strecke Appenzell-Herisau aus. Während die Bahn für diese Strecke 34 Minuten braucht, ist die gleiche Strecke mit dem PW in 20 Minuten zu bewältigen.

Bezüglich der Fahrzeitenreduktion wurden im Kanton schon diverse Abklärungen getroffen. Danach können die Fahrzeiten realistischerweise nicht weiter reduziert werden. Um den öffentlichen Verkehr für die Arbeitspendler, insbesondere nach St. Gallen, attraktiver zu gestalten, erscheint allenfalls ein Direktkurs (Schnellbus) ab Appenzell als Option.

Die Postautolinie Eggerstanden-Appenzell-Teufen ist sehr stark auf den Schülerpendlerverkehr (65 %) ausgerichtet. Dies zeigt sich auch darin, dass während der Schulzeit 2 Kurspaare mehr verkehren als in der Ferienzeit. Daraus resultiert der Nachteil, dass am Vormittag und Nachmittag eine Fahrplanlücke von bis zu 4 Stunden besteht.

Bus-Nachfrage

Die Linie Weissbad-Brülisau ist sehr stark touristisch geprägt. 83 % der Reisenden sind dem Tourismus zuzurechnen. Massgebend für diesen hohen Wert ist der Zielort der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten. Zudem ist eine deutliche saisonale Zäsur erkennbar. In den Wintermonaten (November - April), die für den Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. allgemein und für Brülisau im Speziellen nur eine untergeordnete Rolle spielen, ist eine starke Ausdünnung der Kurspaare erkennbar. Der Angebotstakt ist im Winter deutlich reduziert.

Auf privater Basis wird zudem in der Zeit vom 12. Juni bis 12. Oktober jeweils am Wochenende auf der Strecke Weissbad-Lehmen ein Busbetrieb mit 3 Kurspaaren angeboten. Auch diese Dienstleistung ist auf den Tourismus ausgerichtet.

Im äusseren Landesteil wird zwischen Oberegg-Heiden, Oberegg-Altstätten / Heerbrugg und Oberegg-St. Anton ein Postautobetrieb unterhalten. Dadurch wird insbesondere die Anbindung des äusseren Landesteiles an das übergeordnete ÖV-Netz sichergestellt.

Die Linie Oberegg-St. Anton ist vorwiegend auf Schüler ausgerichtet. Entsprechend wird der Betrieb in der Ferienzeit reduziert. Die Verbindungen am Wochenende sind für den Tourismus von Bedeutung.

Zielsetzung Bahn: Wahrung des Angebots / Unterstützung des Tourismus

Die beiden vorhandenen Bahnlinien mit dem entsprechenden Angebot gilt es zu erhalten. Die Bahn stellt insbesondere aus touristischer Sicht einen wichtigen Bestandteil dar, dem bei der Erschliessung der wichtigsten touristischen Ausgangspunkte eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Bezüglich des Berufspendler-Verkehrs unterstützt der Kanton wirtschaftlich vertretbare Massnahmen, die den Umsteigeeffekt vom Privatauto auf den öffentlichen Verkehr positiv beeinflussen können. Um einen markanten Umsteigeeffekt auf das öffentliche Verkehrsmittel erreichen zu können, erscheint es aber notwendig, dass die Fahrzeit weiter reduziert werden könnte. Dazu ist das Einführen einer Direktbusverbindung prüfenswert.

Zielsetzung Bus: Wahrung der Angebotskapazität

Die touristischen Anliegen (Abdeckung verschiedener Haltepunkte) und die Anliegen der Berufspendler (Direktkurs) sind dabei jedoch nicht immer deckungsgleich.

Die vorhandenen Postautolinien sowie der private Betrieb der Strecke Weissbad-Lehmen sollen erhalten werden. Wichtig erscheint insbesondere, dass Brülisau als einer von drei touristischen Hauptausgangspunkten gut in das ÖV-Netz integriert ist. Eine weitere Verdichtung resp. ein Vollausbau oder sogar das Betreiben neuer Linien erscheint aus wirtschaftlicher Sicht nicht realistisch und mangels Nachfrage auch nicht zweckmässig.

Die flächendeckende Einführung des Tarifverbundes "Ostwind" in den Kantonen SG, TG, AR und AI auf den 1. Januar 2002 ist im Sinne der Förderung des öffentlichen Verkehrs sehr zu begrüessen.

Tarifverbund "Ostwind"

Mit dem Probetrieb "PubliCar Appenzell Innerrhoden" des Postauto Regionalzentrums St. Gallen-Appenzell besteht seit November 2000 seitens der Post ein Angebot, das kunden- und marktorientiert die Grundversorgung mit dem öffentlichen Verkehr flächendeckend sicherstellen soll. Dabei erfolgen Fahrten nur nach Bedarf. Diese und andere private Bestrebungen sind mit Blick auf eine flächendeckende, flexible Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unterstützen.

Ergänzung oder teilweiser Ersatz des ÖV durch flexible Angebote

Neben eigentlichen Rufbussen ist es allenfalls auch zweckmässig, wenn bei bestehenden Bahnverbindungen die nachfrage-schwachen Abendkurse durch PubliCar ersetzt werden. Damit könnten bahnbetriebliche Kosten, ohne das Angebot einzuschränken, reduziert werden.

V 2.1.2 *Übergeordnete Verkehrsanbindung an den ÖV*

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist nicht direkt an übergeordnete Verkehrsverbindungen angeschlossen. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Bahnlinien erfolgt im Kanton St. Gallen. Die übergeordnete Anbindung der Ostschweiz ist auch für den Kanton Appenzell I.Rh. ein wichtiger Faktor für die Entwicklung insgesamt und insbesondere der Innerrhoder Volkswirtschaft. In diesem Sinne sind die ausserkantonalen Bestrebungen einer verbesserten Anbindung soweit als möglich politisch zu unterstützen.

Die Linienführung der NEAT und die Anbindung der Ostschweiz an die NEAT sind noch Gegenstand laufender Verhandlungen und Verfahren.

Bahn 2000, NEAT

Die Nord- und Ostschweiz ist noch nicht an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen im süddeutschen Raum angeschlossen. Diese Anbindung wurde mit einem grenzüberschreitenden Projekt (INTERREG-II, Bodan-Rail 2020) untersucht. Mit den Angebotsvorstellungen der sieben Ostschweizer Kantone zu Bahn 2000, 2. Etappe, werden die weitergehenden Bedürfnisse beim Bund deponiert. Diese Bedürfnisse liegen auch im kantonalen Interesse von Appenzell I.Rh. und werden insbesondere politisch unterstützt.

*Forderungen nationaler
Personenverkehr*

Aus Appenzell I.Rh. Sicht sind für die nationale Anbindung des Personenverkehrs insbesondere die SBB-Schnellzug- und IC-Bedienung der Bahnhöfe Gossau, St. Gallen, Rorschach, Rheineck, St. Margrethen, Heerbrugg und Altstätten sowie die halbstündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Zürich und die stündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Chur beizubehalten.

Der Bahnknoten St. Gallen ist in den Taktfahrplan des Konzeptes Bahn 2000 einzubinden.

Ebenfalls beizubehalten sind die stündlichen Verbindungen mit der Bodensee-Toggenburg-Bahn ab Herisau nach Arth Goldau/Luzern mit Anschluss ins Tessin.

*Forderungen nationaler und
internationaler Güterverkehr*

Für den Güterverkehr sind möglichst nahe an der Kantonsgrenze gelegene Umlademöglichkeiten von der Strasse auf die Schiene von kantonalem Interesse. Für den alpenquerenden Güterverkehr sind Umlademöglichkeiten an nahegelegenen NEAT-Zubringerlinien von Bedeutung.

*Forderung für die Anbindung
an den Hochgeschwindig-
keitsverkehr*

An der Anbindung der Ostschweiz und des Knotens St. Gallen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen besteht ein kantonales Interesse.

V 2.2 Strassen

Seit dem 26. April 1998 ist das Gesetz über das Strassenwesen (Strassengesetz StrG) in Kraft. Art. 3 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes verlangt, dass die Strassen nach folgender Klassierung einzuteilen sind:

- a) Staatsstrassen,
- b) Bezirksstrassen,
- c) öffentlich zugängliche Privatstrassen.

Eine entsprechende Strassenklassierung ist im Strassenkataster erfolgt.

Daneben existieren Güter- und Waldstrassen, Strassen von Flurgenossenschaften sowie private Strassen und Wege zur Erschliessung von Baugebieten. Das Strassengesetz findet auch auf diese Strassen Anwendung sofern es keine Ausnahme vorsieht und die Spezialgesetzgebung keine abweichenden Vorschriften festlegt.

Staatsstrassennetz

Der Kanton Appenzell I.Rh. weist ein der Kantonsfläche angepasstes Staatsstrassennetz auf. Alle 5 Bezirke des inneren Landesteiles sowie Oberegg (äusserer Landesteil) sind an dieses Netz angebunden. Die Kapazitäten reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das Staats-

strassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzungen.

Gemäss dem Gesetz über das Strassenwesen Art. 3 Abs. 2 können Staatsstrassen nach ihrer Funktion in Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt werden. (vgl. Karte: Staatsstrassen nach Funktionen)

Funktion der Staatstrassen

Hauptverkehrsstrassen stellen die wichtigsten Verbindungen im Kanton sicher. Sie dienen in erster Linie dem Durchgangsverkehr und sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich auf die Kreuzung von Lastwagen und Bus auszurichten.

Definition Hauptverkehrsstrasse

Durchgangsstrassen dienen in erster Linie den regionalen Verbindungen. Sie sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen mit reduzierter Geschwindigkeit auszurichten.

Definition Durchgangsstrasse

Im inneren Landesteil sind insbesondere nachfolgende 6 Hauptverkehrs- und Durchgangsstrassen als Staatstrassen klassiert. Dabei stellt Appenzell – ausgehend vom Dorfzentrum oder ab der Umfahrungsstrasse - den eigentlichen Verkehrsknotenpunkt dar. Nachstehende Zusammenstellung lokalisiert die Staatsstrassen und macht gleichzeitig einen Vorschlag für eine Zuordnung der entsprechenden Funktion:

Staatsstrassen innerer Landesteil

- Appenzell Meistersrüte - Kantonsgrenze AR - (Gais - Appenzell - Enggenhütten - Kantonsgrenze AR - (Hundwil / Stein)
- Appenzell - Gontenbad - Gonten - Jakobsbad - Kantonsgrenze AR - (Urnäsch)
- Appenzell - Weissbad - Schwende - Wasserauen
- Appenzell - Haslen - Kantonsgrenze AR - (Teufen)
- Appenzell - Eggerstanden - Kantonsgrenze SG

Hauptverkehrsstrassen

Der Verbindung Appenzell - Eggerstanden (Eichbergstrasse) kommt als Zugang zum Rheintal als Wirtschaftsraum eine wesentliche Bedeutung zu. Diese Verbindungsstrasse hat für den Kanton deshalb überregionale Bedeutung. Die Eichbergstrasse soll aber nicht die Funktion eines Autobahnzubringers übernehmen (vgl. nachfolgend V.2.7). Geplant ist denn auch nicht ein Ausbau, sondern lediglich die Sanierung im Sinne einer Anpassung des Ausbaustandards an denjenigen auf St. Galler Seite. Im regionalen Teilrichtplan Verkehr der RPG Rheintal vom 8.4.1999 wird für die Eichbergstrasse ein Schwerverkehrsverbot als Zwischenergebnis vorgesehen. Entsprechend soll die Signalisation koordiniert vorgenommen werden.

Durchgangsstrassen

Im Dorf Appenzell existieren verschiedene kleinere Staatsstrassenstücke, deren Bedeutung und Funktion schwierig zu definieren ist (z.B. Strasse zur ARA Bödeli, Hauptgasse, Landsgemeindeplatz etc.), weshalb auf eine Funktionszuweisung ver-

*Staatstrassen äusserer
Landesteil*

zichtet wird. Ganz allgemein ist die Klassierung und Funktionszuweisung innerhalb der Dörfer zu überprüfen.

Im äusseren Landesteil sind insgesamt 6 Strassenstücke als Staatsstrassen bezeichnet. Alle Strassenstücke sind Bestandteil zusammenhängender Durchgangsstrassen. Hauptverkehrsstrassen im Sinne der eingangs erwähnten Definition existieren nicht. Konkret handelt es sich um folgende Teilstücke:

- (Altstätten) - Kantonsgrenze SG - Landmark - Kantonsgrenze AR - (Trogen)
- Oberegg - Kantonsgrenze AR - (Heiden)
- (Schachen) - Kantonsgrenze AR - Oberegg - Kantonsgrenze AR - (Kaien)
- (Berneck) - Kantonsgrenze SG - Kantonsgrenze AR - (Reute)
- (Berneck) - Kantonsgrenze - Büriswilen - Kantonsgrenze AR - (Walzenhausen)
- (Altstätten) - Mohren

Beitragsberechtigige Hauptstrassen

Gemäss Verordnung über die Hauptstrassen bezeichnet der Bundesrat gestützt auf Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes das Hauptstrassennetz, an dessen Ausbau oder Neubau der Bund Beiträge gewährt. Im Kanton Appenzell I.Rh. gehört folgende Strasse zum beitragsberechtigten Hauptstrassennetz:

A 448: (Urnäsch) Kantonsgrenze AR – Gonten – Appenzell - Kantonsgrenze AR (Gais) inkl. Hauptstrasse Nr. 448 - Steinegg

Zielsetzungen

Der Kanton Appenzell I.Rh. richtet den Bau und den Unterhalt der Staatsstrassen auf die folgenden Ziele aus:

a) Allgemein

- Gewährleistung eines effizienten und direkten Zubringers zur Autobahn A1.
- Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Staatstrassen (Hauptverkehrsstrassen).
- Die Strassenklassierung innerhalb der Dörfer ist zu überprüfen und gegebenenfalls gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen (StrG) der Funktion entsprechend anzupassen.

b) Bauvorhaben ausserorts

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer (vgl. V.2.5).

c) Bauvorhaben innerorts

- Berücksichtigung der Verkehrs- und Nutzungsbedürfnisse;
- Anstreben von guten Strassenraumgestaltungen;
- Anstreben von weiteren gestalterischen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung (Temporeduktion; Gestaltung von Ortseinfahrten, z.B. durch optische Verengung der Fahrbahn etc.);
- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer.

Das ausgewiesene Bezirksstrassennetz ist über den ganzen Kanton relativ dicht. Im Zusammenhang mit der Diskussion über eine verbesserte Anbindung des Kantons Appenzell I.Rh. ans Nationalstrassennetz über Eggerstanden-Eichberg kommt der Bezirksstrasse Eggerstanden-Eichberg allenfalls eine richtplanrelevante Bedeutung zu (vgl. hinten V 2.7 Anbindung ans Nationalstrassennetz).

Bezirksstrassennetz

Bezirksstrassen, die einen regionalen Charakter haben (Durchgangsstrassen, welche den regionalen Verbindungen dienen, z.B. Steinegg-Brülisau), sollen aus der Zuständigkeit der Bezirke entlassen werden. Demgegenüber sollen Staatsstrassen, die einen lokalen Charakter haben, aus der Zuständigkeit des Kantons entlassen werden. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ist in Art. 4 und 5 des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG) vorhanden.

Übernahme und Abtretung von Staatsstrassen

In enger Zusammenarbeit zwischen den Bezirken und dem Landesbauamt sollen Vorschläge erarbeitet werden, welche Strassen konkret neu einzuteilen sind.

Die im Strassenkataster ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Privatstrassen haben grundsätzlich keine richtplanrelevante Bedeutung.

Netz der öffentlich zugänglichen Privatstrassen

Es gibt jedoch einige Strassenstücke, die für eine bessere lokale Anbindung - insbesondere auch aus Sicht des Rettungswesens - von Interesse sein können. Es ist Aufgabe der Bezirke zu prüfen, ob mit der Aufnahme von solchen kurzen Strecken ins Bezirksstrassennetz eine zweckmässige Verbesserung der lokalen Verbindungen erreicht werden könnte.

V 2.3 Ortsumfahrungen

Obwohl die *Umfahrungsstrasse 4. Etappe (Enggenhütten- bis Gontenstrasse)* gegenwärtig nicht mehr aktuell ist, soll das Vorhaben im Richtplan belassen werden. Entsprechend soll das notwendige Trasse gesichert bleiben.

Im Zusammenhang mit der Umfahrungsstrasse ist künftig insbesondere der Verkehrssicherheit bei den Einlenkern (z.B. Einlenker Rütistrasse, Einlenker ARA) ein spezielles Augenmerk zu widmen.

Als langfristige Option ist im Rahmen der Ortsplanung die Südumfahrung von Appenzell zu prüfen und allenfalls ein entsprechender Korridor freizuhalten.

Andere Ortsumfahrungen stehen auch langfristig nicht zur Diskussion. Auf entsprechende Richtplanvorgaben wird verzichtet.

V 2.4 Rad-, Fuss- und Reitwege

Radwege

Die Bevölkerung benutzt zunehmend das Velo als Verkehrsmittel und für die Freizeit. Da ein eigentliches separates Radwegnetz aufgrund der topographischen Bedingungen und der hohen baulichen Kosten nicht oder nur bedingt möglich ist, sollen zu sanierende Strassen neu für den Mischverkehr ausgebildet werden. Unter dieser Optik sollen Radwege und Radstreifen erhalten und geschaffen werden. Insbesondere dem Aspekt der Verkehrssicherheit wird dabei eine grosse Bedeutung beigemessen. Ein Handlungsbedarf besteht für den Ausbau und die Sicherung für den Radfahrer.

Fusswege

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Einzelne Verbindungen von Siedlungsgebieten zu Schulen und Haltestellen sind für den Fussgänger nur mit Umwegen erreichbar. Im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung sind die Bezirke beauftragt und daran, unter Beachtung dieser Zielsetzung, die definitiven Fuss- und Wanderwegnetzpläne auszuarbeiten.

Zielsetzung Radwege

Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad-Gehwege resp. Radstreifen markiert werden. Soweit dies möglich ist, sollen Rad- und Gehwege von der Strasse getrennt geführt werden. Erste Priorität kommt beim Ausbau den Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

Bei der Planung der Rad- und Gehwege ist im Sinne der Verkehrssicherheit nach Möglichkeit den Bedürfnissen neuer Freizeit- und Spielgeräte (Kickboard, Inline-Skating etc.) Rechnung zu tragen.

Folgende Staatsstrassenabschnitte werden zum Ausbau für Radfahrer vorgeschlagen: (vgl. Grundlagenkarte Nr. 1)

- Bezirk Gonten: Kesselismühle – Gontenbad (bergseitig Rad- / Gehweg kombiniert),
- Bezirk Rüte: Steinegg – Weissbad (ev. Rad-/Gehweg kombiniert).

Bei folgenden Staatsstrassenabschnitten sind Massnahmen für Radfahrer zu prüfen: (vgl. Karte: Vorhaben Rad- und Fusswege)

- Bezirk Appenzell/Rüte: Umfahrungsstrasse Appenzell
- Bezirk Appenzell/Gonten/Schlatt-Haslen: Enggenhüttenstrasse (Scheidwegkreuzung - Aukreuzung - Kantonsgrenze AR)

Die definitiven Netzpläne der Bezirke werden als Sachplanung in den kantonalen Richtplan einfließen.

Zielsetzung Fusswege

An der Signalisation eines Reitwegnetzes besteht kein kantonales Interesse. Es ist Aufgabe der Reitvereine zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern die entsprechenden Absprachen und Markierungen zu treffen bzw. zu veranlassen

Reitwege

V 2.5 Tourismus- und Freizeitverkehr

Das an den Zielen und Ausgangspunkten des Tourismus vorhandene Parkierungsangebot für den privaten Individualverkehr ist auf einen jährlichen Durchschnittswert dimensioniert. An schönen Sommer-, Herbst- und Winterwochenenden kann es hingegen vorkommen, dass das vorhandene Parkierungsangebot unzureichend ist. Entsprechend werden die Autos auf Wiesen, auf Trottoirs und an Strassenrändern abgestellt. Solche Spitzenereignisse beschränken sich insbesondere auf schöne Wochenenden oder auf ganz spezielle Anlässe oder Feste. Diese zeitlich beschränkten Ereignisse verlangen keine richtplanerischen Vorgaben bezüglich zusätzlicher Parkplätze.

Parkierung

Die Parkierungsanlagen prägen durch ihre Ausdehnung und Ausführung die Umgebung und Landschaft nicht unwesentlich. Die bestehenden Parkplätze sind in der Regel nicht gestaltete Kiesplätze, die wenig ästhetisch in Erscheinung treten. Im Sinne einer Empfehlung wird angeregt, solche Parkierungsanlagen minimal zu gestalten (z.B. durch Bäume oder Rabatten etc.), um eine landschaftlich gute Gesamtwirkung zu erreichen. (vgl. auch Bereich Natur und Landschaft, L 3.5).

Eine Parkplatzbewirtschaftung wird aus raumplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet, sofern die dadurch anfallenden Gelder zweckgebunden wieder verwendet werden können. Denkbar ist zum Beispiel, dass damit der öffentliche Verkehr unterstützt wird und somit langfristig eine Umlagerung zugunsten des öffentlichen Verkehrs initiiert werden kann.

Parkplatzbewirtschaftung

V 2.6 Park and Ride

Aufgrund des Fahrzeitenvergleichs zwischen Bahn und Auto ist ein markanter Umsteigeeffekt vom Auto auf die Bahn innerhalb des Kantons in absehbarer Zeit nicht realistisch. Die relevanten

Umsteigebeziehungen befinden sich ausserkantonale in Gossau und St. Gallen. Es liegt daher im Interesse des Kantons Appenzell I.Rh., dass an diesen Bahnhöfen genügend Parkplätze (auch Langzeitparkplätze) vorhanden sind.

V 2.7 Anbindung ans Nationalstrassennetz

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. der einzige Kanton in der Schweiz, der über keinen Abschnitt des Nationalstrassennetzes verfügt. Entsprechend wichtig ist deshalb ein geeigneter Autobahnzubringer, der als Nationalstrasse klassiert ist. Entsprechend der Funktion und dem Ausbaustandard wird ein solcher Anschluss als Nationalstrasse zweiter oder dritter Klasse eingeteilt. Die beiden Kantone sind bezüglich einer verbesserten Anbindung an die Autobahn und Aufnahme der Zubringer ins Nationalstrassennetz bereits beim Bund vorstellig geworden.

Der Anschluss von Appenzell I.Rh. an die *Heutige Situation* Autobahn erfolgt heute im Raum Gossau-Winkeln und in St. Gallen zur A1 bzw. in Kriessern und Oberriet zur A13. Die entsprechenden Autobahnzubringer aus dem Appenzellerland sind:

- Appenzell – Hundwil – Herisau - Gossau (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell-Hundwil-Herisau-Winkeln (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell-Gais-Teufen-St. Gallen (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell-Gais-Altstätten-Kriessern (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell-Gais-Altstätten-Oberriet (Hauptverkehrsstrasse)

Bezüglich des Anschlusses an die Rheintalautobahn wurde im Kanton Appenzell I.Rh. ein neuer Zubringer Appenzell-Eggerstanden-Eichberg-Oberriet mit entsprechender Sanierung bzw. Ausbau der Eichbergstrasse diskutiert. Eine diesbezügliche Option wurde von der interkantonalen Regionalplanungsgruppe Rheintal jedoch nicht in den regionalen Teilplan Verkehr aufgenommen.

Beurteilung

Die Autobahnzubringer des Kantons Appenzell I.Rh. befinden sich auf den am besten ausgebauten Hauptverkehrsachsen, die neben dem Autobahnanschluss auch die Anbindung an die Zentren Herisau, Gossau / Winkeln, St. Gallen und Altstätten sicherstellen. Diese Anbindungsachsen sind aus raumplanerischer Sicht folgerichtig. Probleme ergeben sich vor allem ausserkantonale beim Stadtnetz St. Gallen und im Verkehrsraum Herisau. Gewisse Engpässe ergeben sich bei den Ortsdurchfahrten Gais und Altstätten. Auch Bühler wird als Strassendorf je länger je mehr zu einem Nadelöhr. Die Verkehrskapazität ist zwar grundsätzlich vorhanden, jedoch wird der Verkehrsfluss zum Problem.

Die vorhandenen Probleme bezüglich Autobahnanbindung können auch mit einem neuen Zubringer zur A13 über Appenzell-Eggerstanden-Eichberg nicht adäquat gelöst werden. Zum einen ist ein kostspieliger Ausbau notwendig, zum andern werden Wohngebiete im Hölzlisberg (SG), Süesswinkel (SG) und Eichberg (SG) tangiert. Weiter besteht mit der Ortsdurchfahrt Eichberg ebenfalls ein Nadelöhr. Ein Ausbau dieser Strecke zu einer Hauptverkehrsachse parallel zur bestehenden und gut ausgebauten Strecke Gais-Stoss ist aus raumplanerischer Sicht nicht zweckmässig. Gemäss Beschluss der Standeskommission soll denn auch die Option des Autobahnanschlusses über die Eichbergstrasse nicht mehr weiterverfolgt werden.

Bezüglich der Autobahnanbindung erscheint es sinnvoller und zweckmässiger, die Anstrengungen auf einen effizienten und direkten Zubringer zur Autobahn A1 zu konzentrieren.

Auch wenn die Eichbergstrasse nicht die Funktion eines Autobahnzubringers übernehmen kann bzw. übernehmen soll, kommt dieser Verbindung zum Wirtschaftsraum St. Galler Rheintal dennoch eine wesentliche Bedeutung zu. In diesem Sinne erfolgt auch über diese Route die Ost-West-Anbindung an den Arlberg und die Nord-Süd Anbindung an die Achse Stuttgart-San Bernardino. Für den Kanton Appenzell I.Rh. hat diese Verbindungsstrasse vor allem regionale Bedeutung. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Klassierung von Eggerstanden-Kantonsgränze SG als Bezirksstrasse zu überprüfen. Eine durchgehende Klassierung als Staatsstrasse erscheint sachgerecht. In diesem Fall wäre eine Anpassung des Ausbaustandards analog der Weiterführung auf St. Galler Kantonsgebiet zu prüfen bzw. angezeigt.

Eichbergstrasse

Als Autobahnzubringer dienen heute die gut ausgebauten bestehenden Hauptverkehrsachsen. Aus kantonaler Sicht ist insbesondere ein effizienter und direkter Zubringer zur Autobahn A1 von Interesse.

Fazit

Der Eichbergstrasse kommt für den Kanton regionale Bedeutung zu. Entsprechend sind die vollständige Übernahme ins Staatsstrassennetz und ein angepasster Ausbau analog der Weiterführung im Kanton St. Gallen zu prüfen.

V 2.8 Strassenbauvorhaben

Folgende grössere Strassenbauvorhaben sind in Realisation bzw. zu realisieren (vgl. auch V 2.4 Zielsetzung Radwege) (vgl. Grundlagenkarte Nr. 1):

- Verkehrssanierung Knoten Steinegg
- Verkehrssanierung Strecke St. Anna – Kreuzung Steinegg: Abschnitt Schätze - Steinegg

- Sanierung Gontenstrasse; Abschnitt Kesselismühle (Kaubach) – Gontenbad (inkl. Rad-/Gehweg)
- Strassenkorrektur Jakobsbad; Abschnitt Rose – Hotel Jakobsbad (Brückenneubau Wissbach und Trottoireinbau)

Folgende Strassenbauvorhaben sind erst in Vorbereitung:

- Verkehrssanierung Strecke St. Anna – Kreuzung Steinegg: Abschnitt St. Anna - Schätze
- Sanierung Strecke Steinegg – Weissbad (inkl. Rad-/ Gehweg)
- Sanierung Strecke Weissbad – Schwende (Strassensanierung im Bereich Rohr-Schwende)
- Sanierung Strecke Wissbach (Jakobsbad – Kantonsgrenze AR)
- Dorfgestaltung Appenzell
- Sanierung Ebenastrasse, Oberegg (Abschnitt Vorderladerm – Ebenau Kantonsgrenze AR)
- Sanierung der Eichbergstrasse (vgl. V 2.7)
- Entlastungsstrasse im Bereich Mettlen – Schmitzenbach (Verkehrssicherheit / Erschliessungskonzept)
- Ausbau Enggenhüttenstrasse (Nationalstrassenzubringer Appenzell - Herisau - Winkeln)

U Boden, Luft und Lärm

U 1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18. 5. 1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993. (*Der Bezirk Obereggen gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*)
- Kantonaler Richtplan 1987 (Grundlagenplan Nr. 1 dat. September 1986, Bereich Besiedlung und Verkehr)
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung im Kanton Appenzell Innerrhoden, Wanner AG, St. Gallen, Mai 1991
- Lärmbelastungskataster für Strassenlärm, Kanton Appenzell I.Rh., Technischer Bericht, Emch + Berger AG, St. Gallen, 1995 (in Überarbeitung 2000/2001)
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit im Kanton Appenzell Innerrhoden, AGBA AG, Ebikon, Dezember 1994
- Einfluss der Düngung auf den Pflanzenbestand von Naturwiesen im Kanton Appenzell I.Rh. AGBA AG, Ebikon, 1994
- Bodenmonitoring im Kanton Appenzell Innerrhoden: Entwicklung des Zink- und Kupfergehaltes von 1994 bis 1997, Wanner AG, St.Gallen, Dezember 1997
- Grundlagenkarte Nr. 1, Bereich Siedlung und Verkehr (siehe Anhang)

U 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

U 2.1 Boden

Im Entwicklungskonzept wird aufgrund einer Untersuchung über Bodenbelastungen festgehalten:

"Die Innerrhoder Böden sind mit Schwermetallen angereichert, sowohl durch Eintrag aus der Luft (Cadmium, Blei) als auch aus der Landwirtschaft (Kupfer und Zink).

Ein Belastungsrisiko sind die hohen löslichen Zinkgehalte saurer Böden. Der Verdacht auf Verdichtung konnte entschärft werden. Eine Beeinträchtigung des Bodenlebens oder des Pflanzenwachstums wurde nicht festgestellt. Verbreitet labile Pflanzen-

bestände mit grossem Anteil minderwertiger Arten sind primär Folge der Stickstoffüberdüngung.

Die Böden in Appenzell Innerrhoden sind fruchtbar."

In Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht "Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit" ist der Gewässerschutz in der Landwirtschaft verstärkt worden, einerseits durch eine Intensivierung der Information über das Ausbringen von Hof- und anderen Düngern, andererseits durch Erstellen von Nährstoffbilanzen. Gestützt auf die einzelbetrieblich vorhandenen Nährstoffbilanzen werden den Betriebsinhabern Massnahmen vorgeschlagen bzw. verfügt.

Der Eintrag von Schadstoffen aus der Luft ist primär mit Massnahmen an den Schadstoffquellen (Motorfahrzeugverkehr, Raumheizungen), zu reduzieren (Umsetzung Massnahmenplan Luftreinhaltung). Bezüglich raumplanerischer Massnahmen zur Reduktion des Schadstoffeintrags aus der Luft kann auf das Kapitel "Luft und Lärm" verwiesen werden.

U 2.2 Luft

Grundlage

Gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung sind die Grenzwerte für Ozon (O₃) grossräumig und für Stickstoffdioxid (NO₂) lokal überschritten. Das Schwergewicht der zu ergreifenden Massnahmen liegt nicht im raumplanerischen Bereich. Dennoch ist zu prüfen, inwieweit raumplanerische Massnahmen im Zusammenwirken mit anderen Vorkehren einen Beitrag leisten können. Es erscheint wichtig, dass die Anliegen des Umweltschutzes auf allen Ebenen immer wieder aufgegriffen werden, um langfristig Änderungen zu initiieren.

Luftreinhaltung und Siedlungsentwicklung

Die Raumplanung kann die Ziele der Luftreinhaltung dadurch unterstützen, dass in erster Linie die im bestehenden Baugebiet vorhandenen Reserven ausgeschöpft und neue Bauzonen in Gebieten festgelegt werden, welche vom öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Die zur Siedlungsstruktur gemachten Ausführungen (siehe Kap. S 2.2) entsprechen diesen Grundsätzen.

Flankierende Massnahmen im Bereich Verkehr

Ebenso sind flankierende Massnahmen im Bereich Verkehr zu prüfen. So könnte durch Verkehrsberuhigungsmassnahmen und durch Lenkung des Durchgangsverkehrs auf die Hauptachsen eine erhöhte Verkehrsbelastung in Wohnquartieren vermieden werden. Ein entsprechendes Konzept soll erarbeitet werden.

Verkehrsfreies Dorfzentrum Appenzell

Nach einer einjährigen Versuchsphase (1995/1996) wurde die heutige Anordnung mit den verkehrsfreien Zonen im zentralen Dorfkernbereich des verkehrsfreien Dorfzentrums Appenzell von der Standeskommission am 29. April 1996 verfügt. Die dagegen eingereichte Beschwerde wurde am 19. November 1997 vom Bundesrat abgewiesen womit diese Anordnung in Rechtskraft erwachsen ist. Das Dorfzentrum Appenzell ist seitdem

rechtskräftig frei von motorisiertem Individualverkehr. Diese Tatsache wirkt sich positiv auf die Schadstoffbelastung der Luft aus. Insbesondere kann festgestellt werden, dass die Luftqualität im Dorfkern erheblich besser ist. Hingegen zeigt sich, dass Umlagerungen stattgefunden haben.

U 2.3 Lärm

Als Grundlage liegt der Lärmbelastungskataster (Bahn-, Strassen- und Schiesslärm) vor. Die aufgrund der festgestellten Lärmbelastungen formulierten Massnahmen (Lärmsanierungen) erweisen sich jedoch nur bedingt als richtplanrelevant.

Grundlage

In lärmvorbelasteten nicht überbauten Gebieten soll auf eine bauliche Entwicklung verzichtet werden. Entsprechend soll dort auf die Bezeichnung von neuen, heute nicht der Bauzone zugewiesenen, Siedlungsentwicklungsgebieten verzichtet werden. (vgl. Grundlagenkarte Nr. 1: Lärmvorbelastete Gebiete)

Bezeichnung von lärmvorbelasteten Gebieten

Ü Militär (übrige Raumnutzungen)

Ü 1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18. Mai 1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993. (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*)
- Kantonaler Richtplan 1987 (Grundlagenplan Nr. 3 dat. September 1986, Bereich Tourismus, militärische Interessen)
- Grundlagenkarte Nr. 6, Bereich Tourismus und Militär (siehe Anhang)
- Sachplan Militär vom 28.2.2001

Ü 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Ü 2.1 Allgemeine Beurteilung

Grundlage

Der Richtplan 1987 führt in allen Bezirken Konflikte zwischen Hilfsschiessplätzen und Wanderwegen bzw. Naturschutzzonen auf. Zur Konfliktlösung vorgesehen war der Abschluss von Verträgen für die Benutzung der Hilfsschiessplätze, in welchen die Nutzungs- und Schutzbedürfnisse aufeinander abgestimmt werden sollten.

Truppenunterkünfte

Die grundlegende Armeereform 1995 führte dazu, dass die Truppenpräsenz im früher stark militärisch belegten Kanton Appenzell I.Rh. stark zurückgegangen ist. Neben verschiedenen wirtschaftlichen Einbussen zeigt sich dies insbesondere darin, dass die bestehenden und gut ausgebauten Truppenunterkünfte häufig leer stehen. Eine langfristige Änderung dieses Umstandes ist unwahrscheinlich.

Hilfsschiessplätze

Zusammen mit strengeren Umweltschutzanforderungen des Bodenschutzes hat die Armeereform dazu geführt, dass sich bezüglich der Notwendigkeit und der Bewirtschaftung von Hilfsschiessplätzen die Ausgangslage wesentlich verändert hat.

Die Hilfsschiessplätze werden im Kanton Appenzell I.Rh. seit längerer Zeit kaum mehr benützt. Aufgrund der laufenden Armeereform XXI können gesamtschweizerisch zur Zeit noch keine gesicherten Angaben über die künftige Nutzung der Hilfs-

schiessplätze gemacht werden. Generell ist jedoch mit einer Reduktion der Anzahl Hilfsschiessplätze zu rechnen. Grundlage und Instrument der räumlichen Umsetzung von Armee XXI bildet auf überörtlicher Ebene der Sachplan Militär vom 28.2.2001. Die räumliche Konzeption der Hilfsschiessplätze wird deshalb Gegenstand einer Anpassung des Sachplans Militär sein (voraussichtlicher Zeitpunkt: 2003). Der kantonale Richtplan wird in Abstimmung mit dem Sachplan des Bundes zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen sein.

Nach Angaben des Kommandos Ausbildungsabschnitt 42, St. Gallen, werden heute folgende, im Grundlagenplan Nr. 3 zum Richtplan 1987 noch aufgeführten Hilfsschiessplätze nicht mehr benutzt:

Bezirk Appenzell:	Möser
Bezirk Schwende:	Hundslanden, Chatzensteig-Rässen- aueü
Bezirk Rüte:	Zapfen-Boschgeren-Fähnerenweidli- Fähnerenboden Erlen-Specklis-Negleren
Bezirk Schlatt/Haslen:	Hinterer Leimensteig-Göbsi

Gemäss Auskunft des Kommandos Ausbildungsabschnitt 42 "St. Gallen" werden im Kanton Appenzell I.Rh. noch verschiedene militärische Hilfsschiessplätze benutzt. Ihre Benutzung erfolgt auf vertraglicher Basis oder gemäss Art. 134 Militärgesetz. (vgl. Karte: Hilfsschiessplätze)

*Noch benutzte
Hilfsschiessplätze*

Bezirk Rüte:	Feusenalp Bildstein Forstegg	<i>Hilfsschiessplätze mit Vertrag</i>
Bezirk Gonten:	Eugst Löchli-Grossloch	
Bezirk Appenzell:	Gerschwendü	<i>Hilfsschiessplätze nach Militärgesetz Art. 134</i>
Bezirk Schwende:	Seealp Chli- und Grosshütten Neuenalp Herrentüllen-Wasserhalten-Wart- Trieberen Dornesslen-Bommen Rossweid	
Bezirk Rüte:	Fälenalp, Sämtisalp, Alp Soll	

	Rossberg
	Höchstoffel-Sütteren
Bezirk Gonten:	Schmalzgrueb-Kaubad-Rotstein
	Oberer Rotstein
	Chlepfhütte
Bezirk Schlatt/Haslen:	Chellen
	Mühlpass
Bezirk Oberegg:	Torfnest

Schiessplätze mit Sperrzeiten

Bei einzelnen Hilfsschiessplätzen, die weiterhin zur Benützung vorgesehen sind, sind in den Schiessplatzdossiers Sperrzeiten aufgenommen worden, welche auf die Vegetation und den Wandertourismus Rücksicht nehmen (Sperrzeiten vom Frühsommer bis Frühherbst).

Dennoch gilt es, sämtliche noch benutzten Hilfsschiessplätze auf allfällig neue Konflikte hin zu untersuchen. Entsprechend ist eine Abstimmung der Nutzungs- und Schutzbedürfnisse vorzunehmen und entsprechende Lösungsvorschläge sind zu formulieren.

Ü 2.2 Beurteilung der einzelnen Schiessplätze

Gerschwendli

Bezirk Appenzell

Die Nutzung dieses Hilfsschiessplatzes ist mit Sperrzeiten so beschränkt, dass während der eigentlichen Vegetationszeit im Sommer kein Betrieb möglich ist. Mit dieser Massnahme wird auf die rechtskräftig ausgeschiedene Naturschutzzone Rücksicht genommen. Bezüglich der zum Einsatz vorgesehenen Waffen muss jedoch eine Einschränkung gemacht werden.

Beurteilung: Anpassung des Schiessplatzdossiers (Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und mit Pistole)

Seealp

Der erwähnte Hilfsschiessplatz liegt innerhalb des BLN-Gebietes "Säntis". Diese Tatsache spricht grundsätzlich nicht gegen den Schiessbetrieb. Zudem ist der erwähnte Platz während der Alpbestossung für jeglichen Schiessbetrieb gesperrt. Die Seealp liegt unmittelbar südwestlich des Seealpsees. Zusammen mit der unmittelbaren Umgebung ist der erwähnte Bergsee als Schutzgegenstand vorgesehen (vgl. Arbeitsbericht Phase 2: Bereich Natur und Landschaft, dat. 14.10.99). Zudem gilt der Seealpsee als wichtiger touristischer Anziehungspunkt, den es ungeschmälert zu erhalten gilt. Entsprechend ist auf störende bauliche Massnahmen, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen, zu verzichten. Unter Einhaltung dieser Bedingung ist die Weiterbenutzung denkbar. Sie muss jedoch zeitlich so eingeschränkt werden, dass weder die Alpwirtschaft noch der Tourismus (Sommer und Winter) beeinträchtigt werden. Ab März ist dieses Gebiet insbesondere für den Skitourensport von Bedeutung.

Bezirk Schwende

Beurteilung: Anpassung des Schiessplatzdossiers (Benutzung nur zwischen November und Februar)

Chli- und Grosshütten, Neuenalp

Die erwähnten Hilfsschiessplätze liegen innerhalb des BLN-Gebietes "Säntis". Diese Tatsache spricht grundsätzlich nicht gegen den Schiessbetrieb. Während der Alpbestossung sind erwähnte Plätze zudem für jeglichen Schiessbetrieb gesperrt. Da keine zusätzliche Beanspruchung durch den Wintertourismus erkennbar ist, erübrigen sich weitere Einschränkungen.

Beurteilung: weitere Massnahmen erübrigen sich

Herrentüllen-Wasserhalten-Wart-Trieberen

Erwähnte Hilfsschiessplätze befinden sich im unteren Wissbachtal und liegen somit innerhalb des als Rückzugsraum bezeichneten Gebietes "Herzwald-Wissbachtal". Rückzugsräume sind reich strukturierte und damit ursprüngliche Landschaftsräume, in denen eine Vielzahl von empfindlichen und bedrohten Tiergruppen sowie Pflanzengesellschaften und damit ganze Lebensgemeinschaften eine Lebensgrundlage finden (vgl. Arbeitsbericht Phase 2: Bereich Natur und Landschaft, dat. 14.10.99). In diesem Gebiet muss die militärische Nutzung grundsätzlich vermieden werden.

Beurteilung: Aufhebung der Hilfsschiessplätze

Dornesslen-Bommen

Der erwähnte Hilfsschiessplatz liegt innerhalb des BLN-Gebietes "Säntis". Seine Benutzung ist während den Sommermonaten eingeschränkt. Damit wird wohl auf die alpwirtschaftliche Nutzung und auf das im nördlichen Teil des Platzes bestehende Naturschutzgebiet Rücksicht genommen. Hingegen ist der Schiessbetrieb im Winter durchaus möglich, was aber aus Sicht des Wintertourismus abzulehnen ist; die Talabfahrt Ebenalp-Schwende wird beeinträchtigt. Die Sperrzeit muss deshalb so angepasst werden, dass der Skibetrieb im Winter weiterhin möglich ist.

Beurteilung: Anpassung des Schiessplatzdossiers (Benutzung nur im November und Dezember)

Rossweid

Die beiden Hilfsschiessplätze in der Rossweid unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung. Da in diesem Bereich jedoch eine sehr grosse rechtskräftig ausgeschiedene Naturschutzzone liegt und im Winter zudem ein Skilift betrieben wird, muss der Schiessbetrieb zeitlich und bezüglich der zum Einsatz vorgesehenen Waffen eingeschränkt werden.

Beurteilung: Anpassung der Schiessplatzdossiers (Benutzung nur im November und Dezember, Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und mit Pistole)

Bezirk Rüte

Fälenalp, Sämtisalp, Alp Soll

Die drei erwähnten Hilfsschiessplätze liegen innerhalb des BLN-Gebietes "Säntis". Diese Tatsache allein verhindert den Schiessbetrieb nicht. Während der Alpbestossung sind erwähnte Plätze zudem für jeglichen Schiessbetrieb gesperrt.

Die Fälenalp und die Sämtisalp liegen unmittelbar beim Fäensee resp. Sämtisersee, die zusammen mit ihrer unmittelbaren Umgebung als Schutzgegenstand vorgesehen sind (vgl. Arbeitsbericht Phase 2: Bereich Natur und Landschaft, dat. 14.10.99). Beide erwähnten Seen gelten als wichtige touristische Anziehungspunkte, die es ungeschmälert zu erhalten gilt. Entsprechend ist auf störende bauliche Massnahmen, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen, zu verzichten. Unter Einhaltung dieser Bedingung ist die Weiterbenutzung denkbar. Ihre Benutzung muss jedoch zeitlich so eingeschränkt werden, dass weder die Alpwirtschaft noch der Tourismus (Sommer und Winter: Touristenkifahrer ab März) beeinträchtigt werden. Unter dieser Voraussetzung scheint die Benutzung der drei erwähnten Schiessplätze nur zwischen November und Februar denkbar.

Beurteilung: Anpassung der Schiessplatzdossiers (Benutzung nur zwischen November und Februar)

Bildstein (mit Vertrag)

Dieser Hilfsschiessplatz liegt innerhalb der Moorlandschaft Fähnerenspitz. Das Gebiet "Fähnerenspitz-Kamor" ist zudem als Lebensraum bedrohter Tierarten bezeichnet. Mit dieser Gebietsausscheidung wird die grossräumige Erhaltung naturnaher Räume angestrebt. Der Hilfsschiessplatz Bildstein hingegen liegt nicht in einem explizit als Ruhe- und Regenerationsraum bezeichneten Kerngebiet. Die weitere militärische Nutzung ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Sperrzeiten denkbar.

Beurteilung: weitere Massnahmen erübrigen sich

Feusenalp (mit Vertrag)

Der Hilfsschiessplatz Feusenalp liegt im Kerngebiet "Chräzerenwald-Feusenalp". Dieses Gebiet ist als möglichst naturnaher Ruhe- und Regenerationsraum zu erhalten. Die militärische Nutzung in diesem Gebiet widerspricht erwähnter Zielsetzung.

Beurteilung: Aufhebung des Hilfsschiessplatzes

Forstegg (mit Vertrag)

Dieser Hilfsschiessplatz liegt innerhalb des als Rückzugsraum bezeichneten Gebietes "Forstegg-Forstobel-Horstbach-Rossberg". In diesem Gebiet sollen unter anderem militärische Nutzungen grundsätzlich vermieden werden. Das Betreiben eines Schiessplatzes steht im Widerspruch zu dieser Zielsetzung.

Beurteilung: Aufhebung des Hilfsschiessplatzes

Rossberg

Dieser Hilfsschiessplatz liegt innerhalb des als Rückzugsraum bezeichneten Gebietes "Forstegg-Forstobel-Horstbach-Rossberg". In diesem Gebiet sollen unter anderem militärische Nutzungen grundsätzlich vermieden werden. Das Betreiben eines Schiessplatzes steht im Widerspruch zu dieser Zielsetzung.

Beurteilung: Aufhebung des Hilfsschiessplatzes

Höchstoffel-Sütteren

Erwähnter Hilfsschiessplatz liegt unmittelbar angrenzend an das als Rückzugsraum bezeichnete Gebiet "Forstegg-Forstobel-

Horstbach-Rossberg". Eine weitere Nutzung ist nur denkbar, wenn der Schiessbetrieb durch das Festlegen von Sperrzeiten zeitlich stark begrenzt wird.

Beurteilung: Anpassung des Schiessplatzdossiers (Benutzung nur zwischen November und Februar)

Bezirk Gonten

Schmalzgrueb-Kaubad-Rotstein, Oberer Rotstein

Die Nutzung dieser Hilfsschiessplätze ist mit Sperrzeiten so beschränkt, dass während der eigentlichen Vegetationszeit im Sommer kein Betrieb möglich ist. Mit dieser Massnahme wird auf die rechtskräftig ausgeschiedene Naturschutzzone beim "Rotstein" Rücksicht genommen. Bezüglich der zum Einsatz vorgesehenen Waffen muss jedoch eine Einschränkung gemacht werden.

Beurteilung: Anpassung der Schiessplatzdossiers (Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und mit Pistole)

Chlepfhütte

Sperrzeiten existieren für diesen Schiessplatz nicht. Dennoch erweist sich dieser Hilfsschiessplatz bezüglich des Konfliktes mit dem Tourismus als sehr heikel. Sowohl im Sommer als auch im Winter (Skiabfahrt, Winterwanderweg, Skiwanderweg) ist dieser Ort von zentrale Bedeutung. Der Schiessbetrieb muss sowohl während den Sommermonaten als auch während den Wintermonaten eingeschränkt werden. Der Schiessbetrieb ist nur im November und Dezember sinnvoll.

Beurteilung: Anpassung des Schiessplatzdossiers (Benutzung des erwähnten Schiessplatzes nur im November und Dezember)

Eugst, Löchli-Grossloch (im Winter gesperrt) (mit Verträgen)

Diese beiden Hilfsschiessplätze liegen innerhalb des als Rückzugsraum bezeichneten Gebietes "nördlicher Kronberg". Dieses Gebiet ist als möglichst naturnaher Ruhe- und Regenerationsraum zu erhalten. Das Betreiben von Schiessplätzen steht im Widerspruch zu dieser Zielsetzung. In diesem Gebiet müssen militärische Nutzungen grundsätzlich vermieden werden.

Beurteilung: Aufhebung der Hilfsschiessplätze

Chellen, Mühlpass

Beide Hilfsschiessplätze liegen nicht in sensiblen Gebieten. Auch aus touristischer Sicht sind erwähnte Hilfsschiessplätze unproblematisch. Eine zeitliche Einschränkung des Schiessbetriebes ist nicht notwendig.

Bezirk Schlatt/Haslen

Beurteilung: weitere Massnahmen erübrigen sich

Torfnest

Erwähnter Hilfsschiessplatz liegt nicht in einem sensiblen Gebiet. Auch aus touristischer Sicht ist erwähnter Hilfsschiessplatz unproblematisch. Eine zeitliche Einschränkung des Schiessbetriebes ist nicht notwendig. Der Weiterbestand ist gerechtfertigt.

Bezirk Oberegg

Beurteilung: weitere Massnahmen erübrigen sich

VE Versorgung, Entsorgung

VE 1 Wasserversorgung und Gewässerschutz

VE 1.1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996;
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18.5.1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993. (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*);
- Übersichtsplan der Wasserversorgungsanlagen (Grundwasserpumpwerke, Reservoirs, Abgabestationen, Druckleitungen) im inneren Landesteil und im Bezirk Oberegg;
- Gewässerschutzkarte nach Art. 30 GSchV;
- Nutzungspläne der Gemeinden (Bauzonen);
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20);
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201);
- Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notzeiten (VTN) vom 20. November 1991 (SR 531.32);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 23. April 1993 (GS 721);
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 25. Oktober 1993 (GS 722);
- Grundlagenkarte Nr. 4, Bereich Ver- und Entsorgung (siehe Anhang)

VE 1.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Das vom Grossen Rat am 23. September 1996 genehmigte Entwicklungskonzept schätzt den Bedarf an Trinkwasser für den Kanton auf 1 Mio. m³ pro Jahr. Dieser Wert entspricht einem pro Kopf Verbrauch von 230 l pro Tag. Da dieser Wert deutlich unter dem schweizerischen Durchschnittswert von 480 l pro Tag liegt, wird davon ausgegangen, dass der Wasserverbrauch in Zukunft noch zunehmen wird. Für Entwicklungsprognosen wird mit 500 l pro Tag gerechnet.

Im inneren Landesteil sind ausreichende Grund- und Quellwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung vorhanden und erschlossen. Es kann sogar Wasser exportiert werden (nach Appenzell A.Rh.). Die Trinkwasserversorgung wird im inneren Landesteil durch die Feuerschaugemeinde Appenzell, die Wasserkorporation Rüte, die Wasserversorgung Schlatt-Haslen und durch die Wasserversorgung Gonten gewährleistet. Der technische Verbund und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Versorgungsunternehmen sind gut ausgebaut. Weitere, richtplanrelevante Ausbauprojekte existieren nicht.

Trinkwasserversorgung gesichert

Der äussere Landesteil ist an die Seewasserversorgung des Appenzeller Vorderland angeschlossen. Auch hier ist die Versorgungssicherheit gewährleistet.

Das von den öffentlichen Wasserversorgungen genutzte Wasser ist generell von hoher Qualität. Probleme tauchen dagegen vermehrt bei privat genutzten Hofquellen auf, weshalb vermehrt auch landwirtschaftliche Objekte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

Die Grundlagen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen liegen zum Teil vor. Wasserversorgungsatlas und ein Notfallkonzept sind erstellt. Noch ausstehend ist der Massnahmenplan im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Er soll gemäss heutigem Planungsstand bis 2004 abgeschlossen sein. Zuständig ist das Amt für Umweltschutz.

Trinkwasserversorgung in Notlagen

Der Kanton verfügt über eine Gewässerschutzkarte nach Art. 30 Gewässerschutzverordnung. Neben den Gewässerschutzbereichen sind darin die Schutzzonen nur für die Quell- und Grundwasservorkommen von öffentlichem Interesse bezeichnet. Sie weisen zum Teil aber erst provisorischen Charakter auf.

Quell- und Grundwasserschutz erst teilweise sichergestellt

Noch offen ist die Bezeichnung von Zuströmbereichen zum Schutz der Wasserqualität bei bestehenden oder geplanten Wasserfassungen und bei oberirdischen Gewässern (Art. 29 GSchV). Der Kanton sieht vor, die Bezeichnung von Zuströmbereichen jeweils im Rahmen der Überprüfungen bzw. Überarbeitungen der Grundwasserschutzpläne vorzunehmen. Es ist vorgesehen, diese Arbeiten bis ca. 2007 abzuschliessen. Zur Zeit liegt die Priorität noch beim Abschluss der Schutzpläne.

Bezeichnung von Zuströmbereichen noch ausstehend

Die Erarbeitung von Schutzplänen und -reglementen ist nach Art. 11 EG zum GSchG Aufgabe der Fassungseigentümer. Für den Erlass ist das Bau- und Umweltdepartement zuständig. Bei folgenden Fassungen von öffentlichem Interesse sind die Schutzpläne und -reglemente noch nicht rechtskräftig:

- *Bezirk Appenzell*: Kaubad;
- *Bezirk Schwende*: Giessen, Gamsler, Spitzigstein;

- *Bezirk Rüte*: Bildstein, Fähnernboden, Heiern;
- *Bezirk Schlatt-Haslen*: Unterchristen;
- *Bezirk Gonten*: Wees (vgl. Ausführungen unten), Untergehen-Grueb, Wenig, Gontenbad (vgl. Ausführungen unten);
- *Bezirk Oberegg*: Bensol 1 - 4.

*Überlagerungen Bauzone /
Grundwasserschutz*

Überlagerungen zwischen Grundwasserschutzzonen und Bauzonen sind lediglich im Bezirk Gonten ausgewiesen. Für das Gebiet Gontenbad liegt ein Schutzzonenreglement vor, welches die bauliche Nutzung und die Nutzung des Grundwassers (Mineralquelle) aufeinander abstimmt. Die öffentliche Auflage hat stattgefunden und es ist nun noch eine Einsprache zu bereinigen. Im Gebiet Wees ist das Verfahren zum Schutz der Wasserfassung eingeleitet.

In der Gewässerschutzkarte nicht aufgeführt sind die Quellen, welche ausschliesslich privat genutzt werden, d.h. nicht in ein öffentliches Versorgungsnetz eingebunden sind. Der Kanton empfiehlt den jeweiligen Eigentümern, im Einzelfall zu prüfen, ob das Verfahren zum Erlass von Schutzzonen durchgeführt oder ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung vollzogen werden soll. Ein solcher Anschluss empfiehlt sich zunehmend auch für landwirtschaftliche Liegenschaften, damit die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt werden können. Bei privaten Quellen bestehen diesbezüglich immer wieder Probleme.

*Hoher Standard bezüglich
Gewässerschutz in Berg-
gasthäusern*

Im Alpstein fliesst das Wasser aufgrund der geologischen Verhältnisse sehr schnell ab. Gewässerverschmutzungen (z.B. durch Abwässer aus Berggasthäusern) und Transporte wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoff für Dieselgeneratoren) stellen deshalb ein erhöhtes Risiko dar. Durch die Entsorgung der Abwässer der Berggasthäuser mittels Abwasserleitung und durch die Nutzung von alternativen Energiequellen bzw. den Anschluss ans öffentliche Stromnetz können diese Risiken eliminiert oder zumindest reduziert werden. Der Anschluss an das Stromnetz wird jeweils gleichzeitig mit dem Anschluss an das Kanalisationsnetz angestrebt. (Zum Stand der Abwasserentsorgung aus den Berggasthäusern vgl. hinten Kapitel VE 5).

Mit Blick auf Festlegungen im Richtplan kann zu den Bereichen Wasserversorgung und Gewässerschutz folgendes **Fazit** gezogen werden:

- Bezüglich Wasserversorgung sind keine richtplanrelevanten Vorhaben bekannt.
- In Bezug auf den Gewässerschutz sind die bestehenden gesetzlichen Aufträge zu vollziehen, d.h.:

- Definitive Abgrenzung der Grundwasserschutzzonen bei den im öffentlichen Interesse stehenden Wasserfassungen;
- Erlass der erforderlichen Schutzzonenreglemente;
- Lösung des Konflikts aus der Überlagerung von Bauzone und Gewässerschutzzone im Gebiet Wees, Gonten;
- Bezeichnen der Zuströmbereiche nach Art. 29 GSchV soweit erforderlich.

VE 2 Energieversorgung

VE 2.1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996;
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18.5.1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993 (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*);
- Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0);
- Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01)

VE 2.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Eine sichere und leistungsfähige Stromversorgung ist durch Energie und Wasser Appenzell (EWA) und die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) gewährleistet. Der Kanton weist nur einen geringen Eigenversorgungsgrad auf. 96 % des Stroms werden von der SAK geliefert.

Im Bereich Elektrizitätsversorgung sind nach Angaben der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK) sowie gemäss der Übersicht über die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes keine richtplanrelevanten Vorhaben bekannt.

Der äussere Landesteil ist der Gasversorgung Rheintal-Appenzeller Vorderland AG (GRAVAG) angeschlossen. Auch hier sind keine richtplanrelevanten Vorhaben bekannt. Im inneren Landesteil ist keine Gasversorgung geplant. Eine Neuerschliessung ist hier wirtschaftlich nicht realisierbar.

Gasversorgung

Grundlagen für eine kantonale Energiepolitik sind in Bearbeitung

1987 hat der Kanton gemeinsam mit Appenzell A.Rh. und St.Gallen ein Energiekonzept erarbeitet. Dieses ist nicht mehr aktuell. Als Grundlage für eine kantonale Energiepolitik soll deshalb ein neues Energiekonzept erarbeitet werden. Damit soll auch die Grundlage für die vom Energiegesetz des Bundes vorgesehenen Massnahmenpläne geschaffen werden, welche eine Voraussetzung für die im Bundesgesetz vorgesehenen Globalbeiträge an die Kantone sind. Ebenfalls noch zu schaffen sind kantonale Rechtsgrundlagen für den Bereich Energie (Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz). Sowohl die Gesetzgebung wie die konzeptionellen Arbeiten sind nicht unmittelbar richtplanrelevant.

Fazit: Aus dem Bereich Energie sind keine Vorhaben in den Richtplan aufzunehmen.

VE 3 Kiesversorgung

VE 3.1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996;
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18.5.1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993. (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*);
- Bau- und Umweltsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.: Abbau- und Deponieplanung für den inneren Landesteil, Schlussbericht (1998);
- Kantonaler Richtplan: Teilrevision Abbau- und Deponiestandorte, Richtplanbericht, von der Standeskommission erlassen am 31. August 1999; vom Grossen Rat genehmigt: 29. November 1999; vom Bundesrat genehmigt: 19. April 2001;
- Grossratsbeschluss betr. Ergänzungen des kantonalen Richtplans vom 29. November 1999;
- Grundlagenkarte Nr. 4, Bereich Ver- und Entsorgung (siehe Anhang)

VE 3.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Gestützt auf die Abbau- und Deponieplanung hat der Grosse Rat am 29. November 1999 eine Ergänzung des Richtplanes 1987 genehmigt (Genehmigung durch den Bundesrat: 19. April

2001). In Bezug auf die Kiesversorgung enthält diese Richtplanergänzung folgende Festlegungen:

- Abbauvorhaben werden grundsätzlich nur an den im Richtplan bezeichneten Standorten genehmigt. Es sind dies die drei Standorte Oberstein-Schatten, Bummes und Steig.
- Ausgenommen sind kleinere Vorhaben bis zu einem Volumen von max. 10'000 m³, wenn sie nicht in einem Ausschlussgebiet gemäss Negativplanung liegen und keine anderen überwiegenden Interessen dagegen stehen. Diese können in einem vereinfachten, im Richtplan festgelegten Verfahren bewilligt werden.
- Das mit der Richtplanergänzung festgesetzte Abbau- und Deponiekonzept enthält im weiteren eine Rekultivierungspflicht, wobei allfällige Etappierungen sowie die Endgestaltung in der Baubewilligung bzw. im Sondernutzungsplan festgelegt werden.

Mit dieser Richtplanergänzung können die Zielsetzungen der Abbau- und Deponieplanung erfüllt werden. Einerseits ist die Versorgung mit Kies für den Planungszeitraum bis ca. 2017 sichergestellt. Andererseits wird nach Abschluss der heute noch offenen Kiesgruben die Zahl der gleichzeitig offenen Abbaustellen reduziert. Die wettbewerbsspolitische Neutralität wird dadurch gewährleistet, dass neben dem Standort Oberstein-Schatten, mit welchem die Kiesversorgung an sich praktisch allein sichergestellt werden könnte, zwei weitere Standorte festgelegt werden. Auch die – allerdings an restriktive Voraussetzungen gebundene – Ausnahmemöglichkeit für Vorhaben bis 10'000 m³ wirkt einer allfälligen Monopolbildung entgegen.

Im Vollzug der Richtplanergänzung sind jedoch Unklarheiten aufgetreten im Zusammenhang mit der Behandlung bestehender Abbaugelände und Deponien, für welche gemäss Abbau- und Deponieplanung keine Erweiterungen vorgesehen sind. Diese Unklarheiten sollen im Zuge der vorliegenden Gesamtrevision wie folgt klargestellt werden: Die bestehenden Abbaustellen und Deponien sind entsprechend der ursprünglichen Abbau- bzw. Deponiebewilligung abzuschliessen (Ausnützung des bewilligten Abbau- bzw. Deponievolumens innerhalb des bewilligten Abbau- bzw. Deponieperimeters). Wird das bewilligte Volumen innerhalb der bewilligten Frist nicht erreicht, so kann die zuständige Behörde die Frist um maximal drei Jahre verlängern; dabei ist das Interesse an einer Verlängerung gegen die übrigen betroffenen Interessen abzuwägen.

Verfahren für bestehende Abbaustellen

Fazit: Der Bereich Kiesversorgung ist mit der Umsetzung der Abbau- und Deponieplanung durch die Teilrevision des Richtplanes von 1999 umfassend geregelt. Die Teilrevision wird in die vorliegende Gesamtrevision integriert. Die Abbaustandorte gemäss Teilrevision 1999 werden in der Richtplankarte dargestellt.

In Bezug auf die Behandlung bestehender Abbaustellen ist eine Klärung im oben beschriebenen Sinne vorzunehmen.

VE 4 Kommunikation

VE 4.1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996;
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18.5.1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993 (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*);
- Bundesamt für Raumplanung: Schreiben vom 25.9.1998 an die Vorsteher der für Raumplanung zuständigen Departemente der Kantone;
- Bundesamt für Raumplanung: Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, Juni 1998;
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (SR 814.710);
- Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.: Vereinbarung zur Standortoptimierung von Mobilfunkantennen im Kanton Appenzell i.Rh.

VE 4.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen im Entwicklungskonzept verwiesen werden (Band 1 / Ausgangslage, Kapitel 10).

Bezüglich Mobilfunknetz ist festzuhalten, dass das Siedlungsgebiet durch das Swisscom-Netz ausreichend abgedeckt ist. Die Netze der anderen Betreiber (diAx, Orange) sind im Aufbau begriffen. Noch ungenügend abgedeckt ist das Berggebiet (Alpstein). Hier besteht im Interesse des Tourismus, insbesondere aber in jenem der Rettungsdienste noch Ausbaubedarf.

Mobilfunk: Lücken v.a. noch im Alpstein

Die Praxis der Bewilligungsbehörden zielt darauf ab, dass neue Antennen wenn möglich auf bestehende Anlagen oder Einrichtungen erstellt oder mit anderen Antennen kombiniert werden. Dies ist zusammen mit weiteren Grundsätzen in einer Vereinbarung des Bau- und Umweltdepartements mit den Betreibern von Mobilfunknetzen verankert worden.

Die Telekommunikation befindet sich in einer rasanten Entwicklungsphase. Deren Ende ist nicht abzusehen. Ebensovienig lässt sich abschätzen, welche Anforderungen auf die für neue Anlagen zuständigen Bewilligungsbehörden noch zukommen. Als sicher kann wohl lediglich gelten, dass neue Technologien neue Anlagen erfordern (z.B. leistungsschwache, dafür engmaschig aufzustellende Antennen). Im Rahmen des Richtplanes kann es angesichts der erwähnten Unsicherheiten nicht darum gehen, Standorte für Telekommunikationsanlagen zu sichern. Festzulegen sind jedoch die räumlichen Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung im Bereich Telekommunikation, z.B. in Form von materiellen und Verfahrens-Grundsätzen Anlagen der Telekommunikation.

Raumplanerische Rahmenbedingungen erforderlich

Fazit: Im Richtplan sind im Bereich Kommunikation keine räumlichen Festlegungen vorzusehen, hingegen sollen Grundsätze für die Bewilligung von Telekommunikationsanlagen festgelegt werden. Ausdrücklich festzuhalten ist dabei auch die Notwendigkeit der Abdeckung des Alpsteingebietes für Mobilfunk.

VE 5 Abwasserentsorgung

VE 5.1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996;
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18.5.1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993.

(Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.);

- Generelle Entwässerungs- und Kanalisationspläne;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (EG GSchG) vom 25. April 1993 (GS 721);
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchV) vom 25. Oktober 1993 (GS 722);
- Standeskommissions-Beschluss betr. Richtlinien für den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften in der Landwirtschaft (Stkb GSchL) vom 4. November 1997 (GS 724).

VE 5.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Der Stand der Abwasserentsorgung befindet sich insgesamt auf einem hohen Niveau. Im Dorf Appenzell sind allerdings einige Gebiete noch nicht an die Kanalisation angeschlossen, sondern noch einer Klärgrube. Die Abwässer (Überlauf) fliessen jedoch der ARA Appenzell zu.. Die Abwasserreinigungsanlage Appenzell wird nach dem derzeitigen Ausbau über eine Teil-Nitrifikation verfügen. Eine vollständige Nitrifikation der Abwässer ist vorderhand nicht erforderlich. Zur Zeit sind ca. 9'500 Einwohner der ARA Appenzell angeschlossen. Die Kapazität der Nitrifikation (Stickstoffabbau) liegt bei ca. 13'700 Einwohnern, dann muss die ARA um eine biologische Stufe ergänzt werden.

Probleme ergeben sich auf den Abwasserreinigungsanlagen teilweise noch durch die hohen Fremdwasseranteil. Diese sind mit der vom Gewässerschutzgesetz vorgesehenen Generellen Entwässerungsplanung (GEP) anzugehen. Diese liegt erst teilweise vor. Aus Kostengründen muss diese Planung etappiert werden (geplanter Abschluss: 2005).

Abwassersanierung bei den Berggasthäusern weit fortgeschritten

Die generelle Planung für die abwassertechnische Sanierung der Berggasthäuser liegt vor und ist zum grössten Teil umgesetzt. Noch nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind die Berggasthäuser Meglisalp, Messmer, Egli und Hirschberg. Die Abwässer der Gasthäuser Rotsteinpass und Schäfler werden wegen des geringen Anfalls mit Massnahmen vor Ort geklärt. Die übrigen 12 Gasthäuser sind bereits an die Kanalisation angeschlossen oder der Anschluss ist im Bau. Obschon der Kanton im Gewässerschutz grundsätzlich das Verursacherprinzip umsetzt (Vollkostenrechnung) wird die Abwassersanierung bei Berggasthäusern weiterhin mit Kantons- und Bezirksbeiträgen gefördert.

Klärschlamm wird nicht mehr landwirtschaftlich verwertet

Die Klärschlamm Entsorgung ist für den inneren Landesteil dank einer vertraglichen Regelung mit dem Abwasserverband Altenrhein (AVA) geregelt. Der Klärschlamm wird getrocknet und der

Verbrennung in der Zementindustrie zugeführt. Der Bezirk Obereggen ist ausserkantonalen Kläranlagen angeschlossen (Altenrhein, Rosenbergsau, Altstätten), wobei die Klärschlamm Entsorgung ebenfalls über den AVA sichergestellt ist. Es wird heute kein Klärschlamm mehr in der Landwirtschaft ausgebracht.

Fazit: Im Bereich Abwasserentsorgung ergeben sich keine richtplanrelevanten Vorhaben.

VE 6 Abfallbewirtschaftung

VE 6.1 Übersicht über die Grundlagen

- Abfallbewirtschaftungskonzept für das Innere Land, Februar 1991;
- Vereinigung der Gemeinden Region Werdenberg: Abfall- und Deponieplanung Werdenberg – Sarganserland – Rheintal, Schlussbericht (Juli 1995);
- Vereinigung der Gemeinden der Region St. Gallen: Abfall- und Deponieplanung St. Gallen – Rorschach – Appenzell, Schlussbericht (31. Okt. 1996);
- Abbau- und Deponieplanung für den inneren Landesteil, Schlussbericht (17. Juli 1998);
- Kantonaler Richtplan: Teilrevision Abbau- und Deponiestandorte, Richtplanbericht, von der Standeskommission erlassen am 31. August 1999; vom Grossen Rat genehmigt: 29. November 1999; vom Bundesrat genehmigt: 19. April 2001;
- Grossratsbeschluss betr. Ergänzungen des kantonalen Richtplans vom 29. November 1999;
- Grundlagenkarte Nr. 4, Bereich Ver- und Entsorgung (siehe Anhang)

VE 6.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Die brennbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten, Gewerbe und Industrie werden in ausserkantonalen Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt. Der innere Landesteil ist vertraglich an die KVA St. Gallen gebunden. Obereggen ist Mitglied im Zweckverband Kehrichtbeseitigung Rheintal (KVR), welcher seinerseits Mitglied des "Vereins für Abfallbeseitigung" (VfA) ist. Der VfA betreibt die KVA Buchs.

Entsorgung der brennbaren Abfälle ...

Auch die auf Reaktordeponien abzulagernden Abfälle werden ausserkantonal entsorgt. Für den inneren Landesteil ist die Mitbenützung der Deponie Tüfentobel, Gemeinde Gaiserwald, ver-

.. und der Abfälle für Reaktordeponien erfolgt ausserkantonal

traglich gesichert (Betreiberin: Polit. Gemeinde St. Gallen). Obereggen hat als Mitglied des KVR das Recht, die von diesem betriebene Deponie Lienz, Gemeinde Altstätten, zu benützen. Im Übrigen ist mit der Richtplanergänzung 1999 auch Unterschlatt (Bezirk Schlatt-Haslen) als möglicher Reaktordeponiestandort gesichert worden (als vertraglich festgelegte, langfristige Option für eine allfällige Nachfolge der Deponie Tüfentobel).

Entsorgung von Inertstoffen und Aushub ist ebenfalls gesichert

Inertstoffe und nicht verwertbares Aushubmaterial aus dem inneren Landesteil sollen gemäss Abbau- und Deponieplanung in der Region entsorgt werden. In der Richtplanergänzung 1999 wird der entsprechende Deponieraumbedarf ausgewiesen und gesichert. Mit der Teilrevision 1999 sind folgende Standorte für die Realisierung von Inertstoffdeponien in den Richtplan aufgenommen worden:

- Schlepfer (Bezirk Schwende)
- Horst (Rüte)
- Katzenschwanz (Schlatt-Haslen)
- Flucht (Gonten).

Obereggen gehört auch bezüglich der Entsorgung von Inertstoffen und nicht verwertbarem Aushub zum KVR und kann die in dessen Gebiet betriebenen Deponien benützen.

Neue Deponien können grundsätzlich nur an Standorten realisiert werden, welche mit der Teilrevision 1999 in den Richtplan aufgenommen worden sind. Für die Realisierung neuer Deponievorhaben sind dieselben Rahmenbedingungen und Verfahren festgesetzt worden wie für Materialabbaugebiete (vgl. vorne Kap. VE 2.3). Auch in Bezug auf die Behandlung von bestehenden Deponien kann auf die Ausführungen im Kapitel Kiesversorgung verwiesen werden.

Anforderungen an Abfallanlagen

Abfallanlagen haben die im Umwelt- sowie im Bau- und Planungsrecht vorgesehenen Verfahren zu durchlaufen. In der Richtplanung sind namentlich Anlagen zu behandeln, deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den umweltrechtlichen bzw. den baurechtlichen und nutzungsplanerischen Verfahren nicht umfassend koordiniert werden können. Kleinere Abfallanlagen, wie etwa die von Landwirten betriebenen Feldkompostierungen gehören kaum dazu. Sie sind zwar als Abfallanlagen bewilligungspflichtig, bedürfen jedoch nicht eines richt- oder nutzungsplanerischen Verfahrens (raumplanerische Bewilligung nach Art. 24 RPG). Anders ist die Situation bei grösseren Anlagen, wie eine zentrale Kompostierungsanlage mit Lager- und Aufbereitungsanlagen oder Aufbereitungsanlagen für Strassenaufbruch und andere Inertstoffe. Zwar liegen für solche Anlagen keine Standortplanungen vor, und es sind auch keine vorgesehen. Sie können jedoch nicht im Verfahren nach Art. 24 bewilligt werden, sondern müssen in einem Nutzungsplan (Zonenplan,

Sondernutzungsplan) vorgesehen sein. Im kantonalen Richtplan sind generelle raumplanerische Anforderungen an solche Anlagen festzuhalten, welche bei der Nutzungsplanung und im Bewilligungsverfahren zu beachten sind. Solche Anforderungen sind z.B.:

- Für die Anlage ist der Bedarf nach objektiven Kriterien ausgewiesen;
- die Anlage ist am vorgesehenen Standort mit den übrigen wichtigen Interessen vereinbar (Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz usw.);
- es liegt ein Sondernutzungsplan nach Art. 10a ff. vor, mit welchem die für die Beachtung der öffentlichen Interessen erforderlichen Auflagen und Bedingungen festgelegt sind.

Fazit: Die Bewirtschaftung und Entsorgung Abfälle ist weitgehend und langfristig sichergestellt. Handlungsbedarf besteht noch bezüglich Rahmenbedingungen für Abfallanlagen wie Kompostanlagen und Aufbereitungsanlagen für Bauschutt.

VE 7 Belastete Standorte

VE 7.1 Übersicht über die Grundlagen

- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden (innerer Landesteil), Band 1: Ausgangslage; Band 2: Ziele und Massnahmen, September 1996;
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell Ausserrhoden, Band 1: Leitbild (aktualisierte Fassung, vom Regierungsrat mit Entscheid vom 18.5.1999 genehmigt); Band 2: Massnahmen und Empfehlungen; Band 3: Projektblätter; 1993. (*Der Bezirk Oberegg gehört zur IHG-Region Appenzell A.Rh.*);
- Kataster der belasteten Standorte für Deponien.

VE 7.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Im Bereich Altlasten liegt der Kataster der belasteten Standorte für Deponien vor. Belastete Unfallstandorte sind keine vorhanden. Der Kataster für Betriebsstandorte ist in Arbeit. Noch vorzunehmen ist die Klassierung in sanierungs- oder überwachungsbedürftige sowie wenig belastete Standorte. Anschliessend sind die erforderlichen Massnahmen festzulegen (Sanierungs- oder Überwachungsprogramm). Das Altlastenprojekt ist gemäss Altlastenverordnung bis 2003 abzuschliessen. Es ist vorgesehen, grössere sanierungs- oder überwachungsbedürftige Flächen im Richtplan darzustellen (Nachtrag). Soweit an diesen Standorten ein räumlicher Abstimmungsbedarf besteht, wird der Richtplan das Vorgehen zur Koordination festlegen müssen.

Fazit: Der Kataster der belasteten Standorte ist bis ins Jahr 2003 abzuschliessen. Die Ergebnisse müssen sodann, soweit raumwirksam, in den Richtplan aufgenommen werden (Darstellung der Altlasten, Festlegen des Vorgehens bei Flächen mit Abstimmungsbedarf).

Anhang: Grundlagenkarten